



© Nikkytok/Shutterstock.com

# Finanzplanung 2021 bis 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen



Onlineversion



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

DRUCKSACHE 17/14701

17. WAHLPERIODE

24.08.2021

FINANZPLANUNG

DES

LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

2021 BIS 2025

DATENSTAND: 30. Juni 2021

MINISTERIUM DER FINANZEN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
JÄGERHOFSTR. 6, 40479 DÜSSELDORF





## Liebe Leserinnen und Leser,

die neue Haushaltsarchitektur für das Aufsteigerland Nordrhein-Westfalen bewährt sich auch im Angesicht außergewöhnlicher Herausforderungen: Mit dem bis zu 25 Mrd. Euro umfassenden „NRW-Rettungsschirm“, den der Landtag am 24. März 2020 über den Ersten Nachtragshaushalt 2020 einstimmig beschlossen hat, stehen die notwendigen Mittel bereit, um die direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie, darunter auch die hohen Steuermindereinnahmen, aufzufangen. Zusätzlich wird uns die schreckliche Unwetterkatastrophe auch über die unbürokratisch im laufenden Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellte Soforthilfe, die der Bund verdoppelt, noch weiter beschäftigen. Die Wiederaufbauhilfe und ihre Finanzierung ist ein gesamtdeutscher Kraftakt, der uns auch noch die kommenden Jahre beschäftigen wird.

Die Corona-Pandemie und die Unwetterkatastrophe verdeutlichen wie wichtig es war, Nordrhein-Westfalens Finanzen wieder auf eine solide Grundlage zu stellen, Rücklagen zu bilden, Vorsorge zu betreiben sowie Maß und Mitte walten zu lassen. Nur deshalb konnte unser Land rasch und umfassend finanziell handeln.

Die Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2021 bis 2025 steht weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie, die einen signifikanten Einbruch der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung und einen erheblichen Rückgang der Steuereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen zur Folge hatte. Jedoch weist sie auch bereits im bewährten Sinne darüber hinaus. Denn Nordrhein-Westfalen bleibt Aufsteigerland.

Mit dem Etatentwurf für das Jahr 2022 setzen wir ein Signal für haushaltspolitische Kontinuität, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit. Wir setzen die Konzeption und die finanzpolitischen Leitlinien der vergangenen Finanzplanungen lückenlos fort. Für den Haushalt ohne coronabedingte Sondereffekte sind keine neuen Schulden geplant.

Gerade jetzt ist es erforderlich, den Menschen in Nordrhein-Westfalen wieder mehr zuzutrauen und mehr zu ermöglichen. Das geht nur mit Maß und Mitte. Deshalb werden wir auch im Jahr 2022 noch im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse notwendige und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Folgen ergreifen müssen. Aber: Um dies in künftigen Krisensituationen auch nachfolgenden Generationen zu ermöglichen, müssen und wollen wir nach der Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität die für unser Corona-Sondervermögen aufgenommenen Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2024 konjunkturgerecht tilgen.

Zutrauen und Ermöglichen bedeutet gerade im Lichte der Krise, zielgerichtet und passgenau in die Zukunft zu investieren. Deshalb werden die Investitionsausgaben, ausgehend vom Haushaltsjahr 2021, bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2025 weiter verstärkt. Für das Jahr 2022 sind sogar Rekordinvestitionen in Höhe von 9,6 Mrd. Euro vorgesehen. Niemals zuvor gab es in der Geschichte des Landes geplante Investitionsausgaben in einer solchen Höhe. Wir setzen damit wichtige Impulse und stärken weiter u. a. die Bereiche Bildung und Familie, Innere Sicherheit, Innovationen und Zukunftstechnologien sowie Verkehr und Umweltschutz. Der Haushalt 2022 und die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 führen die neue Haushaltsarchitektur weiter fort und stärken durch gezielte Investitionen sowie durch wichtige Modernisierungsprojekte die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

**Lutz Lienenkämper**

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

<b>1.</b>	<b>Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen .....	1
1.2	Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen .....	5
<b>2.</b>	<b>Finanzplanung 2021 bis 2025 .....</b>	<b>9</b>
2.1	Finanzplanungszeitraum.....	9
2.1.1	Rechtlicher Rahmen und Konzeption der Finanzplanung .....	9
2.1.2	Grundzüge der Haushaltspolitik.....	12
2.2	Eckdaten der Finanzplanung .....	14
2.3	Haushaltsplan 2021 .....	16
2.4	Haushaltsplanentwurf 2022 .....	19
2.5	Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen bis 2025 .....	30
2.5.1	Bildung.....	30
2.5.2	Innere Sicherheit.....	35
2.5.3	Infrastruktur und Digitalisierung .....	38
2.5.4	Corona-Pandemie.....	47
2.5.4.1	NRW-Rettungsschirm .....	48
2.5.4.2	Nordrhein-Westfalen-Programm I.....	51
2.5.4.3	Haftungsfreistellungen und Bürgschaften.....	53
2.5.4.4	Steuerliche Maßnahmen.....	54
2.5.4.5	Weitere Maßnahmen .....	56
2.6	Einnahmen.....	57
2.6.1	Steuereinnahmen .....	57
2.6.2	Übrige Einnahmen .....	63
2.7	Ausgaben.....	65
2.7.1	Personalausgaben und Stellen.....	65
2.7.2	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	71
2.7.3	Zinsausgaben .....	72
2.7.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse .....	77
2.7.5	Investitionen.....	79

2.7.6	Besondere Finanzierungsausgaben .....	83
2.7.7	Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen .....	84
2.7.8	Übersichten der Gesamtausgaben des Bundes und der Länder.....	93
2.8	Tabellarische Übersichten von Ausgaben und Einnahmen nach Arten und Gruppen.....	95
<b>3.</b>	<b>Vermögen .....</b>	<b>99</b>
3.1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen .....	99
3.2	Landesbetriebe .....	100
3.3	Kapitalvermögen.....	109
3.4	Beteiligungen .....	113
3.5	Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen .....	114
<b>4.</b>	<b>Schulden/Gewährleistungen .....</b>	<b>118</b>
4.1	Verschuldung.....	118
4.2	Gewährleistungen und Bürgschaften.....	126
<b>5.</b>	<b>Abwicklung der WestLB AG .....</b>	<b>130</b>
5.1	Entwicklung der WestLB AG/Portigon AG .....	130
5.2	Entwicklung der Ersten Abwicklungsanstalt.....	131
5.3	Beteiligungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK im Zusammenhang mit der WestLB AG/Portigon AG .....	132
<b>6.</b>	<b>Kommunen .....</b>	<b>133</b>
6.1	Finanzlage, Steuerverteilung und Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes .....	133
6.2	Kommunaler Finanzausgleich .....	135
6.3	Familienleistungsausgleich.....	136

<b>7.</b>	<b>Bund-Länder-Finanzbeziehungen.....</b>	<b>137</b>
7.1	Bundesstaatlicher Finanzausgleich .....	137
7.2	Verteilung der Umsatzsteuer .....	137
7.3	Bundesergänzungszuweisungen.....	139
7.4	Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt und in der Finanzplanung .....	140



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Tabellarisches Gesamtergebnis.....	14
Tabelle 2	Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan .....	15
Tabelle 3	Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2020 .....	60
Tabelle 4	Steuereinnahmen des Bundes und der Länder .....	61
Tabelle 5	Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder .....	62
Tabelle 6	Personalausgaben nach Einzelplänen .....	66
Tabelle 7	Personalstellen nach Einzelplänen.....	67
Tabelle 8	Personalausgaben des Bundes und der Länder .....	69
Tabelle 9	Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder .....	70
Tabelle 10	Zinsausgaben des Bundes und der Länder.....	74
Tabelle 11	Zinslastquoten des Bundes und der Länder.....	75
Tabelle 12	Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder.....	76
Tabelle 13	Ausgabenansätze für die Weiterleitungen von Sozialausgaben- beteiligungen des Bundes an die Kommunen .....	78
Tabelle 14	Investitionshaushalt .....	80
Tabelle 15	Investitionsausgaben des Bundes und der Länder.....	81
Tabelle 16	Investitionsquoten des Bundes und der Länder .....	82
Tabelle 17	Ausgaben nach Einzelplänen .....	84
Tabelle 18	Einzelpläne nach Ausgabenarten .....	85
Tabelle 19	Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder.....	93
Tabelle 20	Veränderungsraten der bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder .....	94

Tabelle 21	Anteil der Ausgaben- und Einnahmearten an den bereinigten Gesamtausgaben und -einnahmen .....	95
Tabelle 22	Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben .....	96
Tabelle 23	Schuldenstand des Bundes und der Länder.....	120
Tabelle 24	Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder .....	121
Tabelle 25	Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder.....	122
Tabelle 26	Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2021 bis 2025.....	141

# Grafikverzeichnis

Grafik 1	Wirtschaftswachstum in Deutschland 2010 bis 2021 .....	3
Grafik 2	Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2021 .....	5
Grafik 3	Arbeitsmarkt Deutschland 2010 bis 2021 .....	6
Grafik 4	Arbeitsmarkt Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2021 .....	8
Grafik 5	Haushaltspolitik 2021 bis 2025 .....	13
Grafik 6	Struktur des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen 2021 .....	18
Grafik 7	Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2021 .....	19
Grafik 8	Obergrenze der Ausgaben.....	21
Grafik 9	Struktur des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen 2022 .....	29
Grafik 10	Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2022 .....	30
Grafik 11	Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen .....	117
Grafik 12	Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen.....	117



## **1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung**

### **1.1 Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen**

Die Corona-Pandemie hat die Weltwirtschaft im Jahr 2020 in eine schwere Rezession gestürzt. Auch in Deutschland stand das vergangene Jahr im Zeichen der Corona-Pandemie. Mit dem ersten Lockdown von Mitte März bis Anfang Mai brach die Wirtschaftsleistung – gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) – jeweils gegenüber dem Vorquartal um 3,1 % im ersten Quartal und um 10,5 % im zweiten Quartal ein. Nach einer Beruhigung des Infektionsgeschehens in den Sommermonaten kam es infolge der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen zu einem deutlichen wirtschaftlichen Aufholprozess mit einem Anstieg von 11,0 % im dritten Quartal. Diese Dynamik verlor dann an Fahrt, hielt aber bis zu Beginn des vierten Quartals an. Aufgrund stark steigender Infektionszahlen wurde im letzten Quartal des Jahres 2020 ein erneuter Lockdown notwendig; der Anstieg der Wirtschaftsleistung lag nur noch bei 1,5 %. Im Ergebnis kam es im Jahr 2020 in Deutschland laut Statistischem Bundesamt zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um 4,8 %. Der Abschwung fiel damit deutlich, aber etwas geringer aus als in der Finanzkrise im Jahr 2009 mit 5,7 %. Ohne das Eingreifen der Bundesregierung, der Landesregierungen sowie der Parlamente, die weitreichende Stützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben, wäre das Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs in der Corona-Pandemie noch deutlicher ausgefallen. Als besonders effektiv in der Bekämpfung der Corona-Folgen haben sich sowohl steuerliche Maßnahmen erwiesen, die die kurzfristige Liquiditätsversorgung der Unternehmen sichergestellt haben, als auch die Sofort-/Überbrückungshilfen und das Kurzarbeitergeld, welche einen drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert haben.

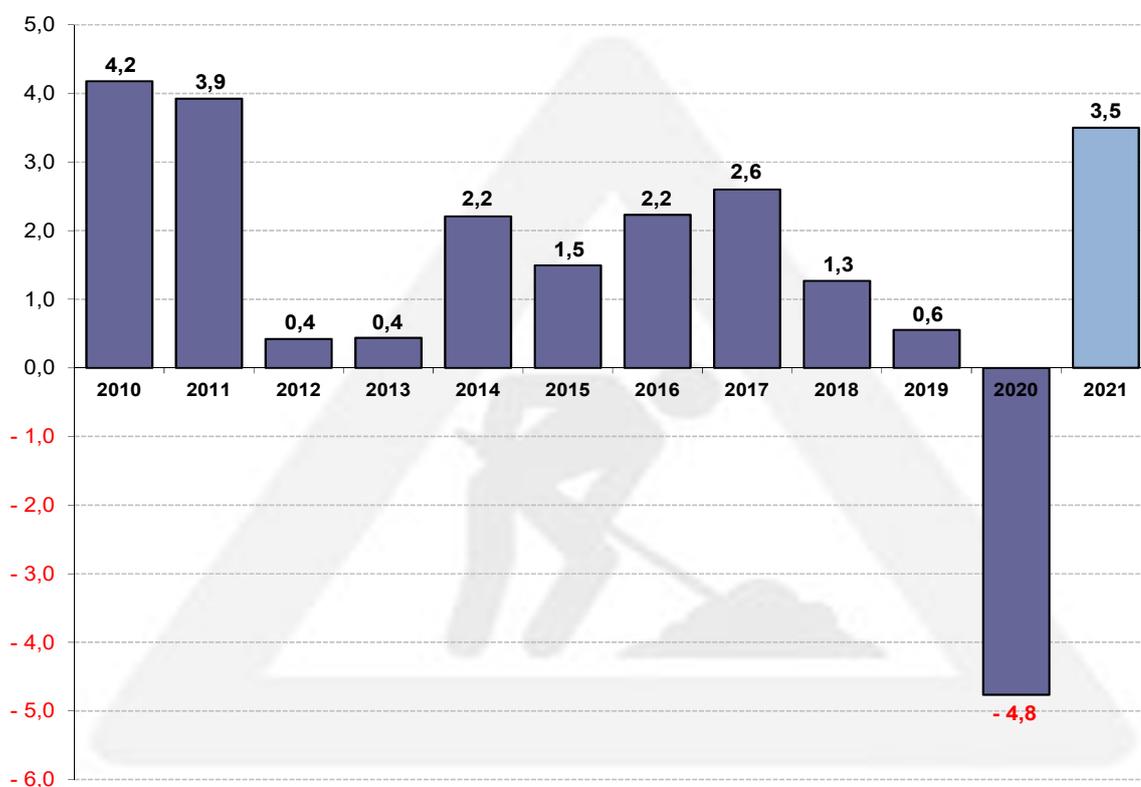
Für das laufende Jahr 2021 erwartet die Bundesregierung nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 27.04.2021 einen deutlichen Anstieg des BIP um 3,5 %. Während es im ersten Quartal 2021 im Zuge des anhaltenden Lockdowns zu einem Rückgang um 4,2 % kam, zeichnete sich im zweiten Quartal 2021 eine spürbare Erholung der wirtschaftlichen Aktivitäten ab. Mit den Impffortschritten dürfte die Konjunktur im Jahresverlauf verstärkt an Fahrt aufnehmen.

Es gibt deutliche Anzeichen, dass die deutsche Wirtschaft allmählich die dritte Pandemiewelle überwindet. Die positive Entwicklung des ifo Geschäftsklimaindexes deutet auf einen optimistischen Ausblick für die Industrie in den kommenden Monaten. Vor allem die Geschäftserwartungen bei den Unternehmen haben sich verbessert. Im Produzierenden Gewerbe gab es im Frühling jedoch einen Dämpfer. Der Grund hierfür war eine Knappheit an Rohstoffen und Vorprodukten. In der Automobilindustrie mangelte es an Halbleitern und im Baugewerbe an Bauholz und anderen Materialien. Im Einzelhandel, Gastgewerbe und Tourismus zeigt sich mit günstigem Pandemieverlauf vorsichtiger Optimismus.

Die Inflationsrate erreichte im Mai 2021 aufgrund von Sonderfaktoren (Rohstoffpreise, CO<sub>2</sub>-Bepreisung) mit 2,5 % im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Höchstwert. Im Juni 2021 lag die Inflationsrate bei 2,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Im Jahresverlauf erwartet die Bundesregierung Raten um die 3 %. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Inflationsrate im Jahr 2022 nach Auslaufen der Sondereffekte wieder verringert.

Für das Jahr 2022 erwartet die Bundesregierung in ihrer Prognose vom 27.04.2021, dass das BIP um 3,6 % wächst. Für die Jahre 2023 bis 2025 beläuft sich das prognostizierte Wachstum auf jeweils 1,1 % pro Jahr. Die Prognose ist jedoch mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Risiken liegen vor allem in einem erneuten Anstieg der Infektionsraten durch das Aufkommen neuer Virusmutationen und in Lieferengpässen bei Rohstoffen und Vorprodukten, da sich die Regionen weltweit unterschiedlich schnell von der Pandemie erholen.

**Grafik 1**    **Wirtschaftswachstum in Deutschland 2010 bis 2021**  
 - Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (preisbereinigt, verkettet)  
 gegenüber dem Vorjahr in Prozent -



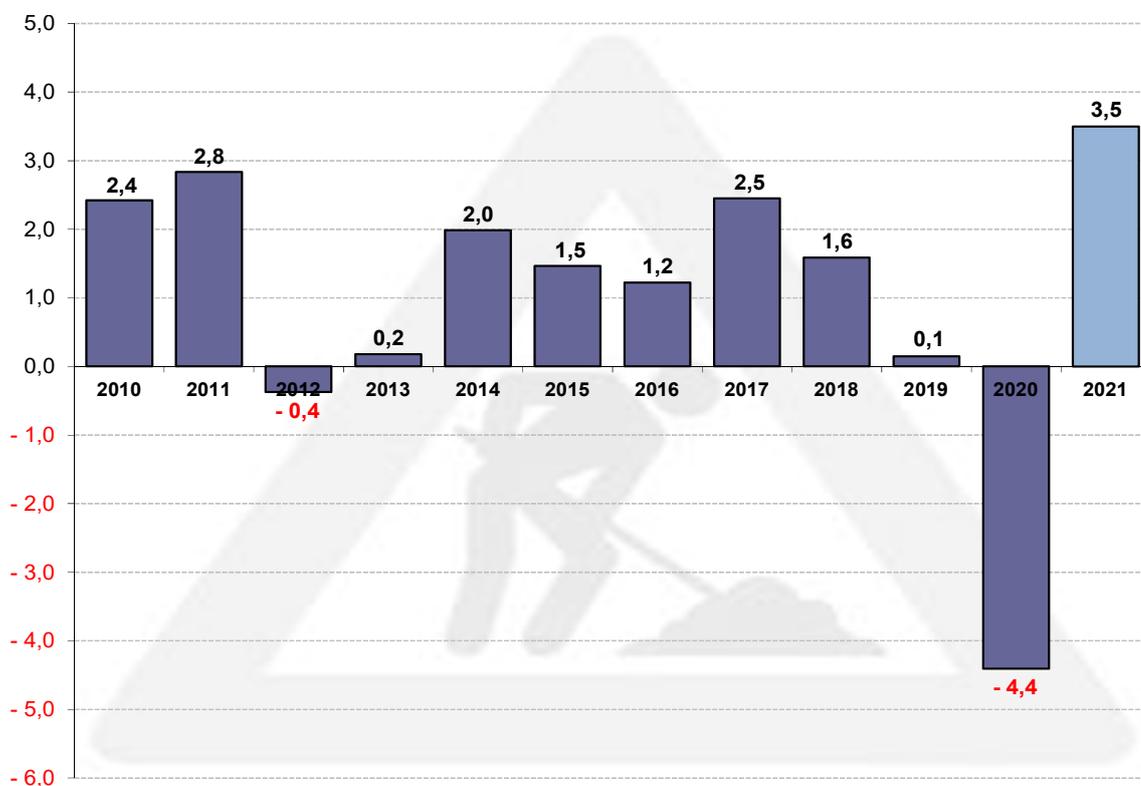
Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGRdL“; 2020: Revision Statistisches Bundesamt (Destatis) vom 30.04.2021; 2021: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27.04.2021.

Die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens wurde im Jahr 2020 ebenfalls massiv vom coronabedingten Einbruch der Wirtschaftsaktivität getroffen. Mit einem Rückgang des BIP um 4,4 % im Jahr 2020 ist Nordrhein-Westfalen besser durch die Krise gekommen als Deutschland insgesamt. Die Bundesregierung hat weitreichende Stützungsmaßnahmen ergriffen, in Nordrhein-Westfalen flankiert durch den „NRW-Rettungsschirm“ und das „Nordrhein-Westfalen-Programm I“, die den Menschen und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zielgerichtet und direkt helfen konnten. Im Jahr 2020 wurden die Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich von der Pandemie getroffen. Im Frühjahr des Jahres 2020 gab es einen starken Einbruch der Produktion infolge des ersten Lockdowns, der jedoch in den meisten Industriesparten relativ schnell überwunden werden konnte. Folglich lässt sich in den meisten Branchen ein deutlicher V-Verlauf (Tiefpunkt Mai, Juni) im Jahr 2020 ausmachen. In den meisten Wirtschaftszweigen lag das Produktionsniveau am Ende des Jahres 2020 in etwa auf Höhe des Vorjahres, in der Chemie sogar deutlich darüber. Im Vergleich dazu war die wirtschaftliche Situation in den Dienstleistungsbereichen deutlich schlechter.

Laut der Studie des RWI vom Juni 2021 ist im laufenden Jahr in Nordrhein-Westfalen mit einer Ausweitung der Wirtschaftsleistung gegenüber dem Vorjahr in einem Umfang von 3,5 % zu rechnen. Damit entspricht die prognostizierte Entwicklung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021 der erwarteten Entwicklung für Gesamtdeutschland. Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung im Jahr 2021 gab es auch in Nordrhein-Westfalen Lieferengpässe bei einigen Rohstoffen und Vorprodukten, sodass einige Unternehmen ihre Produktion drosseln und auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen mussten. Der Erholungsprozess ist daher im Produzierenden Gewerbe etwas ins Stocken geraten. Die Öffnungen im Dienstleistungsbereich und der ansteigende private Konsum trugen ab dem zweiten Quartal zum Wachstum bei. Für das dritte Quartal ist eine weitere Wachstumssteigerung zu erwarten. Durch die wirtschaftliche Erholung in Europa dürfte die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen noch einige Zeit steigen. Auch bei den Investitionen ist ein Nachholeffekt zu erwarten.

Am aktuellen Rand zeigt sich auf Basis der Lagebeurteilung und den Geschäftserwartungen der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, die vom ifo Institut im Auftrag der NRW.BANK erhoben werden, dass die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen auf einen Boom zusteuern könnte. Sinkende Infektionszahlen und steigende Impfungen haben dafür gesorgt, dass sich die Geschäftserwartungen deutlich verbessern. Auch die aktuelle Lagebeurteilung konnte sich merklich verbessern. Besonders im Dienstleistungsbereich und im Handel kehrt im Zuge der Lockerungen der Optimismus zurück.

**Grafik 2** Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2021  
 - Veränderung des Bruttoinlandsprodukts (preisbereinigt, verkettet)  
 gegenüber dem Vorjahr in Prozent -



Arbeitskreis „VGRdL“; 2021: Konjunkturbericht Nordrhein-Westfalen.

## 1.2 Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen

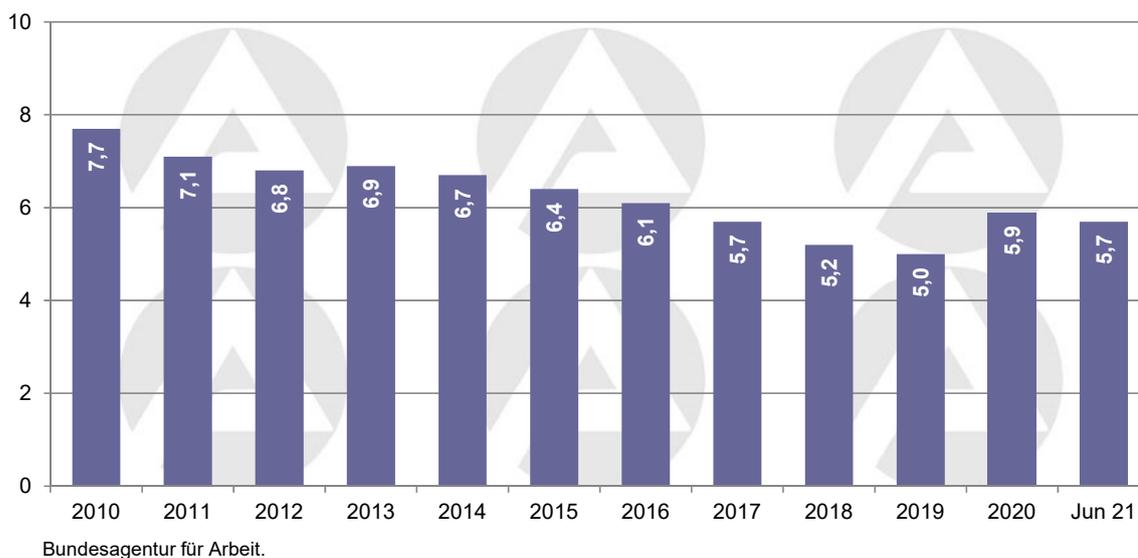
Die Corona-Pandemie hat den Arbeitsmarkt in Deutschland stark unter Druck gesetzt. Ab März 2020 haben als Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung zugenommen. Nach den Lockerungen der Maßnahmen erholte sich der Arbeitsmarkt im weiteren Jahresverlauf zwar, dennoch erhöhte sich die Arbeitslosenzahl in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2020 deutlich. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt von 5,0 % im Jahr 2019 auf 5,9 % im Jahr 2020. Die Arbeitslosenquote hatte damit im Jahr 2020 eine ähnliche Größenordnung wie im Jahr 2017. Im Zuge der Finanzkrise des Jahres 2009 erhöhte sich die Arbeitslosenquote seinerzeit um 0,3 Prozentpunkte auf 8,1 %.

Mit Beginn des Lockdowns im März 2020 stieg die Inanspruchnahme des Instruments der Kurzarbeit auf ein historisches Niveau. Der bisherige Höchststand wurde im April mit knapp 6,0 Mio. Personen in realisierter Kurzarbeit erreicht. In der Finanzkrise lag der Höchststand bei 1,4 Mio. Anders als in der Finanzkrise des

Jahres 2009 beanspruchten im Frühjahr 2020 nicht überwiegend Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes, sondern insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors wie z. B. das Hotel- und Gastgewerbe das Instrument der Kurzarbeit. In der Spitze bezogen 63 % der Beschäftigten im Gastgewerbe und 27 % im Verarbeitenden Gewerbe Kurzarbeitergeld. Parallel zu den Lockerungen im Sommer verschob sich dieses Verhältnis wieder zu Lasten des Produzierenden Gewerbes. Der durchschnittliche Arbeitsausfall lag laut Aussage der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei rd. 38 %. Durch den Einsatz des Kurzarbeitergeldes konnten rein rechnerisch die Arbeitsplätze für rd. 1,0 Mio. Beschäftigte stabilisiert und deren (vorübergehende) Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Seit dem Frühjahr 2021 gibt es auf dem deutschen Arbeitsmarkt erste Anzeichen für eine Belebung. Die Folgen der Corona-Pandemie sind zwar immer noch deutlich sichtbar, werden jedoch etwas kleiner. Im Juni 2021 sank die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vormonat um 0,2 Prozentpunkte auf 5,7 %.

**Grafik 3**     **Arbeitsmarkt Deutschland 2010 bis 2021**  
 - Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen in Prozent -



Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren auch am Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 deutlich zu spüren. Im Jahresdurchschnitt stieg die Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen von 6,5 % im Jahr 2019 auf 7,5 % im Jahr 2020. Die Arbeitslosenquote hatte damit – wie im Bundesvergleich – im Jahr 2020 eine ähnliche Größenordnung wie im Jahr 2017. In der Finanzkrise des Jahres 2009 erhöhte sich die Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen um 0,4 Prozentpunkte auf 8,9 %.

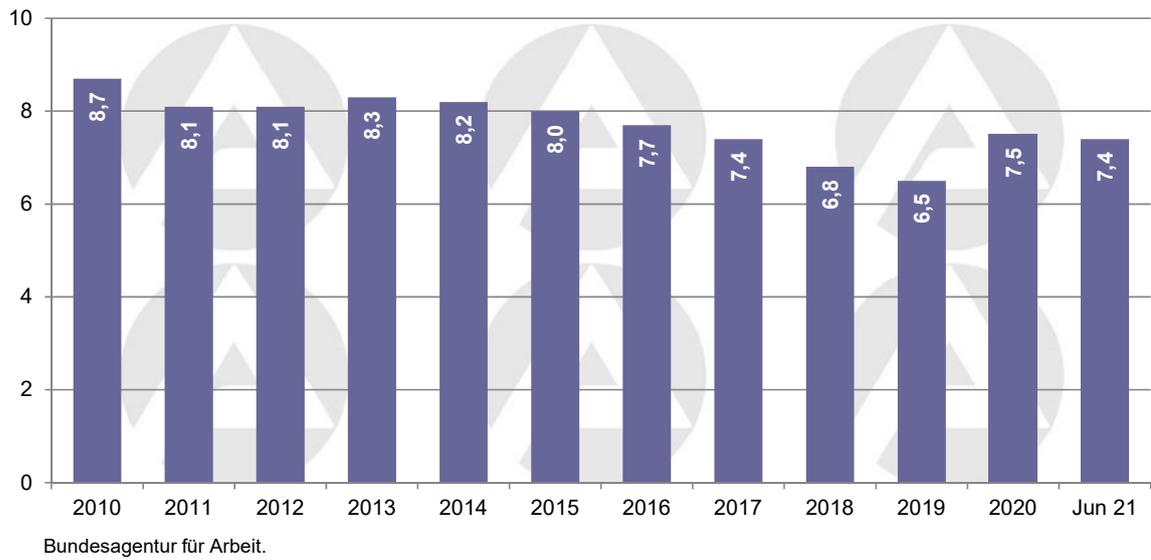
Das Instrument der Kurzarbeit hat auch in Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen stabilisiert. Nach Auskunft der BA haben im April des Jahres 2020 rd. 1,2 Mio. Beschäftigte diese staatliche Unterstützungsleistung in Anspruch genommen.

Auch in Nordrhein-Westfalen waren die Branchen sehr unterschiedlich von der Pandemie betroffen. Die größten Auswirkungen waren im Hotel- und Gaststättengewerbe zu spüren. Der Arbeitskräftebedarf hat sich hier im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert. Ebenfalls stark betroffen waren der Einzelhandel und das Transportgewerbe. Aber auch das Verarbeitende Gewerbe – wie z. B. die Automobilzulieferindustrie – gehörten zu den maßgeblich beeinträchtigten Branchen. Besonders betroffen waren die sogenannten Minijobs und prekären Arbeitsverhältnisse. Allein im Juni 2020 sind über 95.000 geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen verloren gegangen.

Wie in Deutschland insgesamt gab es auch in Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2021 positive Signale auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote sank im Juni 2021 im Vergleich zum Vormonat um 0,1 Prozentpunkte auf 7,4 %. Von der Dynamik am Arbeitsmarkt können besonders junge Menschen unter 25 Jahren profitieren. Diese Altersgruppe war auch vor einem Jahr besonders stark von den Auswirkungen des ersten Lockdowns betroffen, da sie als Berufseinsteiger erst gar nicht eingestellt wurden oder aufgrund der kurzen Betriebszugehörigkeit als Erste die Betriebe wieder verlassen mussten.

Nach einer Studie des RWI vom Juni 2021 ist zu erwarten, dass sich die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen im weiteren Jahresverlauf positiv entwickeln wird. Ausgehend von 7,4 % im Juni 2021 wird sich diese auf 7,0 % zum Jahresende zurückbilden. Im Jahresdurchschnitt ist daher mit einer Arbeitslosenquote von 7,3 % zu rechnen. Im Jahr 2022 dürfte sich die wirtschaftliche Lage weiter verbessern, sodass mit einem beschleunigten Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist.

**Grafik 4**    **Arbeitsmarkt Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2021**  
- Arbeitslosenquote aller zivilen Erwerbspersonen in Prozent -



## **2. Finanzplanung 2021 bis 2025**

### **2.1 Finanzplanungszeitraum**

#### **2.1.1 Rechtlicher Rahmen und Konzeption der Finanzplanung**

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) i. V. m. § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2021 bis 2025. Grundlage für das Planungsjahr 2021 ist der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2021 vom 16.12.2020. Der Haushaltsplanentwurf 2022 basiert auf dem Kabinettsbeschluss vom 29.06.2021, ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2023 bis 2025.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die einen dramatischen Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftsleistung und massive Steuerausfälle verursacht haben, prägen – wie bereits im Vorjahr – auch die aktuelle Finanzplanung. Das Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs wäre jedoch ohne das konsequente Eingreifen der Bundes- und der Landesregierung, die weitreichende Stützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben, deutlich größer ausgefallen. Flankiert wurden die bundesgesetzlichen und die landesgesetzlichen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen durch das mit dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 (1. NHHG 2020) errichtete Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie – der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ – und durch das Nordrhein-Westfalen-Programm I (vgl. [Kapitel 2.5.4.1](#) und [2.5.4.2](#)), mit deren Hilfe die Menschen und Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zielgerichtet und direkt unterstützt werden konnten. Auch

diesen Anstrengungen ist es zu verdanken, dass Nordrhein-Westfalen besser durch die Krise gekommen ist als der Durchschnitt der anderen Bundesländer. Der Rückgang des Wirtschaftswachstums, gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP), lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 bei real 4,4 % und damit rd. 0,5 Prozentpunkte unter dem gesamtdeutschen Rückgang.

Bis einschließlich des Jahres 2022 wird aufgrund der fortwirkenden Pandemiefolgen eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) bestehen, die sich der Einflussnahme des staatlichen Handelns entzieht. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung den „NRW-Rettungsschirm“ zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2022 fortführen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden außergewöhnlichen Notsituation wurde für die Finanzplanung 2021 bis 2025 folgendes Konzept erarbeitet:

a) **Steuermindereinnahmen gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) werden im Jahr 2022 als direkte und indirekte Folgen der Corona-Pandemie durch Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ kompensiert.**

Die sich nach der Mai-Steuerschätzung gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Jahr 2022 ergebenden voraussichtlichen Steuermindereinnahmen i. H. v. 3.649 Mio. EUR werden durch Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ kompensiert.

Für das Jahr 2023 beläuft sich der entsprechende Betrag auf 2.791 Mio. EUR. Dieser wird jedoch nicht über eine Entnahme aus dem „NRW-Rettungsschirm“ ausgeglichen, sondern wird im Rahmen der Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität [siehe [Buchstabe c\)](#)] im Gesamtkonzept des Haushalts 2023 aufgefangen werden.

b) **Gesamtausgaben der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) als maximale Ausgabengrenzen für das Jahr 2022.**

In der noch andauernden Krise wird die Landesregierung die auftretenden Mindereinnahmen weiterhin nicht durch Minderausgaben kompensieren. Mindereinnahmen auf der Ausgabenseite derzeit kompensieren zu wollen und damit die Nachfrage des Landes einzuschränken, wäre mit Blick auf die erhofften positiven konjunkturpolitischen Wirkungen kontraproduktiv. Auf der anderen Seite sollen die Ausgaben im Haushalt 2022 – wie auch im Haushalt 2021 – nicht über das Niveau der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) hinaus ausgeweitet werden. Bei einer Ausweitung der Obergrenze

über das Volumen der vorherigen Finanzplanung wäre die Ausgabenseite kreditfinanziert. Die Einhaltung dieser Ausgabenobergrenze ist daher auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse verfassungsrechtlich geboten. Mit der Konzeption des Haushalts 2021 hatte die Landesregierung bereits das Niveau der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) für das Jahr 2022 in der Finanzplanung 2020 bis 2024 fortgeschrieben. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 hat die Landesregierung deshalb die in der Finanzplanung 2020 bis 2024 vorgesehenen Gesamtausgaben für das Jahr 2022 auf dem bisher geplanten Niveau konstant gehalten und damit Planungssicherheit gewährleistet. Die Ausgabenobergrenze auf der Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 wird daher auch im Haushalt 2022 eingehalten. Die Gesamtausgaben im Haushalt werden – bereinigt um die durchlaufenden Posten – gegenüber der Finanzplanung vor der Pandemie weder erhöht noch verringert. Eine Ausnahme erfolgt nur für die Kreditierung an die Gemeinden und Gemeindeverbände [siehe [Buchstabe e](#)].

**c) Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität im Jahr 2023.**

Im Jahr 2023 kann nach derzeitiger Einschätzung angesichts der zu erwartenden Durchimpfung der Bevölkerung und der Rückkehr zur Normalität eine außergewöhnliche Notsituation nicht mehr angenommen werden. Die Notwendigkeit des „NRW-Rettungsschirms“ endet folglich zum Ende des Jahres 2022. Für das Jahr 2023 plant die Landesregierung daher die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Es erfolgt wieder eine Steuerung der Ausgaben über die zur Verfügung stehenden Einnahmen.

**d) Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung des Sondervermögens ab dem Jahr 2024.**

Für das Jahr 2024 plant die Landesregierung mit einem Überschuss i. H. v. 200 Mio. EUR, der vollständig zum Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite eingesetzt werden soll. Im Jahr 2025 soll sich dieser Betrag auf 500 Mio. EUR erhöhen. Damit vollzieht die Landesregierung den nächsten geplanten Schritt, um die für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite binnen 50 Jahren konjunkturgerecht zu tilgen.

**e) Planungssicherheit für die Kommunen.**

Wie schon im Jahr 2021 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbunds auch im Jahr 2022 auf der Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau), sodass ihre Planungssicherheit gewährleistet ist. Es gilt unverändert,

dass geringere Zuweisungen zu einer eingeschränkten Nachfrage der Kommunen führen würden. Die hieraus folgenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung sollen vermieden werden. Der Betrag, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden über den „NRW-Rettungsschirm“ kreditiert wird, beläuft sich schätzungsweise auf 930,9 Mio. EUR. Dieser soll zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Die Rückzahlung wird für Tilgungen der über den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite verwendet.

## **2.1.2 Grundzüge der Haushaltspolitik**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte bei der Amtsübernahme im Jahr 2017 einen Politikwechsel angekündigt, um das Land wieder zu einem wirtschaftlichen Aufsteigerland zu machen.

Mit dem ersten Gestaltungshaushalt 2018 wurde die Haushaltswende erfolgreich eingeleitet. Mit dem Haushaltsabschluss des Jahres 2019 konnte bereits ein Überschuss von rd. 1,2 Mrd. EUR erwirtschaftet werden, der der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt wurde. Darüber hinaus wurden in der laufenden Legislaturperiode bereits 391,2 Mio. EUR gegenüber dem Kapitalmarkt und 253,7 Mio. EUR gegenüber dem Bund an Schulden getilgt. Durch die solide, vorausschauende und nachhaltige Finanzpolitik ist Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2020 – auch unter Nutzung von Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage – zu einer starken Reaktion auf die Corona-Pandemie in der Lage. Zusätzlich hat der Landtag über das 1. NHHG 2020 am 24.03.2020 einstimmig beschlossen, mit dem „NRW-Rettungsschirm“ bis zu 25 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen, um den direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie mit geeigneten Maßnahmen begegnen zu können (vgl. [Kapitel 2.5.4.1](#)). Damit ist es gelungen, auch das Haushaltsjahr 2020 – unter Herausrechnung coronabedingter Sondereffekte – ohne Neuverschuldung abzuschließen.

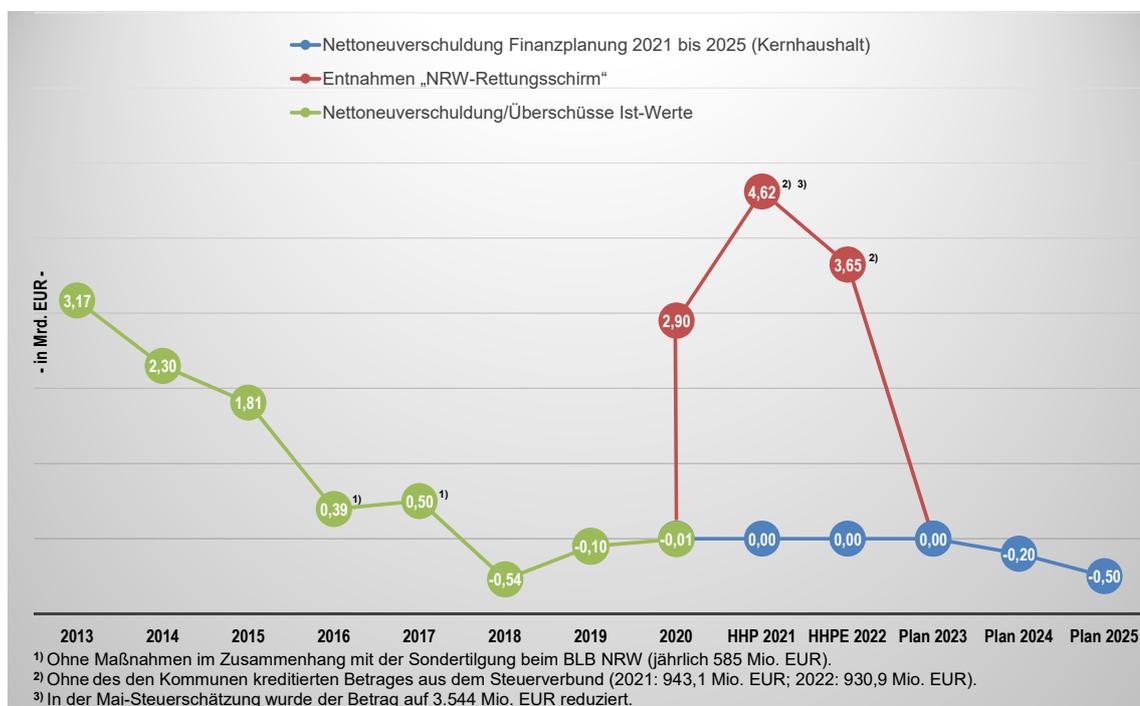
Nordrhein-Westfalen trennt strikt zwischen dem allgemeinen Haushalt ohne coronabedingte Sondereffekte, für den keine neuen Schulden aufgenommen werden, und dem am Kreditmarkt finanzierten „NRW-Rettungsschirm“. Damit kommt der reguläre Landeshaushalt auch in unruhigen Zeiten ohne Neuverschuldung aus. Sämtliche coronabedingten Ausgaben werden transparent abgebildet und gleichzeitig können klare Strukturen für den Haushaltsplanentwurf 2022 geschaffen werden.

Der „NRW-Rettungsschirm“ wird aufgrund der fortwirkenden Pandemie auch im Jahr 2022 fortgeführt, da eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Einflussnahme des staatlichen Handelns entzieht, weiterhin besteht. Damit kann weiter flexibel und zeitnah auf die sich ergebenden Herausforderungen reagiert und notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglicht werden.

Trotz des herausfordernden Umfelds werden mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 im Rahmen der Ausgabenobergrenze erneut gezielte Investitionen und Modernisierungsprojekte ermöglicht. Der Haushaltsplanentwurf sieht Investitionen von rd. 9,6 Mrd. EUR vor und erreicht damit Rekordniveau. Im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 wurden bisher insgesamt Investitionen von rd. 44,2 Mrd. EUR verausgabt bzw. geplant.

Investitionen sind trotz der Corona-Pandemie für das Wirtschaftswachstum zwingend notwendig, denn je schneller es den Unternehmen besser geht, desto eher werden die Steuereinnahmen wieder auf ein Niveau zurückkehren, das dem Vorkrisenniveau entspricht.

### **Grafik 5**    **Haushaltspolitik 2021 bis 2025**



## 2.2 Eckdaten der Finanzplanung

**Tabelle 1** Tabellarisches Gesamtergebnis  
- Angaben in Mio. EUR -

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -						
<b>I. Ausgaben</b>						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	29.940	31.185 (+4,2)	31.636 (+1,4)	32.577 (+3,0)	33.624 (+3,2)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	4.439	4.587 (+3,3)	4.517 (-1,5)	4.551 (+0,8)	4.603 (+1,1)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	2.005	1.620 (-19,2)	1.784 (+10,2)	2.193 (+22,9)	2.423 (+10,5)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	1.860	1.475 (-20,7)	1.640 (+11,2)	2.050 (+25,0)	2.280 (+11,2)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	145	145 (-0,3)	144 (-0,4)	143 (-0,5)	143 (-0,4)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	40.056	41.653 (+4,0)	41.062 (-1,4)	42.246 (+2,9)	43.618 (+3,2)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	8.689	9.563 (+10,1)	8.929 (-6,6)	9.053 (+1,4)	9.406 (+3,9)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) ./ (33, 34)	7.171	7.768 (+8,3)	7.096 (-8,7)	7.171 (+1,1)	7.348 (+2,5)
5.1 Sachinvestitionen (Veränderung in Prozent)	7, 81, 82	1.061	1.351 (+27,3)	1.176 (-13,0)	1.124 (-4,4)	1.115 (-0,8)
5.2 Investitionsförderung (Veränderung in Prozent)	83 - 89	7.628	8.212 (+7,7)	7.754 (-5,6)	7.929 (+2,3)	8.291 (+4,6)
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.012	-1.154	-1.491	-1.533	-1.534
<b>Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan</b>		<b>84.117</b>	<b>87.454</b>	<b>86.437</b>	<b>89.088</b>	<b>92.139</b>
<b>II. Einnahmen</b>						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	62.508	66.476 (+6,3)	69.477 (+4,5)	72.632 (+4,5)	75.293 (+3,7)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	21.464	20.833 (-2,9)	16.816 (-19,3)	16.512 (-1,8)	17.204 (+4,2)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	1.518	1.795 (+18,2)	1.834 (+2,2)	1.882 (+2,6)	2.058 (+9,4)
NRW-Rettungsschirm (Steuerausgleich) (Veränderung in Prozent)	234	4.620	3.649 (-21,0)	0 x	0 x	0 x
NRW-Rettungsschirm (Kommunen) (Veränderung in Prozent)	234	943	931 (-1,3)	0 x	0 x	0 x
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden (Veränderung in Prozent)	31, 32	145	145 (-0,3)	144 (-0,4)	143 (-0,5)	143 (-0,4)
<b>Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan</b>		<b>84.117</b>	<b>87.454</b>	<b>86.437</b>	<b>89.288</b>	<b>92.639</b>
<b>III. Nachrichtlich:</b>						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen <sup>1)</sup>	(0 - 3) ./ (32, 35, 36, 38)	83.439	87.102	85.947	89.137	92.489
2. Bereinigte Gesamtausgaben <sup>2)</sup>	(4 - 9) ./ (59, 91, 96, 98)	83.906	87.242	86.426	89.076	92.128
3. Überschuss	(31, 32) ./ (58, 59)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>200</b>	<b>500</b>
4. Kreditfinanzierungsquote <sup>3)</sup> in Prozent		0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
5. Investitionsquote <sup>3)</sup> in Prozent		10,4	11,0	10,3	10,2	10,2
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) <sup>3)</sup> in Prozent		2,2	1,7	1,9	2,3	2,5

<sup>1)</sup> Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

<sup>2)</sup> Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben öffentl. Schulden, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

<sup>3)</sup> Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

**Tabelle 2** Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan  
- Angaben in Mio. EUR -

Bezeichnung	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
	2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -					
<b>A. FINANZIERÜBERSICHT</b>					
<b>I. HAUSHALTSVOLUMEN</b>	84.117,4	87.453,7	86.437,1	89.087,7	92.139,3
<b>II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>					
<b>1. Ausgaben</b> (ohne Tilgungsausgaben öffentl. Schulden, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.906,2	87.241,8	86.425,7	89.076,2	92.127,8
<b>2. Einnahmen</b> (ohne Kreditaufnahme zur Tilgung, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	83.439,0	87.101,5	85.946,8	88.936,7	91.988,8
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	-467,2	-140,3	-478,8	-139,6	-139,0
<b>III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS</b>					
4. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,0	144,5	144,0	143,3	142,8
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4	13.897,6	12.363,2	10.534,7	10.223,2
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt <sup>1)</sup>	15.389,4	13.753,1	12.219,2	10.391,4	10.080,4
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	526,5	200,0	338,6	--	--
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0	205,0	4,5	4,5	4,5
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	--	--	--	--	--
<b>9. Finanzierungssaldo</b>	-467,2	-140,3	-478,8	-139,6	-139,0
<b>IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL</b>					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,0	144,5	144,0	143,3	142,8
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.389,4	13.753,1	12.219,2	10.391,4	10.080,4
Kreditermächtigung (brutto)	15.534,4	13.897,6	12.363,2	10.534,7	10.223,2
<b>B. KREDITFINANZIERUNGSPLAN</b>					
<b>I. EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	--	--	--	--	--
vom Kreditmarkt (brutto)	15.534,4	13.897,6	12.363,2	10.534,7	10.223,2
zusammen	15.534,4	13.897,6	12.363,2	10.534,7	10.223,2
<b>II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,0	144,5	144,0	143,3	142,8
am Kreditmarkt <sup>1)</sup>	15.389,4	13.753,1	12.219,2	10.391,4	10.080,4
zusammen	15.534,4	13.897,6	12.363,2	10.534,7	10.223,2
<b>III. NETTONEUVERSCHULDUNG</b>					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,0	-144,5	-144,0	-343,3	-642,8
Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden	145,0	144,5	144,0	143,3	142,8
zusammen	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-200,0</b>	<b>-500,0</b>

<sup>1)</sup> Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

## 2.3 Haushaltsplan 2021

Am 16.12.2020 wurde das Haushaltsgesetz 2021 (LT-Drs. 17/11100) einschließlich des Haushaltsplans 2021 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf wurde im Vorfeld durch zwei Ergänzungsvorlagen (LT-Drs. 17/11800 und 17/11850), die im Wesentlichen die Erkenntnisse der Herbst-Steuerschätzung 2020 und des am 30.09.2020 ausgelaufenen kommunalen Verbundzeitraums nachvollzogen haben, geändert.

Der Etat des Jahres 2021 mit einem Gesamtvolumen von 84,1 Mrd. EUR einschließlich durchlaufender bzw. haushaltsneutraler Posten von rd. 2,2 Mrd. EUR sieht umfangreiche Zukunftsinvestitionen in zentralen Bereichen wie Kinder und Familie, Innere Sicherheit, Schule und Bildung, Digitalisierung und Infrastruktur, Wissenschaft und Forschung, das Gesundheitssystem sowie das Rheinische Revier vor. Der „NRW-Rettungsschirm“ wird auch im Jahr 2021 mit seinem Gesamtvolumen von bis zu 25 Mrd. EUR zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie nutzbar bleiben (vgl. [Kapitel 2.5.4.1](#)). Im allgemeinen Haushalt wird das Land keine neuen Schulden aufnehmen und zugleich die Herausforderungen der Corona-Pandemie bewältigen.

Folgende gezielte Zukunftsinvestitionen sind in 2021 vorgesehen:

### a) Familie

- Für die weitere Qualitätssteigerung der Kinderbetreuung und zur Finanzierung der Kinderbetreuungsplätze werden zusätzlich rd. 437 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.
- Daneben werden zusätzliche Landesmittel i. H. v. mindestens 115 Mio. EUR jährlich zur Schaffung weiterer Betreuungskapazitäten im Zuge der Platzausbaugarantie bereitgestellt.

### b) Innere Sicherheit

- Für die Polizei sind Sach- und Investitionsmittel i. H. v. 806,4 Mio. EUR vorgesehen.
- Des Weiteren wird in Personal investiert: Allein im Haushalt 2021 werden rd. 1.600 Stellen (darunter 500 Polizeiverwaltungsassistentinnen und -assistenten und 185 Spezialistinnen und Spezialisten zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere für den Bereich Kindesmissbrauch sowie

die Auswertung von Massendaten und Cyberkriminalität) und 2.760 Einstellungsermächtigungen für junge Kommissaranwärterinnen und -anwärter geschaffen.

c) **Schule und Bildung**

- Im Bereich Schule werden im Jahr 2021 rd. 2.750 Stellen für Lehrerinnen und Lehrer eingerichtet, darin enthalten sind rd. 1.200 Stellen für Lehrende zugunsten des Masterplans Grundschule.
- Insbesondere wird die Neuausrichtung der schulischen Inklusion auf einer soliden Basis vorangetrieben, indem rd. 750 zusätzliche Stellen geschaffen werden.
- Des Weiteren wird das Angebot des Offenen Ganztags im Primarbereich um 25.000 Plätze auf nunmehr 354.670 Plätze ausgebaut.
- Für das Schuljahr 2026/2027 besteht aufgrund der Wiedereinführung von G9 ein sehr hoher Bedarf an Lehrkräften an Gymnasien, der in einem Einstellungsjahr quantitativ nicht in den Mangelfächern gedeckt werden kann. Mit dem Haushaltsplan 2021 werden bereits 1.450 zusätzliche Vorgriffsstellen geschaffen.

d) **Digitalisierung und Infrastruktur**

- Die Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes führt zu einem Ausgabenzuwachs von 191 Mio. EUR.
- Zusätzlich wird die Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) und damit die Beschleunigung der Digitalisierung der Landesverwaltung mit 117,9 Mio. EUR unterstützt.

e) **Wissenschaft und Forschung**

- Mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, als Nachfolgeprogramm des Hochschulpakts 2020, werden Studium und Lehre erstmals dauerhaft im Rahmen eines Bund-Länder-Programms gefördert, das in die Breite der Hochschullandschaft wirkt. Hierfür werden Mittel i. H. v. rd. 261 Mio. EUR bereitgestellt.
- Die Universitätsmedizin wird mit zusätzlichen rd. 94 Mio. EUR deutlich gestärkt. Davon entfallen auf den Aufbau der Hochschulmedizin Ostwestfalen-Lippe (Medizinische Fakultät) in Bielefeld rd. 22 Mio. EUR.

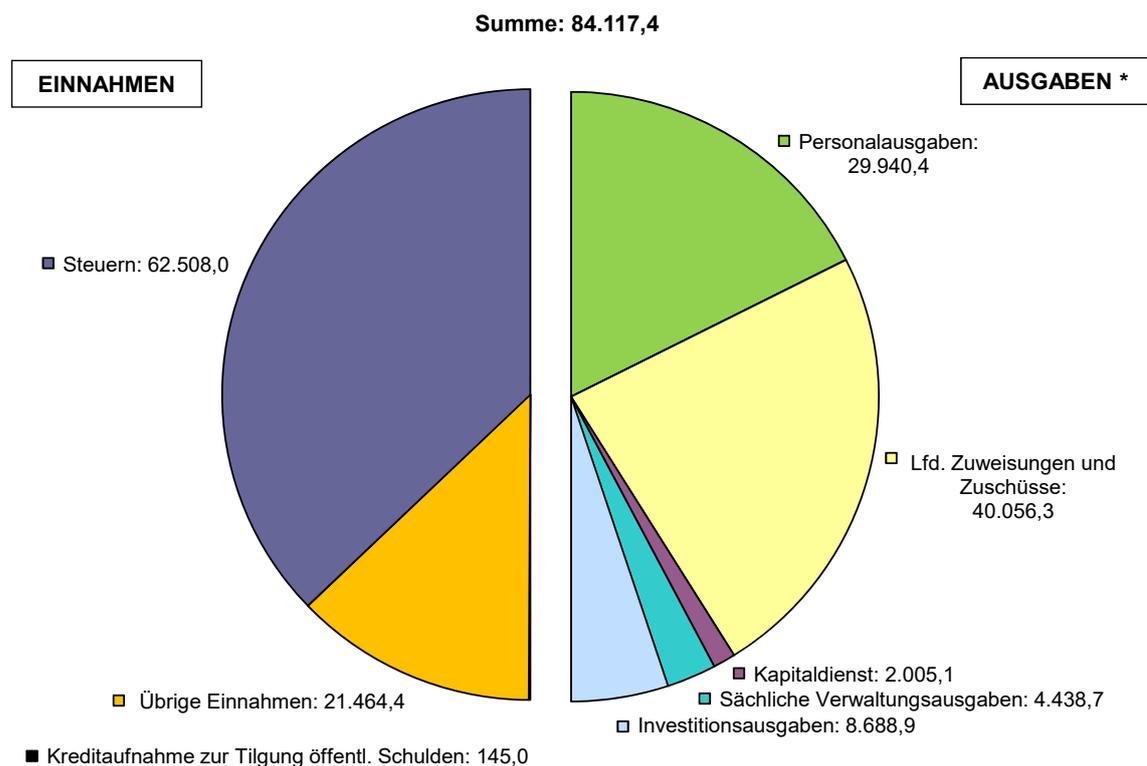
- In den Haushaltskapiteln der nordrhein-westfälischen Hochschulen sind im Haushalt 2021 gegenüber dem Vorjahr für Personal- und Sachmittel 181,8 Mio. EUR mehr veranschlagt.

f) **Rheinisches Revier**

- Für die Kofinanzierung zusätzlicher Bundesmittel für das Rheinische Revier stellt die Landesregierung im Jahr 2021 zunächst 30 Mio. EUR zur Verfügung. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2025 sind weitere 160 Mio. EUR eingeplant.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplans 2021:

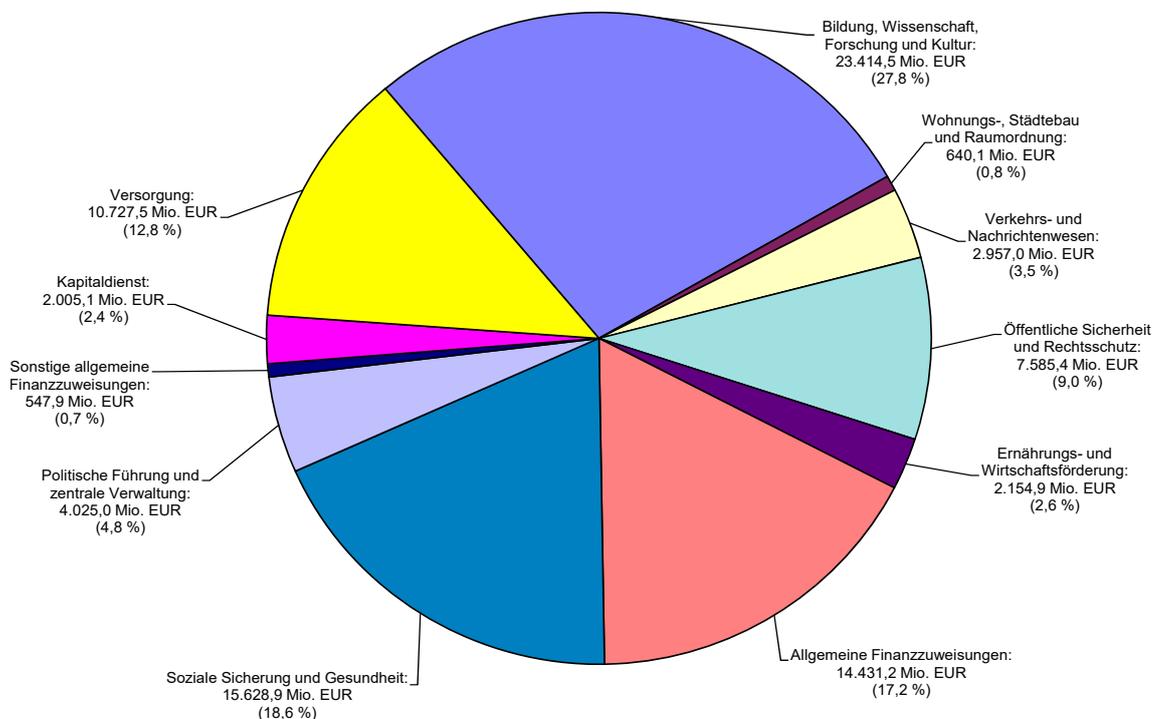
**Grafik 6 Struktur des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen 2021**  
(Stand: Haushaltsplan)  
- Angaben in Mio. EUR -



\* Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ i. H. v. - 1.012,0 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar (vgl. [Kapitel 2.7.6](#)).

**Grafik 7 Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2021 (Stand: Haushaltsplan)**

**Gesamtausgaben: 84.117,4 Mio. EUR**



**2.4 Haushaltsplanentwurf 2022**

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 29.06.2021 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2022 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2022 verabschiedet. Der Haushaltsplanentwurf des Jahres 2022 orientiert sich an den Eckdaten der vorherigen Finanzplanung.

Bis einschließlich des Jahres 2022 wird aufgrund der fortwirkenden Pandemiefolgen eine außergewöhnliche Notsituation bestehen, die sich der Einflussnahme des staatlichen Handelns entzieht. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung den „NRW-Rettungsschirm“ zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2022 fortführen. So kann auch im Jahr 2022 weiterhin flexibel und zeitnah auf die sich ergebenden Herausforderungen reagiert und notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglicht werden.

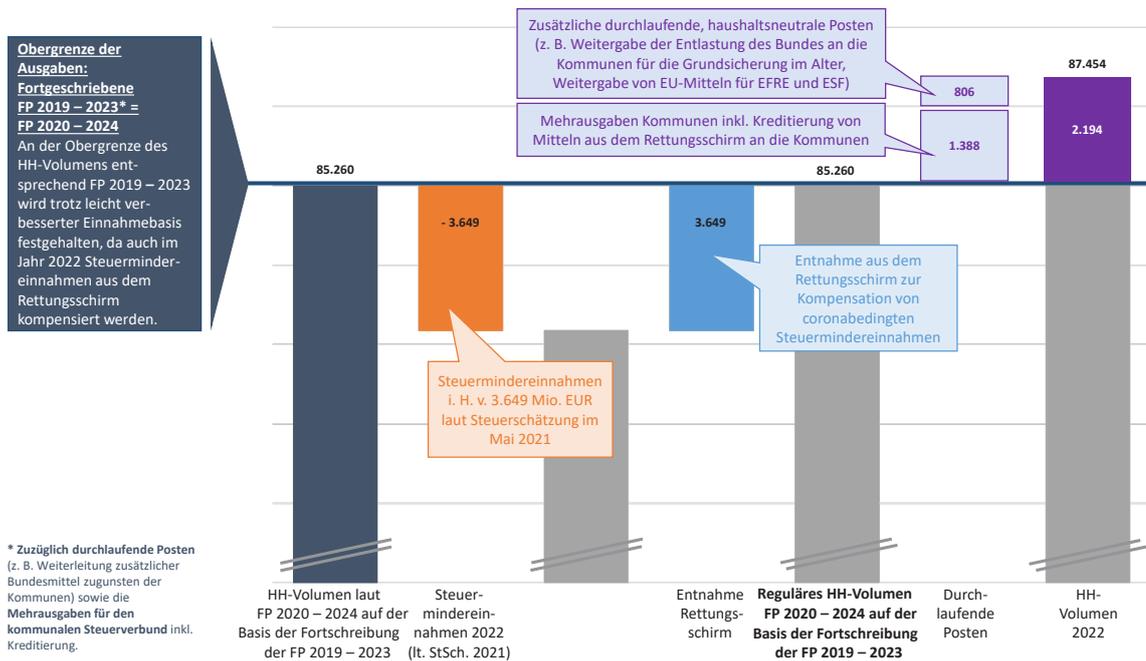
Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes in dieser Not-situation können auch im Jahr 2022 die gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Jahr 2022 fehlenden Steuereinnahmen durch Entnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert werden.

Die Ausgabenobergrenze auf der Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 wird auch im Haushalt 2022 – wie bereits im Haushalt 2021 – eingehalten. Die Gesamtausgaben im Haushalt 2022 werden, bereinigt um die durchlaufenden Posten, gegenüber der Finanzplanung vor der Pandemie weder erhöht noch verringert. Eine Ausnahme erfolgt nur für die Kreditierung zum Ausgleich der rechnerischen Mindereinnahmen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden und Gemeindeverbände in einem Umfang von rd. 930,9 Mio. EUR. Dieser Betrag wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden über den „NRW-Rettungsschirm“ kreditiert und schafft somit Planungssicherheit. Er soll zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Die Rückzahlung wird für Tilgungen der über den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite verwendet.

Im Haushaltsjahr 2022 werden daher Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ nur zum Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen und zur Kreditierung der zusätzlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände veranschlagt.

Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2022 betragen 87,5 Mrd. EUR.

## Grafik 8 Obergrenze der Ausgaben (Stand: Haushaltsplanentwurf - Angaben im Mio. EUR -)



Die Aufwüchse gegenüber dem Haushaltsplan 2021 ergeben sich insbesondere in den folgenden Bereichen:

### a) Innere Sicherheit

- Der Auswertung von Massendaten sowie der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Cyberkriminalität kommt nach wie vor besondere Bedeutung zu. 123 Spezialistinnen und Spezialisten werden zusätzlich eingestellt.
- Zur Entlastung und Unterstützung des operativen Dienstes der Polizei werden 500 zusätzliche Stellen für Tarifbeschäftigte im polizeilichen Verwaltungsdienst geschaffen, damit handelt es sich insgesamt um 2.500 Stellen in den Jahren 2018 bis 2022.
- Des Weiteren werden 989 Planstellen zur Übernahme von Polizeianwärterinnen und -anwärtern eingerichtet.
- Neben der Einstellung von Spezialistinnen und Spezialisten wird zudem das „Backoffice“ gestärkt. In den Zentralabteilungen der Kreispolizeibehörden werden 101 neue Stellen eingerichtet.
- Die dauerhafte Sicherung der Personalstärke der Polizei wird durch Einstellung von 2.600 Kommissaranwärterinnen und -anwärtern gewährleistet.

- Ferner stehen Sachmittel i. H. v. 901,2 Mio. EUR zur Verfügung, u. a. zur Modernisierung, Professionalisierung und Digitalisierung der technischen Ausstattung, der Liegenschaften sowie der polizeilichen Sondertechnik.

#### b) **Schule und Bildung**

- Im Vergleich zum Haushalt 2021 steigen die Gesamtausgaben des Einzelplans für Schule und Bildung um rd. 446 Mio. EUR. Es werden 3.971 zusätzliche Stellen im Jahr 2022 eingerichtet.
- Darin enthalten sind 783 Stellen für Lehrende im Zusammenhang mit dem Masterplan Grundschule.
- Insbesondere schreitet die Neuausrichtung der schulischen Inklusion weiter fort. Hierfür werden weitere 749 Stellen für Lehrerinnen und Lehrer geschaffen.
- Das Angebot des Offenen Ganztags im Primarbereich wird um 7.830 Plätze auf nunmehr 362.500 Plätze ausgebaut. Insgesamt werden über 40,0 Mio. EUR zusätzlich im Vergleich zum Haushalt 2021 bereitgestellt.
- Mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 wird die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen der Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung gelegt. Es werden 705 zusätzliche Stellen für Unterrichtende geschaffen.
- Um der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit und der damit verbundenen Stärkung der Schulsozialarbeit gerecht zu werden, werden die jährlichen Landesmittel um 10,0 Mio. EUR auf 57,7 Mio. EUR erhöht.
- Auch im Bereich der Digitalisierung werden zusätzliche Ressourcen i. H. v. 12,8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Es werden neben den Sachmitteln 165 zusätzliche Stellen für Lehrende im Zusammenhang mit dem Ausbau von „LOGINEO NRW“ sowie für Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren an Schulen und Medienberaterinnen und Medienberater zur Verfügung gestellt.
- Für Schulen in herausfordernden Lagen sollen unter Anwendung des Schulsozialindex 250 zusätzliche Stellen für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt werden. An Förderschulen werden darüber hinaus 250 zusätzliche Stellen für Multiprofessionelle Teams eingerichtet.

### c) **Familie**

- Zur Umsetzung eines Landeskinderschutzgesetzes werden Mittel i. H. v. 25,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Mit den Mitteln sollen u. a. Lösungen für die Herausforderungen gefunden werden, die sich aus der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aus dem Prozess zur Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) auf Bundesebene sowie den fachlichen Debatten, insbesondere im Rahmen der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen, mit Blick auf den Kinderschutz ergeben. Das Vorhaben umfasst u. a. die Begleitung des Einstiegs in die Implementierung von Kinderschutzkonzepten für nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) betriebsverpflichtete Einrichtungen wie z. B. Kindertageseinrichtungen (Kitas) und die Realisierung ebensolcher Konzepte im Pflegekinderwesen.
- Mit einer Personal- und Qualifizierungsoffensive sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Kitas bei der Personalgewinnung unterstützt werden. Um den Kita-Helferinnen und Kita-Helfern, aber auch anderen Interessierten und geeigneten Personen eine berufliche Perspektive u. a. auch im pädagogischen Bereich der Kindertagesbetreuung anzubieten, startet die Landesregierung ab dem 01.08.2021 eine Qualifizierungsoffensive. Mit einem Maßnahmenpaket i. H. v. insgesamt rd. 55 Mio. EUR in den Jahren 2021 bis 2024 sollen die Träger bei der Gewinnung von neuem Personal unterstützt werden.
- Für den flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratung zur Prävention sexualisierter Gewalt werden ab dem Jahr 2022 weitere Mittel von jährlich 5,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

### d) **Wohnraumförderung**

Die regional differenzierten Wohnungsmärkte, der demografische Wandel und der Klimawandel stellen neue Anforderungen an den Wohnungsbau und insbesondere die öffentliche Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen. Hierfür stellt die Landesregierung weitere 5 Mio. EUR mit dem Haushalt 2022 bereit. Gefördert werden sollen besondere innovative Elemente (z. B. begrünte Fassaden, regenerative Kälte-/Wärmetechniken, Wohnformen für Ältere etc.) im Neubau, beim Erhalt sowie dem An-, Aus- und Umbau von Wohnungsbauten.

e) **Gesundheit**

- Ab dem Jahr 2021 wird das Schulgeld für die nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufe vom Land zu 100 % übernommen.  
Daneben wird die neue Ausbildung zur Pflegefachassistenz, die die Ausbildung zur Altenpflegehilfe ablöst, finanziert. Zur Verstärkung der Förderung und unter Berücksichtigung ansteigender Schülerzahlen werden 21,9 Mio. EUR mit dem Haushalt 2022 zusätzlich bereitgestellt, sodass für diese Zwecke insgesamt 73,9 Mio. EUR verfügbar sind.
- Zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie zur Umsetzung notwendiger Bauunterhaltungsmaßnahmen werden die Bauausgaben für den Maßregelvollzug gegenüber dem Jahr 2021 um 32,7 Mio. EUR auf insgesamt 55,2 Mio. EUR erhöht.

f) **Justiz**

- Zum Abbau der Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften werden insgesamt 255 neue Stellen, insbesondere 31 Stellen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, eingerichtet.
- Darüber hinaus werden für die Einrichtung von Wirtschaftsstrafkammern zur Bewältigung der Cum-Ex-Verfahren 31 neue Stellen geschaffen.
- Die Einrichtung von 294 neuen Stellen dient der Stärkung des Justizvollzugs.

g) **Wissenschaft und Forschung**

- Mit dem Haushalt 2022 und mit der Finanzplanung 2021 bis 2025 wird haushalterische Vorsorge für die neue Hochschulvereinbarung getroffen, die eine Laufzeit vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2026 haben wird. Neben der Finanzierung der Besoldungs- und Tarifsteigerungen kann den Hochschulen erstmals auch eine Steigerung des Budgets für Sach- und Investitionsausgaben zugesagt werden. So gewährleistet das Land den Hochschulen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung, die der Rolle der Hochschulen als Katalysatoren für Innovation und gesellschaftlichen Fortschritt Rechnung trägt.
- Der begonnene Aufbau von Excellence Departements an den drei Ruhrgebietsuniversitäten wird planmäßig fortgesetzt und in der Finanzplanung abgesichert.

- Mit dem Haushalt 2022 erfolgt zur Umsetzung der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat der Einstieg in eine neu ausgerichtete Finanzierung der Universitätskliniken. Für das sogenannte Mittelallokationsmodell werden 20 Mio. EUR jährlich bereitgestellt. Zudem wird die Medizinische Fakultät in Bochum durch einen Mittelaufwuchs i. H. v. 10 Mio. EUR gestärkt.
- Der Wissenschaftsstandort wird weiter gestärkt. Für die neue Forschungsstrategie der themenoffenen Forschungsförderung wird die allgemeine Forschungsförderung um 15 Mio. EUR erhöht. Die Kofinanzierung von bedeutenden Forschungsvorhaben, wie dem Aufbau eines europäischen Höchstleistungsrechners oder eines Wasserstoffclusters in Jülich, der Förderung des „Maschinellen Lernens“ an den Standorten Dortmund und Bonn oder dem Aufbau eines nationalen Tumorzentrums in Essen und Köln wird sichergestellt.

#### h) **Innovation und Zukunft**

- Als Einstieg in die Förderung der Wasserstoffstrategie als Energieträger der Zukunft werden mit dem Haushalt 2022 rd. 15 Mio. EUR bereitgestellt. Wasserstoff ist ein zentrales Element für die Dekarbonisierung des Wirtschafts- und Energiestandorts Nordrhein-Westfalen und somit für die Erreichung der Klimaneutralität. Daher unterstützt das Land Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit der gezielten Förderung von hochinnovativen Projekten, die als Blaupause dienen können. Neben der Kofinanzierung großer Leuchtturm-Projekte im Rahmen des europäischen Wasserstoff-IPCEIs (IPCEI = Important Projects of Common European Interest), stärkt die Landesregierung auch regionale Initiativen, die mit einem Bottom-Up-Ansatz die Wasserstofftechnologien vor Ort unterstützen.
- Die Mittel zur Förderung von Innovationen werden mit dem Haushalt 2022 um rd. 98 Mio. EUR erhöht. Damit stehen rd. 130 Mio. EUR für Schlüsseltechnologiefelder, wie z. B. der Energieforschung, der Nano- und Mikrotechnologie, den neuen Werkstoffen, dem Anlagen- und Maschinenbau, der Produktionstechnik, der Mobilität und Logistik, der Gesundheits- und Medizinforschung, der Biotechnologie sowie insbesondere der digitalen Zukunftstechnologie zur Verfügung. Die sich dynamisch entwickelnde Querschnittstechnologie „Künstliche Intelligenz“ hat in diesem Kontext schon heute eine große ökonomische Bedeutung und verschafft der heimischen Wirtschaft einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil.

i) **Modernisierung der Landesliegenschaften**

Die Modernisierung der Landesliegenschaften – auch und gerade unter Klimaschutzaspekten – wird deutlich verstärkt. Hierzu stellt diese mit dem Haushaltsplanentwurf 2022 für die kommenden fünf Jahre im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen zusätzliche Mittel i. H. v. insgesamt 4,5 Mrd. EUR bereit. Die zur Refinanzierung der zusätzlichen Investitionen erforderlichen Mietzahlungen fallen jeweils sukzessive ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme an. Damit sollen die Landesgebäude modernisiert und verbesserte Gebäudestandards umgesetzt werden. Das gesamte Portfolio mit seinen unterschiedlichen Bausubstanzen und Sanierungszuständen wird dabei in den Blick genommen, transparent zusammengeführt, strategisch geplant und systematisch aufgewertet. Ziel ist die Unterstützung der Initiative der Landesregierung für eine klimaneutrale Landesverwaltung bis zum Jahr 2030. Damit werden die bisher jährlich für solche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen bis zum Jahr 2026 verdoppelt und stehen zudem ein Jahr früher zur Verfügung.

j) **Verkehr**

- Die Mittel für Maßnahmen zur Förderung und Ausweitung des Rad- und Fußverkehrs werden von 54,5 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 102,0 Mio. EUR im Jahr 2022 nahezu verdoppelt. Diese Mittel werden insbesondere für Maßnahmen der Nahmobilität sowie für Radwege an Landesstraßen eingesetzt. Zur Finanzierung von Maßnahmen des neuen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes werden zudem mit dem Haushalt 2022 insgesamt 40,0 Mio. EUR (+ 29,7 Mio. EUR gegenüber dem Haushalt 2021) zur Verfügung gestellt.
- Zur Umsetzung der verfügbaren Investitionsmittel für Landesstraßen sowie zur weiteren Forcierung des Bauhochlaufs wird der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) auch im Jahr 2022 mit weiteren Mitteln i. H. v. 15 Mio. EUR ausgestattet.
- Zur Förderung von Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben – als Voraussetzung für die Finanzierbarkeit von Maßnahmen – werden die Mittel mit dem Haushalt 2022 um 26,5 Mio. EUR auf dann 34 Mio. EUR angehoben.

- Mit dem neuen § 23 im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projekts „Westspange Köln“ geschaffen. Das Land wird hiermit ermächtigt, sich bis zu einem Betrag von 900 Mio. EUR gegenüber dem Bund zu verpflichten und sich ab dem Jahr 2025 an den Kosten der Schieneninfrastrukturfinanzierung im Rahmen der „Westspange“ zu beteiligen. Das Projekt entfaltet eine wesentliche Bedeutung für die Umsetzung der Schieneninfrastrukturprojekte im Rheinischen Revier, aber auch für den gesamten überregionalen Schienenpersonennahverkehr in Nordrhein-Westfalen.

k) **Zukunft der Landwirtschaft und der Wälder, Anpassung an den Klimawandel**

Mit dem Haushalt 2022 sollen die politischen Schwerpunkte Zukunft der Landwirtschaft/Tierwohl, Anpassung an den Klimawandel/Wasser, „Unsere Wälder multifunktional und klimafest machen“ sowie „Naturschutz und Artenvielfalt bewahren“ wie folgt umgesetzt werden:

- Für den Schwerpunkt Zukunft der Landwirtschaft und das Tierwohl sind für das Jahr 2022 Haushaltsmittel i. H. v. rd. 381 Mio. EUR u. a. für Förderungen im Ländlichen Raum im Rahmen der EU-Kofinanzierung (32,3 Mio. EUR) vorgesehen.
- Für Maßnahmen im Bereich Klimawandel/Wasser werden im Jahr 2022 rd. 251 Mio. EUR insbesondere für den Hochwasserschutz (76,7 Mio. EUR), die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (64,3 Mio. EUR) sowie zur Umsetzung der Düngeverordnung (2,9 Mio. EUR) eingesetzt.
- Auch im Jahr 2022 steht der Wald im Fokus und die damit im Zusammenhang stehende Wiederaufforstung und Förderung der Widerstandskraft der Wälder. Unter anderem sind für die damit im Zusammenhang stehenden Förderungen im Haushaltsplan 2022 Ausgaben i. H. v. 133 Mio. EUR etatisiert.
- Zur Förderung des Insektenschutzes und der Artenvielfalt sind für das kommende Jahr 44,5 Mio. EUR eingeplant.

l) **Kultur**

Die in dieser Wahlperiode begonnene Stärkungsinitiative Kultur – Anhebung des Kulturetats um 50 % – wird planmäßig umgesetzt. Die Ausgaben des Kulturkapitels steigen um 23,6 Mio. EUR auf einen Gesamtansatz i. H. v. 315,7 Mio. EUR.

m) **Denkmalförderung und Dorferneuerung**

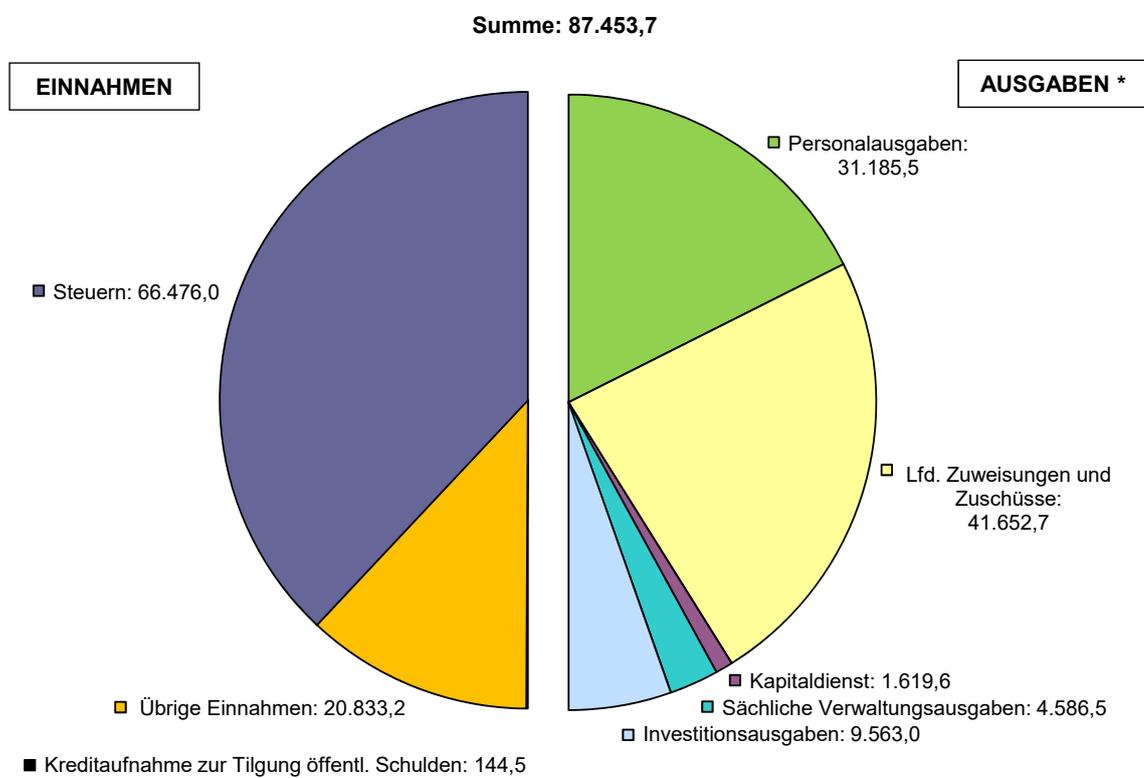
- Nachdem bereits in den letzten Jahren die Mittel der Denkmalförderung kontinuierlich auf zuletzt 25 Mio. EUR angehoben wurden, stehen im Haushalt 2022 nun 48 Mio. EUR für Maßnahmen der Denkmalpflege zur Verfügung.
- Die Mittel für das Landesprogramm Dorferneuerung werden mit dem Haushalt 2022 um 30 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf dann 50 Mio. EUR angehoben.

n) **Sport**

Nordrhein-Westfalen setzt seine Strategie fort, sich als attraktiver Sportstandort weltweit zu empfehlen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind dafür zusätzliche Mittel i. H. v. 53 Mio. EUR vorgesehen, die für die Organisation und Nachhaltigkeitsprogramme von Sportveranstaltungen im Jahr 2022, wie die Basketball-Europameisterschaft (Köln), die Hockey-ProLeague (Mönchengladbach/Düsseldorf), aber auch für Veranstaltungen der Folgejahre, wie z. B. die Kanu- und Parakanu-Weltmeisterschaften (Duisburg), die Hockey-Europameisterschaften (Mönchengladbach) im Jahr 2023, die Bob- und Skeleton-Weltmeisterschaften (Winterberg), die Europameisterschaften im Handball, im Bogenschießen und im Fußball im Jahr 2024 oder die World University Games im Jahr 2025 (Bochum, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. d. Ruhr) eingesetzt werden.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplanentwurfs 2022:

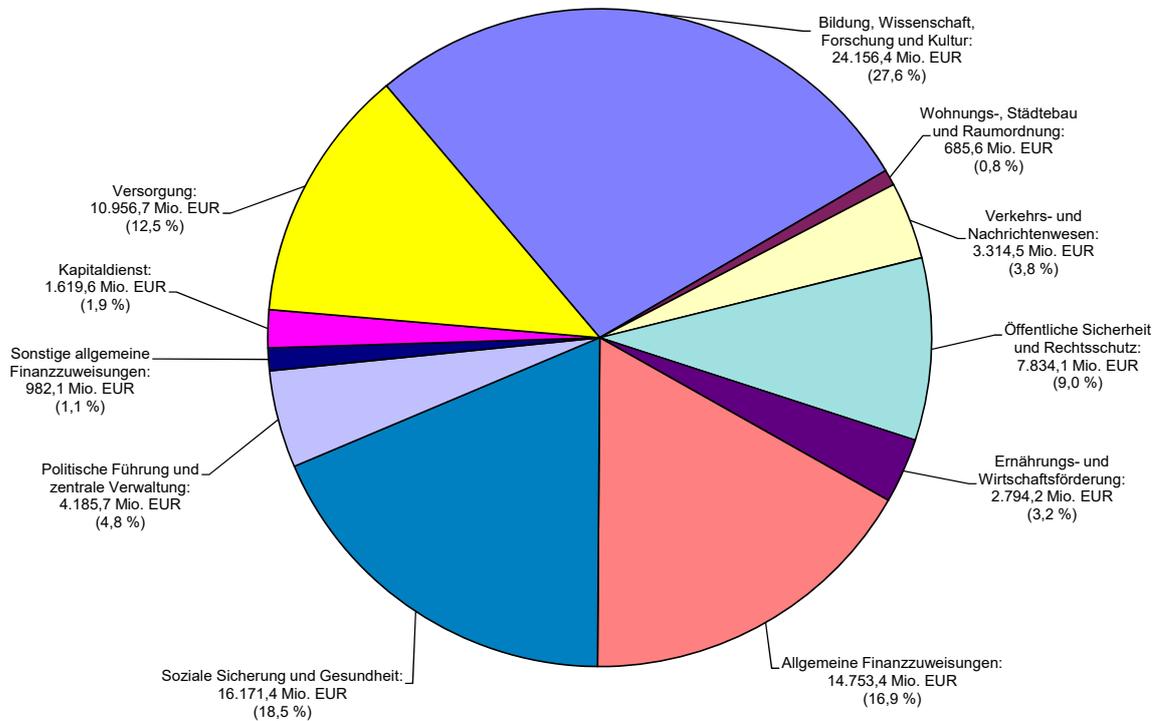
**Grafik 9 Struktur des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen 2022**  
 (Stand: Haushaltsplanentwurf)  
 - Angaben in Mio. EUR -



\* Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ i. H. v. - 1.153,5 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar (vgl. [Kapitel 2.7.6](#)).

**Grafik 10 Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2022 (Stand: Haushaltsplanentwurf)**

**Gesamtausgaben: 87.453,7 Mio. EUR**



**2.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen bis 2025**

**2.5.1 Bildung**

**Kinder und Jugend**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die frühkindliche Bildung und Betreuung in den Kitas und in der Kindertagespflege mit erheblichen finanziellen Mitteln.

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 stellt das Land mit dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung die auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung sicher. Die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel tragen Land und Kommunen je zur Hälfte.

Mit dem Gesetz werden zudem qualitative Verbesserungen, insbesondere die Flexibilisierung der Betreuungs- und Öffnungszeiten, Maßnahmen zur Qualifizierung sowie Aus- und Fortbildung, die bessere finanzielle Ausstattung der Familienzentren und ein weiteres für die Eltern beitragsfreies Kindergartenjahr, geregelt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt mit Mitteln des Bundes aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiQuTG). Die auf Nordrhein-Westfalen entfallende Zuweisung hieraus beläuft sich auf 1,2 Mrd. EUR.

Der Ausbau der bedarfsgerechten Betreuungsinfrastruktur für Kinder wird mit großem finanziellen Aufwand fortgesetzt. In der laufenden Legislaturperiode wird jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort investiv gefördert (Platzausbaugarantie). Im Rahmen des „Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025“ stellt das Land hierfür jährlich mindestens 115,0 Mio. EUR zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten die Länder neben den Mitteln aus dem noch laufenden Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ in den Jahren 2020 und 2021 aus einem weiteren Investitionsprogramm einen zusätzlichen Betrag i. H. v. 1,0 Mrd. EUR für den Platzausbau.

Die Corona-Pandemie und die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens haben sowohl in den Familien als auch in der Kindertagesbetreuung zu großen Belastungen geführt.

Das Land hat daraus Konsequenzen gezogen und umgehend Maßnahmen zur Unterstützung des pädagogischen Personals in den Kitas umgesetzt. Eine dieser Maßnahmen ist das Kita-Helfer-Programm, um den stark gestiegenen Anforderungen zur Umsetzung der Hygienevorgaben Rechnung zu tragen. Nach einer sehr positiven Resonanz im Jahr 2020 wurde das Programm von Januar 2021 bis zum 31.07.2021 fortgesetzt. Hierfür stellt das Land 147,0 Mio. EUR im Jahr 2021 aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zur Verfügung.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land an der Erstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung, um Familien in Corona-Zeiten finanziell zu entlasten. Die sich hieraus ergebende Belastung wird zwischen dem Land und den Kommunen geteilt. Für den landesseitigen Anteil an den Ausfällen standen bis Juni 2021 insgesamt 112,0 Mio. EUR bereit.

Testmöglichkeiten sind neben den weiterhin strikt einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und den Impfungen ein weiterer wichtiger Baustein, um den Gesundheits- und Infektionsschutz weiter zu erhöhen.

Daher hat das Land insgesamt Mittel i. H. v. rd. 114,8 Mio. EUR für die Bereitstellung von Testverfahren für alle beschäftigten Personen und Kinder in der Kindertagesbetreuung, für die Beschäftigten der Familien- und Jugendhilfe sowie für die Kinder und Beschäftigten in den sogenannten Brückenprojekten für den Zeitraum bis zum 31.07.2021 zur Verfügung gestellt. Zur weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens stellt das Land für Testungen von Kindern in der Kindertagesbetreuung, in heilpädagogischen Einrichtungen und in Brückenprojekten bis zum 31.12.2021 weitere 79,0 Mio. EUR bereit.

Um den Kita-Helferinnen und Kita-Helfern, aber auch anderen Interessierten und geeigneten Personen eine berufliche Perspektive u. a. auch im pädagogischen Bereich der Kindertagesbetreuung anzubieten, startet die Landesregierung ab dem 01.08.2021 eine Qualifizierungsoffensive. Mit einem Maßnahmenpaket i. H. v. insgesamt rd. 55 Mio. EUR in den Jahren 2021 bis 2024 sollen die Träger bei der Gewinnung von neuem Personal unterstützt werden. Die Qualifizierungsoffensive basiert auf drei Säulen:

- Eine praxisintegrierte Umschulung zur Erzieherin/zum Erzieher,
- eine Qualifizierung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger in praxisintegrierter Form und
- eine Qualifizierung zur Assistenzkraft im nichtpädagogischen Bereich.

Um negative Folgen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzumildern, hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen. Nordrhein-Westfalen stockt das Programm zusätzlich mit Landesmitteln auf, sodass insgesamt rd. 528,3 Mio. EUR – Bundes- und Landesmittel – für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung stehen. Die Mittel sollen u. a. für nachholende Bildungsangebote, für Angebote des sozialen Lernens und der Jugendarbeit sowie der sozialen Arbeit an Schulen genutzt werden. Daneben wird das Angebot an Freiwilligendiensten in Form eines Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ) bzw. eines Freiwilligen ökologischen Jahrs (FÖJ) und für Jugendferienangebote ausgeweitet.

Für gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes stellt das Land weitere 25,0 Mio. EUR zur Verfügung. Hiermit sollen insbesondere unter Ausführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) Antworten auf die drängendsten Fragen gegeben werden, die sich aus der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ergeben haben. Dieser Prozess findet sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene statt. Mit Blick auf den Kinderschutz nimmt hier insbesondere die Kinderschutzkommission des Landtags eine tragende Rolle ein.

Der Prozess umfasst u. a. die Implementierung von Kinderschutzkonzepten für nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen wie z. B. Kitas und die Realisierung ebensolcher Konzepte im Pflegekinderwesen. Darüber hinaus soll auch eine Struktur von Ombudsstellen als Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern im Zusammenhang mit Konflikten bei der Leistungsgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut werden. Schließlich soll die Bildung kommunaler Netzwerke als Voraussetzung für eine Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen erfolgen.

### **Schulische Bildung**

Es ist Ziel der Landesregierung, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems weiter zu verbessern. In einer Zeit, in der die Herausforderungen im (Berufs-) Leben größer werden, müssen auch die Bedingungen in den Schulen kontinuierlich angepasst werden. Hierzu gehören u. a. eine immer höhere Erwartung an das Erlernen von Fremdsprachen, den Wissensstand in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie den kompetenten Umgang mit digitalen Medien.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, erhöht sich u. a. die Anzahl der Stellen für Lehrerinnen und Lehrer im Haushaltsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 3.948 auf dann 169.760.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel und Stellen werden insbesondere für folgende Themenbereiche zur Verfügung gestellt:

- 783 Stellen im Jahr 2022 sowie weitere 699 Stellen im Zeitraum der Finanzplanung sind für den Masterplan Grundschule vorgesehen.

- 749 Stellen im Jahr 2022 und weitere 1.557 Stellen im Zeitraum der Finanzplanung werden für die weiter fortschreitende Neuausrichtung der schulischen Inklusion eingesetzt.
- Des Weiteren wird das Angebot des Offenen Ganztags im Primarbereich um 7.830 Plätze auf dann 362.500 Plätze ausgebaut. Insgesamt werden hierfür bereits im Jahr 2022 knapp 40,0 Mio. EUR zusätzlich im Vergleich zum Vorjahr bereitgestellt.
- Um die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen der Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung zu legen, werden 705 neue Stellen für Lehrende geschaffen.
- Um der Neuausrichtung und der damit verbundenen Stärkung der Schulsozialarbeit gerecht zu werden, werden die jährlichen Landesmittel um 10,0 Mio. EUR auf 57,7 Mio. EUR erhöht. Die allgemeine Schulsozialarbeit kann so gesichert fortgeführt werden.
- Auch im Bereich der Digitalisierung werden zusätzliche Ressourcen i. H. v. rd. 12,8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Neben den Sachmitteln werden 165 zusätzliche Stellen für koordinierende und beratende Tätigkeiten im Rahmen der Mediennutzung sowie für den Ausbau von „LOGINEO NRW“ zur Verfügung gestellt.
- Für Schulen in herausfordernden Lagen sollen unter Anwendung des Schulsozialindex 250 zusätzliche Stellen geschaffen werden.
- An Förderschulen werden 250 zusätzliche Stellen für Multiprofessionelle Teams eingerichtet.
- Im Vorgriff auf die Umstellung auf einen G9-Bildungsgang an den Gymnasien zum Schuljahr 2026/2027 werden 100 Vorgriffsstellen an den Gymnasien bereits im Jahr 2022 zusätzlich bereitgestellt. Weitere 1.450 Stellen sind im Zeitraum der Finanzplanung vorgesehen.

### **Hochschulen**

In den Ausgaben für Bildung sind die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse an die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der sogenannten Globalhaushalte enthalten. Diese sind in den Kapiteln der jeweiligen Hochschule veranschlagt. Über den gesamten Finanzplanungszeitraum sind diese Zuweisungen mit Beträgen zwischen 4,4 Mrd. EUR und 4,5 Mrd. EUR konstant.

Darüber hinaus sind Mittel zentral im Landeshaushalt veranschlagt. Hierzu gehören beispielsweise die Ausgaben für den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, die Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020, das Hochschul-Modernisierungs-Programm (HMoP) und das Hochschulbau-Konsolidierungs-Programm (HKO P). Hinzu kommen Bedarfe der Digitalisierung an Hochschulen sowie dem Promotionskolleg der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen.

Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“, als Nachfolgeprogramm des Hochschulpakts 2020, verfolgt zwei Hauptziele. Zum einen den Erhalt der Studienkapazitäten und zum anderen die Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre. Mit dem Zukunftsvertrag werden Studium und Lehre erstmals dauerhaft im Rahmen eines Bund-Länder-Programms gefördert, das in die gesamte Breite der Hochschullandschaft wirkt.

Für den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sind ab dem Jahr 2021 Mittel sowohl zentral als auch in den Hochschulkapiteln veranschlagt. Nach aktuellem Planungsstand sieht der mehrjährige Finanzrahmen Ausgaben für 2022 i. H. v. 489,7 Mio. EUR, für 2023 i. H. v. 715,5 Mio. EUR, für 2024 i. H. v. 1,02 Mrd. EUR und für 2025 i. H. v. rd. 1,01 Mrd. EUR vor. Diese Beträge werden jeweils zur Hälfte durch Bundeseinnahmen mitfinanziert.

Darüber hinaus werden die Fachbereiche Medizin und die Universitätskliniken gestärkt. Die diesbezüglichen Ausgaben steigen von rd. 1,49 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rd. 1,54 Mrd. EUR im Jahr 2025 an.

## 2.5.2 Innere Sicherheit

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben in Mrd. EUR	5,338	5,619	5,621	5,702	5,807
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	0,281	0,002	0,081	0,105
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	5,264	0,036	1,441	1,841

Der Haushalt 2022 umfasst für das gesamte Innenressort ein Volumen von rd. 6,7 Mrd. EUR. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2021 ist dies ein Aufwuchs von rd. 0,3 Mrd. EUR.

Der wesentliche Bestandteil des Gesamtbudgets mit einem Haushaltsvolumen i. H. v. 5,6 Mrd. EUR betrifft die Finanzierung der Inneren Sicherheit.

Dies zeigt sich besonders im Bereich der Polizei. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem folgende Anforderungen an die Polizeiarbeit der Zukunft:

- **Erhöhung der polizeilichen Präsenz**

Zu diesem Zweck werden die jährlichen Einstellungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) auf hohem Niveau von 2.600 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (KA) fortgeführt. Diese Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung sowie der Erhöhung der Personalstärke der Polizei.

Im Jahr 2022 werden erneut 500 zusätzliche Stellen für Tarifbeschäftigte geschaffen. Einerseits werden damit die PVB von Verwaltungsaufgaben entlastet, andererseits die polizeiliche Präsenz und Ermittlungsarbeit gestärkt. Seit dem Jahr 2018 wurden damit insgesamt 2.500 neue Stellen geschaffen.

- **Mehr Personal für die Bekämpfung von Schwerpunktcriminalität**

Die Aufstockung der Stellen für Spezialistinnen und Spezialisten wird fortgesetzt. Sie werden vor allem gebraucht, um die Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Cyberkriminalität konsequent voranzutreiben. Dabei müssen Daten schnellstmöglich gesichert, zusammengeführt, aufbereitet und ausgewertet werden.

- **Digitale Offensive der Polizei**

Für die Schlagkraft der Polizei ist neben der personellen Stärkung die Ausstattung mit einer neuen Generation digitaler Analyse-, Aufbereitungs- und Auswerteeinstrumente erforderlich. Kriminalität findet nicht nur auf der Straße, sondern zunehmend im Netz statt. Auch dort gilt es, Null-Toleranz zu zeigen. Das Vorgehen gegen Kindesmissbrauch, Wirtschaftskriminalität oder auch die Verfolgung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder muss auch online stattfinden, und zwar mit modernsten Ermittlungsinstrumenten, die eine effiziente Auswertung von digitalen Asservaten und Massendaten (Bilder, Videos und Textdateien) ermöglichen. Große Investitionspakete betreffen Anwendungen zur Unterstützung der Ermittlungen bei Kindesmissbrauch sowie eine verfahrensübergreifende Analyseplattform. Damit wird es möglich, Daten, die in unterschiedlichen Anwendungen verwaltet werden, zusammenzuführen und daraus zeitnah Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftäterinnen und Straftätern zu gewinnen.

Im Zuge der Digitalstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen wird die Nutzung innovativer mobiler Technologien und künstlicher Intelligenz vorangetrieben, wodurch die polizeilichen Kernaufgaben unterstützt sowie überregionale Zusammenarbeit und Ermittlungen deutlich erleichtert werden. Daneben investiert das Land in das Programm „Polizei 2020“. Es zielt auf die Harmonisierung der IT-Lösungen der Polizeien des Bundes und der Länder und wird die länderübergreifende Kooperation weiter verbessern.

- **Ausbau der Ausbildungskapazitäten**

Nicht nur die Studierendenzahlen in der Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes befinden sich auf konstant hohem Niveau, sondern auch die Ausbildungskapazität für das Verwaltungspersonal. Seit dem Jahr 2020 übernehmen Polizeibehörden die Rolle von Ausbildungsbehörden für Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren und bilden damit ihr eigenes Verwaltungspersonal aus. Hinzu kommt, dass auch das dringend benötigte IT-Personal nunmehr von der Polizei in eigener Zuständigkeit ausgebildet wird. Zur Ausbildung und Betreuung der Studierenden wird das Lehr- und Verwaltungspersonal an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung aufgestockt.

- **Modernisierung der Personalwerbung**

Um die Studienplätze mit gut geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzen zu können, werden ganzjährig Auswahl- und Einstellungsverfahren implementiert und z. T. adressatengerechte Werbekampagnen aufgelegt.

- **Feuerschutz und Hilfeleistung**

Das Land setzt das mehrjährige Investitionspaket in den Brand- und Katastrophenschutz fort. Hiermit wird die zeitgemäße Ausstattung mit modernsten Geräten und Ausrüstungen sichergestellt.

Bedingt durch den Klimawandel muss in der Zukunft u. a. mit vermehrten Waldbränden gerechnet werden. Moderne Einsatzkonzepte, die erforderliche Ausbildung der Einsatzkräfte sowie das Vorhalten der notwendigen Technik gewährleisten hierbei den Umwelt- und Bevölkerungsschutz.

Ebenfalls fortgesetzt wird die Imagestrategie zur Stärkung der freiwilligen Kräfte im Katastrophenschutz.

Das Institut der Feuerwehr baut in diesem Zusammenhang seine Kapazitäten aus, um die steigende Nachfrage nach Lehrgängen und Seminaren bedienen zu können. Darüber hinaus wird im Süden von Nordrhein-Westfalen ein neuer Trainingsort errichtet, wodurch eine noch bedarfsgerechtere Ausbildungsmöglichkeit, mit der Option einer temporären Kapazitätserweiterung, erreicht wird.

Zur Nachwuchsgewinnung erfahren auch die Kinderfeuerwehren eine zusätzliche Förderung.

- **Barrierefreier Notruf für Polizei und Feuerwehr**

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die führende Rolle in einem Gemeinschaftsprojekt des Bundes und der Länder zur Entwicklung einer Notruf-App, mit der gehörlose und spracheingeschränkte Menschen den Notruf zu Polizei und Feuerwehr auslösen können.

### **2.5.3 Infrastruktur und Digitalisierung**

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand in Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Durch Hebung von Effizienzpotenzialen bei der Beschaffung und Bereitstellung dieser Infrastruktur können zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dazu ist es erforderlich, bestehende Methoden und Prozesse grundlegend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen.

Ziel muss es sein, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen. Dies sollte weit vor dem eigentlichen Beschaffungsprozess, möglichst schon bei der Bedarfsfeststellung, geschehen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

## Infrastrukturbereiche

### a) Verkehr

#### **Bereich „Straßen“**

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen knapp 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern unter den Bundesländern der Flächenstaat mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßen.NRW verwaltet ein Straßennetz von ca. 15.700 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige kommunale Straßen. Im Rahmen der Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen ist die Zuständigkeit für die Planung, den Bau und Betrieb von Bundesautobahnen am 01.01.2021 auf eine eigenständige Gesellschaft des Bundes – die Autobahn GmbH – übertragen worden. Die Bundesstraßen werden weiterhin im Rahmen der Auftragsverwaltung vom Land Nordrhein-Westfalen und somit durch Straßen.NRW betreut.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen zurzeit für den Bau und Betrieb der Bundesstraßen rd. 396,2 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Aus- und Neubau) i. H. v. 135,8 Mio. EUR und für Erhaltungsinvestitionen i. H. v. 143,4 Mio. EUR.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 105 Projekte an Bundesstraßen mit einem Volumen von fast 5,0 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 festgelegt. Im Haushaltsjahr 2021 stehen für Investitionen in Landesstraßen, inklusive Radwegen an Landesstraßen (siehe Textabschnitt [„Radverkehr und Nahmobilität“](#)), 296,4 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen auf Baumaßnahmen des Landesstraßen- ausbauplans 62,0 Mio. EUR und auf Erhaltungsinvestitionen 205,0 Mio. EUR. Der Investitionsstau und die entstandenen Defizite im Landesstraßenbau werden weiterhin angegangen. Für die Jahre 2022 bis 2025 sind jeweils 332,0 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen.

## **Bereich „Schienen“**

Eines der Vorzeigeprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der Deutschen Bahn sowie den Zweckverbänden ist der Rhein-Ruhr-Express (RRX), der nach Fertigstellung der Infrastruktur jeden Tag Verlagerungen vom Pkw zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) i. H. v. rd. 24.000 Personenfahrten realisieren wird. Die Finanzierung des Projektes erfolgt hauptsächlich durch den Bund. Im Bundesverkehrswegeplan sind hierfür 2,5 Mrd. EUR veranschlagt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landes ist die Förderung von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr. Dadurch können Millionen Tonnen von Gütern umweltfreundlich und sicher auf der Schiene transportiert und die Mobilität nachhaltig gefördert werden. Im Landeshaushalt des Jahres 2021 sind dafür 7,0 Mio. EUR etatisiert.

## **Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“**

Der individualisierte Fuß- und Radverkehr gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dieser Entwicklung folgend sind Politik und bürgerschaftliche Interessensvertretungen im Land Nordrhein-Westfalen bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen auszubauen. Dazu erarbeitet die Landesregierung aktuell ein Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, um diese umweltfreundlichen und kostengünstigen Verkehrsmittel nachhaltig zu stärken. Die Finanzierung bzw. Förderung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt mit Mitteln des Bundes und des Landes. Durch diese Investition sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert, bestehende Investitionslücken geschlossen und das stetig steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2021 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 54,5 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 37,0 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden 17,4 Mio. EUR sind für den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

Im Jahr 2022 erhöht sich die Investitionssumme auf 102,0 Mio. EUR für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs. Dies entspricht annähernd einer Verdoppelung der zur Verfügung stehenden Mittel. Insgesamt entfallen davon 30,0 Mio. EUR auf Radwegebaumaßnahmen an Landesstraßen

und 32,0 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen zugunsten der Nahmobilität. Darüber hinaus werden im Jahr 2022 zusätzliche Finanzmittel i. H. v. 40,0 Mio. EUR etatisiert. Diese Mittel ergeben sich aus dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz und sind zur Realisierung von Maßnahmen vorgesehen, die in dem Planungszeitraum der Jahre 2022 bis 2024 umgesetzt werden.

## b) **Hochbau**

Neben dem Bund ist Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Durch das teilrechtsfähige Sondervermögen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (BLB NRW) wird nahezu das ganze Grundvermögen des Landes mit einem Wert von ca. 7,6 Mrd. EUR verwaltet. Weitere Zahlen und Informationen zum BLB NRW sind unter [Kapitel 3.1](#) dargestellt.

Aktuelle Projekte finden sich z. B. in den Bereichen der Bürobauten, des Maßregelvollzuges und der Um-, Aus- und Neubauten bei den Universitätskliniken. Darüber hinaus realisiert der BLB NRW derzeit das Projekt „RWTH Aachen Campus“, eine der größten Forschungslandschaften Europas.

## c) **Kohleausstieg**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen der Strukturhilfen für die vom Kohleausstieg besonders betroffenen Regionen sind das Kohleausstiegsgesetz, das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sowie das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG), welches durch eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Verbindlichkeit der Finanzierung und zur Zielerreichung der Maßnahmen flankiert wird.

### **Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier**

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das InvKG Maßnahmen i. H. v. bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel bzw. maximal 14,8 Mrd. EUR bis zum Ende der dritten Förderperiode im Jahr 2038.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 bis 10 (Kapitel 1) InvKG (**Landeskomponente**) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren. Diese sollen nach Art. 104b GG für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände i. H. v. höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens zum Jahr 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,18 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). Dies entspricht in der ersten Förderperiode einem jährlichen Volumen i. H. v. maximal 339,2 Mio. EUR.<sup>1</sup>

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das Land hat für seinen Kofinanzierungsanteil i. H. v. mindestens 10 % an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt bzw. weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 bis 24 (Kapitel 3 und 4) InvKG (**Bundeskompone**nte) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge von höchstens 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel bzw. bis zu 9,62 Mrd. EUR. Als Kofinanzierungsanteil zu den entsprechenden Bundesmitteln hat das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021 zunächst 30 Mio. EUR etatisiert. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2025 sind weitere 160 Mio. EUR eingeplant.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes **Wirtschafts- und Strukturprogramm** vorgelegt. Darüber hinaus

---

<sup>1</sup> Verteilt auf sechs Jahre, da das Strukturstärkungsgesetz erst spät im Jahr 2020 verabschiedet wurde und daher im Jahr 2020 kein Mittelabfluss möglich war.

sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im **Reviervertrag** festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region am 27.04.2021 unterzeichnet haben.

### **5-Standorte Programm zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten**

Bezüglich der Steinkohlekraftwerksstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzen, bundesweit mit bis zu 1,18 Mrd. EUR unterstützen wird.

Die Höhe der Förderung der Standorte richtet sich nach der entfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung. Insoweit wird die Bundesregierung Nordrhein-Westfalen einen Anteil der Mittel i. H. v. maximal 662 Mio. EUR bis zum Jahr 2038 bereitstellen. Die Mittel werden in drei Förderperioden (2021 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken wird ebenfalls von einer Förderquote des Bundes i. H. v. 90 % ausgegangen. Die erforderlichen Landeskofinanzierungsmittel von jährlich rd. 4,9 Mio. EUR sind im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2025 eingeplant.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, werden im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt.

Die koordinierende Rolle im Prozess der Strategieentwicklung wird der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) übertragen.

#### d) **Digitalisierung**

##### **Förderung des Breitbandausbaus**

Vor dem Hintergrund des stark steigenden Datenverkehrs ist das Ziel des Landes, bis zum Jahr 2025 über flächendeckende, konvergente Gigabitnetze zu verfügen. Eine besondere Rolle nehmen dabei Schulen und Gewerbegebiete ein: Sie sollen bereits bis zum Ende des Jahres 2022 an Gigabitnetze angeschlossen werden.

Der Ausbau der Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 ein Programm zur Gigabitförderung aufgelegt, für das zuletzt im April 2021 ein neuer Förderrahmen definiert wurde. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt hierfür Mittel zur Kofinanzierung zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen hat den Bezirksregierungen für Projekte der Kommunen, die vom Bund in Nordrhein-Westfalen bewilligt wurden, in den Jahren 2016 bis 2020 insgesamt 714 Mio. EUR zugewiesen. Für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025 stehen für die Gigabitförderung weitere rd. 1,1 Mrd. EUR zur Verfügung. Daneben sind für die Förderung von Breitbandanschlüssen an Schulen in diesem Zeitraum insgesamt rd. 58 Mio. EUR vorgesehen.

Für die Förderung von digitalen Modell- und Transferprojekten sind im Finanzplanungszeitraum rd. 99 Mio. EUR veranschlagt.

e) **Umsetzungsstand des E-Government-Gesetzes und des Onlinezugangsgesetzes**

Das im Jahr 2016 ins Leben gerufene Programm Digitale Verwaltung NRW (DVN) bildet einen ganz elementaren Baustein bei der Umsetzung des EGovG NRW. Die innerhalb dieses Programms aufgesetzten Grundlagenprojekte sind bis auf einige wenige zwischenzeitlich abgeschlossen. Eine nächste Phase des Programms bilden die vorgezogenen Geschäftsprozessoptimierungs-Projekte (GPO-Projekte) sowie die Projekte zur Elektronischen Verwaltungsarbeit (E-VA-Rolloutprojekte) in den Ressorts. Die ersten Projekte befinden sich bereits in der operativen Umsetzung und dürften in der nächsten Zeit abgeschlossen werden.

Voraussichtlich im ersten Quartal 2022 kann der Zuschlag zu einer Dienstleisterbeschaffung erteilt werden, die durch Mittel des Chief Information Officers des Landes Nordrhein-Westfalen (CIO) finanziert wird. Damit sollen insbesondere die weiteren in den Ressorts umzusetzenden Projekte unterstützt werden, um die von der Landesregierung beschlossene Beschleunigung der Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 (statt 2031) umsetzen zu können.

Auch die im Jahr 2020 verabschiedete Novelle des EGovG NRW ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg in eine umfassende digitale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Dadurch soll die Verwaltung einfacher, schneller, einheitlicher, transparenter und damit bürgerfreundlicher werden. Zugleich unterstreicht die Landesregierung hiermit ihr in der Digitalstrategie niedergelegtes Ziel, eine diesbezügliche Vorreiterrolle einnehmen zu wollen.

Die Beschleunigung, die Ausweitung des Geltungsbereiches sowie die neuen Regelungen zu Offenen Daten der Verwaltung (Open Data) verursachen in den Jahren bis Ende 2025 zusätzliche Kosten im Vergleich zu den bisherigen Planungen. Dieses sind jedoch unabdingbare Investitionen, um die Digitalisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben.

Bereits im Jahr 2025 sollen die hieraus resultierenden Einsparungen deckungsgleich mit den projektbezogenen finanziellen Bedarfen zur Umsetzung des EGovG NRW im Jahr 2025 sein.

Mit der Novelle und den darin enthaltenen Regelungen zum Serviceportal.NRW als Plattform für digitale Verwaltungsleistungen wurde zudem die Grundlage für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Land Nordrhein-Westfalen geschaffen.

Zur Finanzierung der für die Umsetzung des OZG notwendigen Maßnahmen stehen insgesamt Mittel in einer Gesamthöhe von rd. 84,9 Mio. EUR zur Verfügung. Diese werden ergänzt durch die Einrichtung von Stellen für die OZG-Koordination in den einzelnen Ressorts.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel wird für die Umsetzung und Entwicklung von Online-Diensten bereitgestellt, die in die Vollzugsverantwortung von Land und Kommunen und damit auf der Ebene der unmittelbaren Adressaten des OZG liegen. Darüber hinaus werden diese Mittel für die Entwicklung, Implementierung und Bereitstellung von zentralen Plattformsystemen zum Betrieb der Online-Dienste (zentrales Kommunalportal.NRW und Serviceportal.NRW) eingesetzt.

Seit dem Jahr 2018 bietet das Servicekonto.NRW die Möglichkeit, sich in digitalen Verwaltungsverfahren über eine Smartphone-App mit der elektronischen Identifikation (ID) des neuen Personalausweises zu authentisieren. Darüber hinaus entwickelt die Stadt Gelsenkirchen ein neues Verfahren zur Bürger-ID, damit die Bevölkerung noch schneller und einfacher auf digitale Dienstleistungen zugreifen können.

Die Aufnahme der Schulen und Hochschulen in den Geltungsbereich des EGovG NRW eröffnet der Verwaltung die Chance, ihre Services auch für diesen Bereich verfügbar zu machen.

So werden in Nordrhein-Westfalen derzeit konkrete Ideen entwickelt, wie z. B. die elektronische Zeugniserstellung unter Nutzung der Blockchain-Technologie<sup>2</sup> umgesetzt werden kann. Solche digitalen Zeugnisse könnten die Interessenten für Online-Bewerbungen oder digitale Einschreibungsverfahren an den Hochschulen nutzen. Die Blockchain-Technologie würde dabei verhindern, dass elektronische Nachweise manipuliert werden können.

Als weiterer wichtiger Punkt des novellierten EGovG NRW sind die Regelungen zu Open Data zu nennen, wie z. B.:

- In den Beständen der Landesverwaltung liegen unzählige wertvolle Daten, die für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen grundsätzlich bis Juli 2022 zugänglich gemacht werden sollen. Die Landesbehörden stellen diese auf Plattformen für die Öffentlichkeit bereit. Die Datenvielfalt reicht dabei von Geodaten bis hin zu Statistiken verschiedenster Sachgebiete. Mit der Novellierung des EGovG NRW wird hierfür die rechtliche Grundlage geschaffen.
- Die Nutzenden, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft, können die Daten abrufen, auswerten und weiterverwenden. Nordrhein-Westfalen nimmt auch hierbei eine Vorreiterrolle ein.

Die Landesregierung bekennt sich klar zum Prinzip des Open Government. Dies zeigt auch die Teilnahme an der Open Government Partnership (OGP), einer internationalen Initiative, an der sich 79 Länder beteiligen, um Regierungs- und Verwaltungshandeln offen, transparent und kooperativ zu gestalten. Nordrhein-Westfalen bringt sich auch aktiv in den Dritten Nationalen Aktionsplan (NAP) der OGP ein, der von der Bundesregierung verabschiedet wurde. Die Landesverwaltung befindet sich auf einem ambitionierten Transformationspfad. Die besondere Herausforderung ist dabei die Anpassung aller Verfahren und internen Prozesse an die digitale Welt, um im internationalen Vergleich weiterhin bestehen zu können.

---

<sup>2</sup> Die Blockchain-Technologie bietet ein kryptografisch abgesichertes Verfahren, um jegliche Art von Informationen in einer Datenbank zu speichern, zu verarbeiten, zu teilen und zu verwalten.

Mit dem vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE NRW) federführend zu erstellenden Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung Nordrhein-Westfalen (GSMD NRW) wird die Landesregierung noch in dieser Legislaturperiode für eine weitere und effektivere Digitalisierung der Landesverwaltung sorgen:

Artikel 1 dieses Gesetzes wird weitere Novellierungen des EGovG NRW zum Gegenstand haben. Hiermit werden vor allem die Durchführung elektronischer Verwaltungsverfahren weiter vereinfacht sowie durch eine Experimentierklausel die Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments ermöglicht. Mithilfe der Experimentierklausel werden die entsprechenden evaluierten Erfahrungen aus den kurzfristigen Änderungen des EGovG NRW anlässlich der Corona-Pandemie umgesetzt bzw. einer weiteren Evaluierung zugänglich gemacht und der Landesverwaltung zeitgleich größere Handlungsspielräume gegeben.

Artikel 2 dieses Gesetzes wird das in den Jahren 2017/2018 landesweit eingeführte „Normenscreening“ umsetzen. Hierbei werden geeignete Normen unter fachlicher Federführung des jeweiligen Fachressorts im Sinne eines möglichst weitgehenden digitalisierten Verwaltungsverfahrens angepasst, um z. B. auf ein bestehendes Schriftformerfordernis verzichten zu können.

#### **2.5.4 Corona-Pandemie**

Die Corona-Pandemie hat das weltweite Wirtschaftsgeschehen massiv beeinträchtigt. Nach dem gravierenden Einbruch in der ersten Jahreshälfte 2020 schien die inländische Wirtschaft die Folgen der Pandemie besser als gedacht zu verkraften. Doch der erneute Teil-Lockdown, der zu Beginn des Monats November 2020 in Kraft trat und bis weit in das Frühjahr 2021 andauerte, bewirkt, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen ein größeres Ausmaß annehmen und das Vorkrisenniveau erst deutlich später als ursprünglich prognostiziert wieder erreicht werden kann.

Zu Beginn der Krise war deren Tragweite nicht absehbar. Die Unsicherheit war enorm hoch, denn auf der einen Seite stand das unbekanntes Virus mit nicht vorhersehbaren Krankheitsverläufen und auf der anderen Seite die nicht zu überblickenden ökonomischen Folgen dieser Pandemie. Die Handlungsgrundlage der Politik war demnach äußerst vage und fußte auf einer fundamentalen Unsicherheit.

Mit Blick auf den medizinischen Aspekt und die befürchteten gesundheitlichen Folgen der Pandemie war größte Vorsicht geboten. Somit mussten ökonomisch möglichst harte Maßnahmen zur Unterbindung sozialer Kontakte ergriffen werden. Dieses Vorgehen bedeutete jedoch auch maximale ökonomische Schäden in Form von Insolvenzen und Arbeitslosigkeit. Eine kontroverse Debatte über die Abwägung zwischen medizinischen und ökonomischen Erfordernissen war die Folge.

Trotz der ökonomischen Bedenken wurde letztendlich die Entscheidung für einen harten Lockdown gefällt. Folglich wurde die Volkswirtschaft in Deutschland im Frühjahr 2020 ausgebremst.

Demzufolge ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2020 nach zehn Jahren des Wachstums in eine tiefe Rezession geraten. Das BIP ist im Jahr 2020 um 4,8 % gegenüber dem Jahr 2019 zurückgegangen. Einen kaum vorstellbaren Einbruch hat die Wirtschaftsleistung im zweiten Quartal 2020 verzeichnet – ein Minus von 9,7 % gegenüber dem ersten Quartal 2020. Das war laut Statistischem Bundesamt der mit Abstand stärkste Rückgang seit Beginn der vierteljährlichen BIP-Berechnungen für Deutschland im Jahr 1970. Nachdem sich die deutsche Wirtschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 zunächst etwas erholen konnte (+ 8,7 % im dritten Quartal und + 0,5 % im vierten Quartal), führte die Corona-Pandemie am Anfang des Jahres 2021 aufgrund des erneuten Lockdowns wieder zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung. Gegenüber dem vierten Quartal 2020 war die Wirtschaftsleistung im ersten Quartal 2021 um 1,8 % geringer.

Inwieweit und wie schnell sich die deutsche Wirtschaft von den Auswirkungen dieser Krise erholen wird, kann derzeit nicht verlässlich vorhergesagt werden. Sicher ist aber, dass die zielgerichteten staatlichen Stützungsmaßnahmen wirken und zur Stabilisierung der Situation beigetragen haben. Insbesondere sind sie dazu geeignet, die Auswirkungen dieses exogenen Schocks abzufedern und Unternehmen vor Illiquidität zu bewahren.

#### **2.5.4.1 NRW-Rettungsschirm**

Schon früh in der Corona-Pandemie startete die Bundesregierung ein Hilfsprogramm, welches die deutsche Wirtschaft in Form von Krediten, Rekapitalisierungen, Bürgschaften und Garantien stützte. Die Corona-Hilfen für gewerbliche und freiberufliche Unternehmen waren und sind das größte Hilfspaket in der Geschichte Deutschlands.

Bereits am 23.03.2020 hatte die Bundesregierung ein umfangreiches Rettungspaket beschlossen, das kurzfristig vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Erstmals wurde im Rahmen der Schuldenbremse die Ausnahmeklausel aktiviert und ein Nachtragshaushalt i. H. v. 156 Mrd. EUR verabschiedet. Im Verlauf der Krise wurden nach und nach weitere Hilfgelder bereitgestellt. Insgesamt wurden bis zum Jahresende 2020 mehr als 1 Bio. EUR mobilisiert.

Nordrhein-Westfalen hat ebenso schnell auf die Notsituation reagiert. Am 24.03.2020 hat der Landtag das 1. NHHG 2020 beschlossen. Kernstück dieses Gesetzes war die Errichtung eines Sondervermögens, das der schnellen und unbürokratischen Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie dient. Dieser sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ ist auf ein finanzielles Volumen von bis zu 25 Mrd. EUR ausgelegt. Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehören neben der Kompensation der zu erwartenden Steuermindereinnahmen, dem Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I) eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken, an denen sie dringend zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt werden.

Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahmen. Die hierzu erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2020 auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege einer globalen Ermächtigung. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite erfolgt nach ausdrücklicher Regelung im 1. NHHG 2020 konjunkturgerecht über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren.

Zum Stichtag 30.06.2021 hat der HFA 175 Einzelmaßnahmen bewilligt, die der Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie dienen. Der diesbezüglich bewilligte Ausgabenrahmen der reinen Landesmittel beläuft sich auf insgesamt 11,7 Mrd. EUR. Von diesen sind bis zum obigen Stichtag 6,7 Mrd. EUR zur Auszahlung gelangt.

In dem Maßnahmenbündel zur Förderung der Schulen und den Ausbau der Kindergärten und Kindertagesstätten sind auch die Landesanteile an dem am 05.05.2021 von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 enthalten.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien blicken auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Ziel der Initiative ist u. a. die individuelle und zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler, bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Darüber hinaus sollen jungen Menschen zusätzliche Möglichkeiten des sozialen Erlebens, der Freizeitgestaltung und der Erholung eröffnet werden.

Der Bund stellt den Ländern insgesamt 1,29 Mrd. EUR in den Jahren 2021 und 2022 als Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Davon entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen rd. 278,3 Mio. EUR. Die Landesregierung stockt diese Mittel um zusätzliche 250,0 Mio. EUR auf. Demzufolge stehen für die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt rd. 528,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Neben den bewilligten Einzelmaßnahmen deckt der „NRW-Rettungsschirm“ auch die Steuermindereinnahmen der Haushalte der Jahre 2020 bis 2022 ab. Die Höhe der Steuermindereinnahmen orientieren sich an der Deckungslücke zwischen den aktuellen Planzahlen und der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau). Im Jahr 2020 ergaben sich entsprechende Steuermindereinnahmen i. H. v. 4,1 Mrd. EUR, von denen, nach Abzug der Verbesserungen im Haushaltsvollzug von 1,2 Mrd. EUR, noch 2,9 Mrd. EUR durch den „NRW-Rettungsschirm“ getragen wurden. Nach dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung des Jahres 2021 lauten die entsprechenden Beträge für die Jahre 2021 und 2022 – noch ohne Verrechnung mit möglichen Verbesserungen im Haushaltsvollzug – auf 3,5 Mrd. EUR bzw. 3,6 Mrd. EUR.

Ebenfalls aus dem „NRW-Rettungsschirm“ erfolgt eine Kreditierung an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2022 i. H. v. schätzungsweise 930,9 Mio. EUR. Im Jahr 2021 beläuft sich dieser Betrag auf 943,1 Mio. EUR. Dies stellt einen Ausnahmetatbestand dar und soll die rechnerischen Mindereinnahmen aus dem GFG im Vergleich zum Vorkrisenniveau auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 ausgleichen. Hierdurch wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden Planungssicherheit in der Krise gewährt. Diese Beträge sollen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation wieder gebessert hat. Diese Rückzahlungen werden für Tilgungen der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite verwendet.

## **2.5.4.2 Nordrhein-Westfalen-Programm I**

Das Konjunkturpaket I der Landesregierung umfasst ein Volumen von insgesamt 8,9 Mrd. EUR. Diese Mittel werden zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes eingesetzt.

Das Gesamtvolumen des Konjunkturpaketes I setzt sich aus unmittelbaren Zuweisungen aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes i. H. v. 3,2 Mrd. EUR, 1,7 Mrd. EUR Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen des Bundes, weiteren 3,6 Mrd. EUR aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zur Realisierung eigener Schwerpunkte sowie ergänzenden 300 Mio. EUR Landesmittel zur Umsetzung von Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen zusammen.

Die originären Landesmittel von 5,6 Mrd. EUR werden aus dem „NRW-Rettungsschirm“ finanziert.

Mit dem maßgeschneiderten Investitionspaket für Nordrhein-Westfalen wird ein wichtiges Zeichen für die Menschen und die Wirtschaft gesetzt. Schwerpunkte des Konjunkturpaketes I sind die Stärkung der Investitionsfähigkeit sowie die Entlastung der Kommunen, die Digitalisierung im Bereich der Bildung, Investitionen in die Krankenhäuser sowie die Unterstützung für Kultureinrichtungen und der Klimaschutz. Auf diese Weise werden die geschwächten Branchen aufgefangen und zusätzlich für die langfristige Stärkung des Landes wichtige Wachstumsimpulse gesetzt.

Die maßgeblichen Schwerpunktbereiche sind:

### **Krankenhäuser, Pflegeschulen und Unikliniken (2,9 Mrd. EUR)**

Krankenhäuser und Universitätskliniken leisten zur Bewältigung der Pandemie einen wertvollen Beitrag. Um den gestiegenen Anforderungen dauerhaft gewachsen zu sein und auch in der Breite weiterhin eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau anbieten zu können, sind sowohl in den Bereichen Krankenhäuser und Pflegeschulen als auch Universitätskliniken Investitionen von je 1 Mrd. EUR getätigt worden. Darüber hinaus stehen noch weitere 900 Mio. EUR, davon 270 Mio. EUR aus Landesmitteln, aus dem „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ des Bundes für zusätzliche Investitionen zur Verfügung.

### **Ergänzung des Konjunkturprogramms des Bundes (1,3 Mrd. EUR)**

Ein weiterer Baustein ist die deutliche Verstärkung von durch das Bundeskonjunkturprogramm gesetzten Impulsen. Hierfür stellt das Land rd. 755 Mio. EUR

an eigenen Mitteln bereit. Finanziert wird damit u. a. das Stärkungspaket „Kunst und Kultur“, das die Mittel des Bundes für Künstlerinnen und Künstler sowie Kultureinrichtungen passgenau um insgesamt 185 Mio. EUR verstärkt und ergänzt. Für Solo-Selbstständige und Freiberufler setzt das Land mit 300 Mio. EUR auf die Überbrückungshilfen des Bundes auf. Ferner stehen fast 180 Mio. EUR für Klimaschutz und Energie, Investitionen in die Umweltwirtschaft, Ressourceneffizienz sowie die Waldwirtschaft bereit.

### **Investitionspaket Kommunen (3,9 Mrd. EUR)**

Investitionen finden im Land und in den Kommunen statt. Daher ist die Aufrechterhaltung kommunaler Investitionen ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Strukturen in Nordrhein-Westfalen. Dazu haben Land und Bund jeweils hälftig die krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle der Kommunen für das Jahr 2020 i. H. v. rd. 2,8 Mrd. EUR kompensiert.

Hinzu kommt die Erstattung coronabedingter Kostenunterdeckungen im ÖPNV von 700 Mio. EUR, davon trägt der Bund 500 Mio. EUR.

Förderprogramme für kommunale Investitionen setzen Eigenanteile voraus. In Zeiten der Krise kann es dadurch zu Verschiebungen oder Streckungen kommen, die konjunkturell schädlich sind. Um die Durchführung dieser Investitionen zu sichern, sollen in vielen Bereichen – wie Städtebauförderung, kommunaler Straßenbau, Förderprogramme für nationale Klimaschutzinitiativen, Grüne Infrastruktur sowie Altlastensanierung – die vorgesehenen kommunalen Eigenanteile deutlich reduziert oder sogar vom Land übernommen werden. Hierfür sind 400 Mio. EUR bereitgestellt.

### **Digitalisierungsvorhaben mit dem Schwerpunkt Bildung (381 Mio. EUR)**

Das Land baut seine Investitionen in die Digitalisierung der Schulen erheblich aus. Neben der verstärkten digitalen Weiterbildung der Lehrkräfte werden alle Lehrerinnen und Lehrer mit digitalen Endgeräten und geeigneter Software ausgestattet. Die digitale Lernplattform „LOGINEO NRW“ soll darüber hinaus auch allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. Schülerinnen und Schüler, bei denen ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte besteht, erhalten ein mobiles Endgerät. Das Land stockt die Mittel des Bundes aus dem Digitalpakt entsprechend auf. Die Mittel für Digitalisierungsvorhaben belaufen sich auf insgesamt 381 Mio. EUR, 260 Mio. EUR davon aus Landesmitteln.

### **2.5.4.3 Haftungsfreistellungen und Bürgschaften**

Um die finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für Unternehmen sowie Institutionen der öffentlichen Infrastruktur sowie die Kommunen abzufedern, hat die Landesregierung umfangreiche Maßnahmen im Rahmen von Haftungsfreistellungen und Bürgschaften ergriffen.

Hierzu zählen:

#### **UniversalCorona**

Die Haftungsfreistellung zugunsten der jeweiligen Hausbank beläuft sich auf bis zu 80 % des Kreditbetrages. Zusätzlich wurde den Kreditnehmern die Möglichkeit eröffnet, von Tilgungsaussetzungen Gebrauch zu machen. Jungen und mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen der freien Berufe, die unter herkömmlichen Marktbedingungen keinen Zugang zu Fremdkapital haben, werden über eine einmalig nutzbare Haftungsfreistellung aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit (UniversalCorona) bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR neue Möglichkeiten der Kreditfinanzierung eröffnet.

#### **InfrastrukturCorona**

Die Institutionen der öffentlichen – insbesondere auch sozialen – Infrastruktur sind aktuell von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie betroffen. Für diese Zielgruppe gibt es oftmals keine zielgerichteten Unterstützungsangebote, die eine Risikoentlastung der durchleitenden Hausbank vorsehen. Daher hat die NRW.BANK ein neues Förderangebot mit einer Haftungsentlastung i. H. v. 80 % für die jeweilige Hausbank für deren Betriebsmittelkredite etabliert und dabei auf den Strukturen des bestehenden Programms NRW.BANK.Infrastruktur aufgebaut. Hierfür wurde eine zusätzliche Haftungsfreistellung des Landes zugunsten der NRW.BANK i. H. v. 5 Mrd. EUR beschlossen.

Antragsberechtigt sind hier Institutionen, die im Bereich der öffentlichen und sozialen Infrastruktur tätig sind, wie z. B.:

- Kommunale Unternehmen (z. B. Flughäfen, Häfen, Verkehrsgesellschaften),
- gemeinnützige Organisationsformen – unabhängig von deren Träger (z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime) und
- gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und private Investoren (z. B. ambulante Pflegedienste, Betreiber von Kitas).

### **KommunalCorona**

Aufgrund der pandemiebedingten Umsatzeinbußen und drohender Verluste stellten zahlreiche Unternehmen bei den zuständigen Steuer- bzw. Finanzämtern Anträge auf Herabsetzung ihrer Vorauszahlungen bzw. auf Stundung bei den Steuern. Speziell im Hinblick auf die beiden fiskalisch bedeutsamsten kommunalen Steuereinnahmearten, die Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, war daher mit einer Verringerung der kommunalen Einnahmen zu rechnen. Darüber hinaus ergeben sich auf der Aufwandsseite weitere krisenbedingte Verschlechterungen für die kommunalen Haushalte.

Um die Liquiditätsversorgung jeder einzelnen nordrhein-westfälischen Kommune in der aktuellen Krise zu gewährleisten, kann die NRW.BANK den Kommunen eine aus zwei Teilen bestehende Unterstützung anbieten: Zum einen verlängert die NRW.BANK ihre fälligen Liquiditätskredite an die Kommunen, und zum anderen stellt sie ein Sonderkontingent für krisenbedingte Finanzierungsengpässe außerhalb des normalen Geschäfts zur Verfügung. Für diese Sonderkontingente hat die NRW.BANK vom Land eine zusätzliche Haftungsfreistellung in dem Programm „KommunalCorona“ bis zur Höhe von 5 Mrd. EUR erhalten. Hiermit bietet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen Rahmen, in dem die Auswirkungen der Pandemie erfolgreich bekämpft werden können.

### **Wirtschaftsförderung**

Durch eine erleichterte Kreditaufnahme und Ausweitung des Bürgschaftsrahmens zur Wirtschaftsförderung für Unternehmen, Angehörige der freien Berufe sowie der Land- und Forstwirtschaft um 4,1 Mrd. EUR auf 5 Mrd. EUR wird die Liquiditätsversorgung der heimischen Wirtschaft nachhaltig erleichtert.

### **Rückbürgschaften**

Gewährleistungen und Rückbürgschaften des Landes zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft, Neuss, wurden um 900 Mio. EUR auf 1 Mrd. EUR erhöht.

#### **2.5.4.4 Steuerliche Maßnahmen**

Die Steuerpolitik konzentriert sich auf das Ziel, die Verluste der Wirtschaft und den Rückgang der Kaufkraft der Privathaushalte zu reduzieren, um nach überstandener Corona-Pandemie durchzustarten und wieder möglichst schnell zum Vorkrisenniveau zurückzukehren.

Um in der ersten Welle der Corona-Pandemie, die die Wirtschaft und Privathaushalte im Frühjahr 2020 hart traf, die drängendsten Liquiditätsprobleme im Unternehmenssektor zu lindern, wurden zahlreiche Sofortmaßnahmen wie z. B. die erleichterte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, Stundungen und Zahlungsfristverlängerungen sowie das Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich dem Erlass von Säumniszuschlägen ergriffen.

Neben diesen Sofortmaßnahmen wurden zahlreiche steuerliche Hilfsmaßnahmen in vier Steueränderungsgesetzen mit zum Teil längerfristigen Liquiditätsmaßnahmen beschlossen. Hierzu zählen das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz), das Zweite und Dritte Corona-Steuerhilfegesetz und das Jahressteuergesetz 2020.

Mit diesen Gesetzen wurden Maßnahmen umgesetzt, die u. a. festlegen, dass die Abgabe von Speisen im Rahmen von Restaurantleistungen bis zum 31.12.2022 zum ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Daneben wurden, befristet auf den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2020, die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt und das Zahlungsziel der Einfuhrumsatzsteuer ab dem Jahr 2021 um einen Monat in die Zukunft verschoben.

Zur weiteren Stärkung der Kaufkraft der privaten Haushalte wurde im Jahr 2020 ein Kinderbonus von 300 EUR je Kind und in 2021 ein Kinderbonus von 150 EUR je Kind ausgezahlt. Zudem wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 4.008 EUR angehoben und damit mehr als verdoppelt.

Ein weiterer Entlastungstatbestand ergibt sich aus der Einführung einer Home-Office-Pauschale, die mit 5 EUR/Tag, maximal 600 EUR im Jahr, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ansetzbar ist. Hiermit wurde der vermehrten Heimarbeit während des mehrstufigen Corona-Lockdowns Rechnung getragen.

Neben den genannten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen gibt es noch zahlreiche andere Maßnahmen, die z. B. eine verbesserte Abschreibung auf Wirtschaftsgüter, einen vereinfachten und umfangreicheren Verlustrücktrag und eine verbesserte Investitions- und Forschungsförderung zum Inhalt haben.

Insgesamt wird der Landeshaushalt in der Gesamtheit aller steuerlichen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen voraussichtlich im Jahr 2021 mit rd. 1.850 Mio. EUR, im Jahr 2022 mit rd. 670 Mio. EUR und im Jahr 2023 mit rd. 500 Mio. EUR belastet werden. Im Jahr 2024 werden die Auswirkungen noch mit rd. 225 Mio. EUR zu spüren sein, bevor sie im Jahr 2025 gänzlich auslaufen.

#### **2.5.4.5 Weitere Maßnahmen**

##### **a) Kommunen**

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die Kommunen auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite getroffen.

Das Land hat verschiedene weitreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen der Pandemie und zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit getroffen.

Um den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen negativen Folgen für die kommunalen Haushalte Rechnung zu tragen, wurde das kommunale Haushaltsrecht durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) dahingehend angepasst, dass die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 in Form eines Bilanzpostens „Bilanzierungshilfe“ aktiviert und ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren linear abgeschrieben wird.

Die Auszahlungstermine der Zuweisungen aus dem Steuerverbund sind im GFG 2021 flexibilisiert, um auf den coronabedingten Liquiditätsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Vorziehen der Zahlungen reagieren zu können.

Mit dem GFG 2022 wird sichergestellt, dass die Kommunen ihre Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes im Jahr 2022 auf dem erhöhten Vorkrisenniveau der Finanzplanung 2019 bis 2023 erhalten. Der erforderliche Aufstockungsbetrag beträgt nach gegenwärtigen Schätzungen 930,9 Mio. EUR und soll – wie im Vorjahr – in späteren Haushaltsjahren, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern, aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

##### **b) NRW.BANK**

Um Start-ups und junge Unternehmen bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen, werden im Rahmen des Programms NRW.Start-up Wandeldarlehen bis zu einem Betrag von 200.000 EUR angeboten sowie die Konditionen des Programms NRW.SeedCap und des NRW.BANK.Venture Fonds zielgruppenorientiert gestaltet.

## 2.6 Einnahmen

### 2.6.1 Steuereinnahmen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen in Mrd. EUR	62,5	66,5	69,5	72,6	75,3
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	4,0	3,0	3,2	2,7
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	6,3	4,5	4,5	3,7
Steuerfinanzierungsquote <sup>1)</sup> in Prozent	74,5	76,2	80,4	81,5	81,7

<sup>1)</sup> Anteil der Steuereinnahmen an den bereinigten Gesamtausgaben.

Während der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2020 zur validen Abschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Steuereinnahmen dreimal tagte, kehrt er im Jahr 2021 wieder in den normalen Sitzungsturnus von Mai und November zurück.

Nach dem Ergebnis der 160. Steuerschätzung aus Mai 2021 können alle staatlichen Ebenen mit aufwachsenden Steuereinnahmen rechnen. Beginnend mit 773,5 Mrd. EUR im Jahr 2021 steigen die Einnahmen über 848,4 Mrd. EUR im Jahr 2023 bis auf 917,5 Mrd. EUR im Jahr 2025 an. Im Herbst 2019 wurde (ohne die coronabedingten Auswirkungen auf das Steueraufkommen) für das Jahr 2021 noch mit Steuereinnahmen von 845,2 Mrd. EUR kalkuliert. Das waren 71,7 Mrd. EUR oder 9,3 % mehr als das Ergebnis der aktuellen Schätzung prognostiziert.

Für die Steuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen bedeuten die Ergebnisse der Steuerschätzung, dass, ausgehend vom Basisjahr 2020, in dem es pandemiebedingt eine scharfe konjunkturelle Abwärtsbewegung gab, die Steuereinnahmen im Jahr 2021 im Zuge der wirtschaftlichen Erholung mit einer Rate von 4,8 % wachsen werden. In den Folgejahren variieren die Wachstumsraten zwischen 3,6 % und 4,5 %. Trotz dieses Aufholprozesses bleiben die Steuereinnahmen nach voraussichtlich weitgehend überstandener Corona-Pandemie in den Jahren 2022 und 2023 mit 3,6 Mrd. EUR bzw. 2,8 Mrd. EUR hinter den Planzahlen des Vorkrisenniveaus auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 zurück. Der Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt im Jahr 2022 – abzüglich etwaiger Haushaltsverbesserungen im Vollzug – als unmittelbare Folge der Corona-Pandemie aus dem „NRW-Rettungsschirm“.

Die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2022 bis 2025 orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021 und der daraus abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Die Schematische Regionalisierung ist lediglich eine interne Arbeitsunterlage und wird im Einzelfall noch um länderspezifische Sachverhalte ergänzt. So wurden die weiteren Raten für den „Pakt für den Gesundheitsdienst“ hinzugerechnet, da derzeit nur die Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2021 existiert. Die Beträge der Folgejahre waren daher zusätzlich zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit dem „Pakt für den Rechtsstaat“ müssen die Länder zum Ende des Jahres 2021 den Nachweis erbringen, dass die geforderten Stellen bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geschaffen wurden, bevor die zweite Tranche für das Jahr 2022 freigegeben wird. Folglich war hier ebenfalls eine Korrektur notwendig. Bis zur Mitte des Jahres wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der neuen „Virtuellen Automaten-Steuer“ und der „Online-Poker-Steuer“ geschaffen. Eine Berücksichtigung außerhalb der Steuerschätzung war somit ebenfalls angezeigt. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bund über den gesamten Finanzplanungszeitraum im bekannten Umfang an den Integrationskosten der Länder und Kommunen sowie an dem Ausbau der Kitas weiter beteiligt. Entsprechend steigen die Steuereinnahmen von rd. 64,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf rd. 75,3 Mrd. EUR im Jahr 2025 an.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushalts. Im Jahr 2020 wurden mit den Steuereinnahmen 76,8 % (Steuerfinanzierungsquote) der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt. Üblicherweise liegt dieser Wert oberhalb der Marke von 80 %. Lediglich aufgrund der pandemiebedingten Rückkopplungen auf die Steuereinnahmen sank er im Jahr 2020 im Vollzug unter diesen Anteil. Ein Wert von mehr als 80 % wird nach den Schätzungen auch erst im Jahr 2023 wieder erreicht. Im Einklang mit der Erholung der Wirtschaft und der Überwindung der Corona-Pandemie wird der Beitrag der Steuereinnahmen zur Deckung der Haushaltsausgaben wieder auf das Normalniveau ansteigen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes und die Basis des finanzpolitischen Rahmens werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermauert werden diese Anforderungen durch den in § 11 LHO NRW verankerten

Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten bzw. zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen BIP, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf Steuerrechtsänderungen. Letztlich befinden diese zu einem guten Teil selbst darüber, inwieweit steuerpflichtige Tatbestände entstehen und zu kassenmäßigen Steuereinnahmen führen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steueraufkommensentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nicht immer hinreichend erfasst werden können. Die Schwierigkeit der Treffsicherheit der Steuerschätzung nimmt mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode zu. Für den mittelfristigen Zeitraum muss die Prognose deshalb eher als eine Tendenzangabe angesehen werden, die lediglich unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gilt und deren absolute Höhe sich z. B. schon dann ändert, wenn das Aufkommen im Basisjahr zu hoch oder zu niedrig prognostiziert wurde.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1980 bis 2020 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im Ländervergleich der letzten Dekade ist den folgenden Tabellen zu entnehmen.

**Tabelle 3 Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmentwicklung der Jahre 1961 bis 2020**

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltsist			
	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - Prozent -	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - Prozent -	Differenz zum Soll	
					- Mio. EUR -	- Prozent -
<b>1961/1969</b>	<b>47.015,2</b>	<b>+ 6,7</b>	<b>47.096,9</b>	<b>+ 7,0</b>	<b>+ 81,7</b>	<b>+ 0,2</b>
<b>1970/1979</b>	<b>120.462,9</b>	<b>+ 10,1</b>	<b>122.595,0</b>	<b>+ 9,5</b>	<b>+ 2.132,0</b>	<b>+ 1,8</b>
<b>1980/1989</b>	<b>210.500,6</b>	<b>+ 4,2</b>	<b>211.251,0</b>	<b>+ 4,5</b>	<b>+ 750,5</b>	<b>+ 0,4</b>
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
<b>1990/1999</b>	<b>323.833,2</b>	<b>+ 3,8</b>	<b>324.541,8</b>	<b>+ 3,2</b>	<b>+ 708,6</b>	<b>+ 0,2</b>
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
<b>2000/2009</b>	<b>371.114,8</b>	<b>+ 0,6</b>	<b>367.517,2</b>	<b>+ 0,4</b>	<b>- 3.597,6</b>	<b>- 1,0</b>
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
<b>2010/2019</b>	<b>490.353,1</b>	<b>+ 4,8</b>	<b>494.021,0</b>	<b>+ 4,9</b>	<b>+ 3.667,9</b>	<b>+ 0,7</b>
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
<b>1961/2020</b>	<b>1.628.411,1</b>	<b>+ 4,9</b>	<b>1.628.056,8</b>	<b>+ 4,7</b>	<b>- 354,3</b>	<b>- 0,0</b>

2009 – 2010: Vergleichbarkeit zum Vorjahr wegen Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund (ab 01.07.2009) eingeschränkt.

2011: Haushaltssoll einschließlich globale Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Mio. EUR bei Kapitel 20 020 Titel 371 20.

**Tabelle 4 Steuereinnahmen des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	227.835	226.189	248.066	256.086	259.807	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254
Schleswig-Holstein	5.993	5.834	6.268	6.780	7.329	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733
Niedersachsen	16.802	16.611	17.115	18.893	19.993	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419
Hessen	14.774	14.884	16.018	16.385	17.543	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315
Rheinland-Pfalz	8.344	8.372	8.861	9.711	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637
Baden-Württemberg	24.733	24.799	27.294	29.662	30.076	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628
Bayern	30.985	31.043	33.619	35.237	37.569	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471
Saarland	2.075	2.075	2.292	2.323	2.457	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341
Nordrhein-Westfalen	38.461	38.002	41.071	43.415	44.665	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034
Flächenländer (West) insg.	142.168	141.621	152.537	162.406	169.837	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578
Flächenländer (West) o. NRW	103.706	103.619	111.466	118.991	125.172	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544
Brandenburg	4.999	5.123	5.512	5.787	6.202	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196
Mecklenburg-Vorpommern	3.452	3.308	3.508	3.805	3.897	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427
Sachsen	8.677	8.428	8.963	9.629	9.995	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978
Sachsen-Anhalt	4.896	4.723	5.170	5.420	5.590	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014
Thüringen	4.623	4.551	4.834	5.115	5.365	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907
Flächenländer (Ost)	26.647	26.133	27.987	29.757	31.050	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523
Hamburg	7.827	8.182	8.689	8.910	9.064	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684
Bremen	2.083	2.027	2.301	2.288	2.423	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846
Berlin	9.699	10.480	10.833	11.616	11.921	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732
Stadtstaaten	19.609	20.688	21.823	22.813	23.408	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262
Länder insgesamt	188.424	188.442	202.347	214.976	224.295	234.188	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363

Ohne steuerähnliche Abgaben; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 5 Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	78,0	74,5	83,7	83,5	84,4	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1
Schleswig-Holstein	67,5	62,7	67,8	72,9	76,0	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3
Niedersachsen	68,4	67,7	65,7	71,2	75,0	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8
Hessen	71,1	72,5	74,3	74,2	77,9	78,3	80,3	83,8	82,4	82,7	85,3	64,6
Rheinland-Pfalz	63,3	60,8	61,7	67,3	70,1	69,5	69,5	75,2	78,2	77,8	81,0	67,1
Baden-Württemberg	71,6	69,5	72,2	76,3	74,0	75,3	75,4	76,7	79,0	80,7	79,3	63,4
Bayern	65,5	74,2	75,8	80,4	80,4	79,1	81,2	83,3	82,8	85,7	80,8	64,9
Saarland	58,9	53,1	61,5	58,6	62,8	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6
Nordrhein-Westfalen	72,8	70,8	73,6	74,7	75,4	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1
Flächenländer (West) insg.	69,1	69,7	71,7	74,8	75,8	75,5	77,6	79,8	79,5	81,0	80,9	62,5
Flächenländer (West) o. NRW	67,9	69,3	71,0	74,8	76,0	75,7	77,6	80,2	80,4	81,5	80,9	64,5
Brandenburg	50,2	52,7	55,6	57,7	61,7	60,7	63,9	67,5	68,5	70,6	62,7	57,3
Mecklenburg-Vorpommern	50,9	48,4	50,0	53,5	55,4	59,0	59,9	60,3	65,7	62,5	63,3	44,2
Sachsen	53,7	51,7	57,2	61,9	59,9	60,2	62,1	67,3	71,6	68,8	72,1	60,5
Sachsen-Anhalt	49,8	47,6	51,7	55,2	56,6	57,1	58,8	63,3	62,6	65,4	64,7	56,8
Thüringen	51,1	49,0	51,8	58,0	59,8	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4
Flächenländer (Ost)	51,5	50,2	53,9	58,0	59,0	59,8	61,8	65,7	68,2	67,8	67,3	56,3
Hamburg	74,9	73,6	75,5	75,8	75,4	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3
Bremen	49,3	44,7	50,9	49,4	50,4	51,0	53,7	58,2	57,1	59,1	57,5	58,7
Berlin	46,1	48,4	49,4	53,1	53,5	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0
Stadtstaaten	54,9	55,4	57,5	59,6	59,9	64,1	62,8	63,8	65,9	65,6	67,2	64,4
Länder insgesamt	66,0	66,0	68,4	72,1	73,1	73,7	75,4	78,0	78,8	79,6	79,5	62,0

Anteil der Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## 2.6.2 Übrige Einnahmen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen in Mrd. EUR	21,5	20,8	16,8	16,5	17,2
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	- 0,6	- 4,0	- 0,3	0,7
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 2,9	- 19,3	- 1,8	4,2
davon:					
Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen in Mio. EUR	0	0	0	0	0

Die übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme zählen. In die übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (u. a. Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),
- Einnahmen aus Schuldendienst (Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere EU- und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kfz-Steuer sowie
- Einnahmen aus den allgemeinen bzw. Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

Der durch die Corona-Pandemie ausgelöste Konjunkturunbruch hat zur Folge, dass die laufenden Einnahmen, insbesondere Steuereinnahmen, spürbar zurückgehen. Diese krisenbedingten Mindereinnahmen werden noch bis zum Jahr 2022

durch Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ gedeckt und im Landeshaushalt unter den übrigen Einnahmen erfasst. Für das Jahr 2022 beläuft sich dieser Betrag auf voraussichtlich 3,6 Mrd. EUR. Ab dem Jahr 2023 wird der Landeshaushalt wieder ohne Rückgriff auf den „NRW-Rettungsschirm“ mit einem ausgeglichenen Ergebnis aufgestellt und kehrt damit zur haushaltspolitischen Normalität zurück. Beginnend mit dem Jahr 2024 erfolgt mit einem Tilgungsbeitrag i. H. v. 200,0 Mio. EUR der Einstieg in die konjunkturgerechte Rückführung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite. In dem darauffolgenden Jahr 2025 erfolgt bereits eine erhöhte Tilgung im Umfang von 500,0 Mio. EUR und damit der nächste Schritt in der kontinuierlichen Abfinanzierung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite.

Zusätzlich wird im Jahr 2022 ein Betrag i. H. v. 930,9 Mio. EUR aus dem „NRW-Rettungsschirm“ vereinnahmt, der den Kommunen zum Ausgleich der geringer ausfallenden Zuweisung im Steuerverbund, im Vergleich zum Vorkrisenniveau der Finanzplanung 2019 bis 2023, im Wege der Kreditierung weitergeleitet wird.

Hinzu kommen noch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 200,0 Mio. EUR im Jahr 2022 und 338,6 Mio. EUR im Jahr 2023.

Der weitaus größte Teil der übrigen Einnahmen besteht aus nicht investiv zu verwendenden Zuweisungen des Bundes. Diese steigen kontinuierlich von 10,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 10,8 Mrd. EUR im Jahr 2025 an. Hiervon entfallen jeweils 1,9 Mrd. EUR auf die vom Bund zu zahlende Kompensation für den Übergang der Ertragshoheit an der Kfz-Steuer. Die übrigen Beträge werden maßnahmenbezogen im Zuständigkeitsbereich sämtlicher Ressorts zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben zugewiesen.

Daneben erhält das Land zweckgebundene Zuweisungen für Investitionen und EU-Zuschüsse i. H. v. gut 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2022. Bis zum Jahr 2025 reduziert sich dieser Betrag auf rd. 2,3 Mrd. EUR.

Ergänzend hierzu erwirtschaftet das Land noch Verwaltungseinnahmen in einer Größenordnung von jährlich 1,9 Mrd. EUR sowie Gewinne aus wirtschaftlicher Tätigkeit im Umfang von rd. 450,0 Mio. EUR je Jahr.

## 2.7 Ausgaben

### 2.7.1 Personalausgaben und Stellen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben in Mrd. EUR	29,9	31,2	31,6	32,6	33,6
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	1,2	0,5	0,9	1,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	4,2	1,4	3,0	3,2
Personalsteuerquote <sup>1)</sup> in Prozent	47,9	46,9	45,5	44,9	44,7
Personalausgabenquote <sup>2)</sup> in Prozent	35,7	35,7	36,6	36,6	36,5

<sup>1)</sup> Anteil der Personalausgaben an den Steuereinnahmen.

<sup>2)</sup> Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben.

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von 29,9 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 33,6 Mrd. EUR im Jahr 2025. Sie bilden damit, neben den Zuweisungen und Zuschüssen, den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich rd. 36,2 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen im Finanzplanungszeitraum von rd. 217.700 im Jahr 2020 auf rd. 232.400 im Jahr 2025 erhöhen wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2022 berücksichtigt Personalausgaben i. H. v. 31,2 Mrd. EUR. Davon entfallen 91,3 % auf die Ressorts der personalintensiven Bereiche Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen (vgl. [Tabelle 6](#)). Im Vergleich zum Vorjahr 2021 (29,9 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rd. 1,2 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Bedarf für Besoldungs-, Versorgungs- und Tariferhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Einrichtung zusätzlicher Stellen.

**Tabelle 6 Personalausgaben nach Einzelplänen**

Einzelplan	Ressort	Personalausgaben	
		in Mio. EUR	Anteil in Prozent
03	Inneres	5.294	17,0
04	Justiz	3.155	10,1
05	Schule und Bildung	17.762	57,0
12	Finanzen	2.272	7,3
Restliche	Übrige Ressorts	2.703	8,7
<b>Gesamt</b>		<b>31.185</b>	<b>100,0</b>

Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

### **Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen**

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Stellensoll	2021	2022
Planmäßige Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter (einschließlich Lehrerinnen/Lehrer)	266.778	271.315
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	45.815	47.737
<b>Insgesamt</b>	<b>312.593</b>	<b>319.052</b>

Der Stellenbestand des Landes steigt von 312.593 Stellen im Jahr 2021 auf 319.052 Stellen im Jahr 2022 (Stand: Haushaltsplanentwurf).

Die Anzahl der Stellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verteilt sich auf die Ressorts der großen personalintensiven Bereiche der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 wie folgt:

**Tabelle 7 Personalstellen nach Einzelplänen**

Einzelplan	Ressort	Personalstellen	
		Anzahl	Anteil in Prozent
03	Inneres	62.980	19,7
04	Justiz	36.189	11,3
05	Schule und Bildung	171.903	53,9
12	Finanzen	30.585	9,6
Restliche	Übrige Ressorts	17.395	5,5
<b>Gesamt</b>		<b>319.052</b>	<b>100,0</b>

Für das Haushaltsjahr 2022 werden 6.962 zusätzliche Stellen eingerichtet. Die Ausgliederungen von Stellen aus dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen umfassen für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 503 Stellen.

### **Entwicklung der Versorgungsausgaben**

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten auch in Zukunft erhebliche Belastungen für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen Modellrechnung 2020 zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben<sup>3</sup> werden die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2028 deutlich ansteigen. Im Jahr 2020 belief sich die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf rd. 217.700 Personen, für die rd. 8,4 Mrd. EUR an Versorgungsausgaben aufzubringen waren. Auch in Zukunft werden die vom Landeshaushalt zu tragenden Versorgungsausgaben weiter ansteigen. Der Fünfte Versorgungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen aus Dezember 2020 unterstreicht die Prognose des stetigen Anstiegs der Anzahl der zu erwartenden Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bis ins Jahr 2028 und zeigt darüber hinaus die künftigen Belastungen durch die Versorgungsausgaben auf. Hierfür ist in den jeweiligen Haushalten Vorsorge durch die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel zu treffen.

<sup>3</sup> Das Ministerium der Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb IT.NRW eine Modellrechnung betreffend die Entwicklung der Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsausgaben (OGr. 43 ohne Gruppe 434) bis 2060 auf der Basis konkreter Personaldaten entwickelt. Diese Modellrechnung wurde im Jahr 2020 unter Berücksichtigung eines aktualisierten Basiszeitraums und basierend auf einer vereinfachten Prognoseform auf der Ebene von Aggregaten erneut fortgeschrieben.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab dem Jahr 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vgl. [Kapitel 3.3](#)).

**Tabelle 8 Personalausgaben des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	27.939	28.196	27.856	28.046	28.575	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409
Schleswig-Holstein	3.170	3.267	3.339	3.446	3.512	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505
Niedersachsen	9.235	9.410	9.666	9.925	10.325	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375
Hessen	7.716	7.874	8.006	8.236	8.574	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089
Rheinland-Pfalz	4.981	5.150	5.307	5.396	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063
Baden-Württemberg	13.587	14.022	14.545	14.835	15.172	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747
Bayern	16.567	17.101	17.442	18.083	19.028	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742
Saarland	1.298	1.333	1.351	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696
Nordrhein-Westfalen	20.230	20.466	21.118	21.771	22.207	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311
Flächenländer (West) insg.	76.784	78.624	80.775	83.054	85.684	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526
Flächenländer (West) o. NRW	56.554	58.158	59.657	61.283	63.477	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215
Brandenburg	2.046	2.137	2.191	2.237	2.288	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144
Mecklenburg-Vorpommern	1.572	1.657	1.700	1.752	1.798	1.862	1.908	1.933	1.961	2.034	2.110	2.232
Sachsen	3.374	3.596	3.648	3.680	3.754	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951
Sachsen-Anhalt	2.287	2.395	2.424	2.416	2.448	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741
Thüringen	2.222	2.327	2.344	2.324	2.362	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913
Flächenländer (Ost)	11.500	12.113	12.308	12.408	12.650	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981
Hamburg	3.419	3.501	3.534	3.662	3.778	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942
Bremen	1.343	1.372	1.397	1.424	1.440	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929
Berlin	6.282	6.460	6.607	6.759	6.938	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859
Stadtstaaten	11.044	11.333	11.538	11.845	12.156	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729
Länder insgesamt	99.328	102.069	104.620	107.308	110.491	114.407	117.127	120.877	125.760	129.718	136.015	142.236

Ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 9 Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	9,6	9,3	9,4	9,1	9,3	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0
Schleswig-Holstein	35,7	35,1	36,1	37,1	36,4	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8
Niedersachsen	37,6	38,4	37,1	37,4	38,7	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3
Hessen	37,1	38,3	37,1	37,3	38,1	37,6	36,9	35,0	34,4	35,8	36,3	33,6
Rheinland-Pfalz	37,8	37,4	37,0	37,4	37,5	37,0	36,5	37,3	37,9	38,4	39,0	34,7
Baden-Württemberg	39,3	39,3	38,5	38,2	37,3	37,0	35,9	34,1	35,2	34,1	35,2	31,6
Bayern	35,0	40,9	39,3	41,2	40,7	39,5	39,1	38,1	38,5	37,9	36,6	36,1
Saarland	36,8	34,1	36,3	34,4	35,7	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8
Nordrhein-Westfalen	38,3	38,1	37,9	37,4	37,5	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9
Flächenländer (West) insg.	37,3	38,7	38,0	38,2	38,3	37,9	37,3	36,3	36,4	35,9	36,2	31,5
Flächenländer (West) o. NRW	37,0	38,9	38,0	38,5	38,5	38,1	37,6	36,5	36,9	36,4	36,5	33,4
Brandenburg	20,5	22,0	22,1	22,3	22,8	23,3	23,3	23,8	24,4	24,5	22,4	22,0
Mecklenburg-Vorpommern	23,2	24,2	24,2	24,6	25,6	26,1	25,9	25,7	26,7	25,2	24,9	18,2
Sachsen	20,9	22,1	23,3	23,7	22,5	23,0	22,7	24,8	25,6	25,0	25,7	23,1
Sachsen-Anhalt	23,3	24,1	24,2	24,6	24,8	25,0	24,2	25,0	24,0	24,0	23,4	22,2
Thüringen	24,5	25,1	25,1	26,4	26,3	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1
Flächenländer (Ost)	22,2	23,3	23,7	24,2	24,0	24,6	24,3	25,3	25,8	25,2	24,8	22,2
Hamburg	32,7	31,5	30,7	31,2	31,4	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3
Bremen	31,8	30,2	30,9	30,7	29,9	29,6	30,4	30,3	30,2	30,5	31,2	29,5
Berlin	29,9	29,8	30,2	30,9	31,2	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0
Stadtstaaten	30,9	30,4	30,4	30,9	31,1	31,5	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7
Länder insgesamt	34,8	35,8	35,4	36,0	36,0	36,0	35,5	34,9	35,4	34,7	35,0	30,0

Anteil der Personalausgaben (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## 2.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben in Mrd. EUR	4,44	4,59	4,52	4,55	4,60
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	0,15	- 0,07	0,03	0,05
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	3,3	- 1,5	0,8	1,1
Anteil der Sachausgaben an den Steuereinnahmen in Prozent	7,1	6,9	6,5	6,3	6,1
Anteil der Sachausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent	5,3	5,3	5,2	5,1	5,0

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebs der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen z. B. die Mieten und Pachten, die Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, die Auslagen in Rechtssachen sowie die Aus- und Fortbildungskosten.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die sächlichen Verwaltungsausgaben von 4,44 Mrd. EUR im Jahr 2021 um insgesamt 164,1 Mio. EUR auf rd. 4,60 Mrd. EUR im Jahr 2025. In dem Bereich Mieten und Pachten wachsen die Ausgaben von 908,0 Mio. EUR im Jahr 2021 um 117,2 Mio. EUR auf rd. 1.025,2 Mio. EUR im Jahr 2025 an. Auch im Bereich Auslagen für Rechtssachen ist ein Anstieg zu verzeichnen. Hier steigen die Ausgaben von 649,5 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 666,8 Mio. EUR im Jahr 2025.

### 2.7.3 Zinsausgaben

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgaben in Mrd. EUR	1,86	1,48	1,64	2,05	2,28
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	- 0,39	0,16	0,41	0,23
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 20,7	11,2	25,0	11,2
Ansätze der durchschnittlichen Verzinsung in Prozent, ohne Agio-Effekte	0,50	0,50	1,00	2,00	3,00

Die Zinsausgaben des Jahres 2021 sind i. H. v. 1,9 Mrd. EUR veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf 2022 beträgt der Ansatz 1,5 Mrd. EUR. Bis zum Jahr 2025 wird ein Anstieg auf 2,3 Mrd. EUR erwartet. Den Ansätzen liegt die Annahme zugrunde, dass sich die durchschnittliche Verzinsung neu aufgenommener Haushaltskredite von rd. 0,5 % im Jahr 2021 auf 3,0 % im Jahr 2025 erhöht.

Die Zinsausgaben liegen damit unter den Werten der Finanzplanung 2020 bis 2024. Wesentlicher Grund für die Verbesserung ist das weiterhin niedrige Zinsniveau und die daraus abgeleiteten Annahmen für die Zinsentwicklung in den nächsten Jahren.

Der Rückgang im Jahr 2022 ist in erster Linie auf Agio-Einnahmen zurückzuführen, die aus dem aktuellen Niedrigzinsumfeld resultieren. Agio entsteht vor allem bei der Aufstockung bereits am Markt platzierter, festverzinslicher Anleihen, deren Nominalzins über dem aktuellen Marktzins und damit über der Effektivverzinsung des Aufstockungsgeschäfts liegt.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum 31.12.2020 rd. 154,1 Mrd. EUR. Davon entfallen 11,2 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des „NRW-Rettungsschirms“. Nur ein geringer Teil (rd. 10,8 %) der Verschuldung ist variabel verzinslich und damit unmittelbaren Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Bei einem strukturell ausgeglichenen Kernhaushalt beeinflusst das aktuelle bzw. künftige Zinsniveau die Zinsausgaben des Landes dann im Wesentlichen nur im Rahmen der Anschlussfinanzierungen. Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist von jährlichen Anschlussfinanzierungen für

den Kernhaushalt in einer Größenordnung von 12,0 Mrd. EUR bis 14,0 Mrd. EUR auszugehen. Zur Kalkulation der Zinsausgabenansätze der Finanzplanung 2021 bis 2025 wurden für die erforderlichen Anschlussfinanzierungen die o. g. Zinssätze zugrunde gelegt.

Das Land hat in den letzten Jahren bei den Anschlussfinanzierungen von sinkenden Zinsen profitiert, da der durchschnittliche Zinssatz der neu aufgenommenen Kredite unter dem Zinssatz der fälligen Kredite lag. Somit sind die Zinsausgaben seit dem Jahr 2008 permanent gesunken und haben im Vollzug des Jahres 2020 den niedrigsten Stand seit dem Jahr 1981 erreicht. Die Zinslastquote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) betrug im Jahr 2020 nur noch 1,7 % gegenüber 9,4 % im Jahr 2008.

Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden, und zwar von 4,9 Jahre (Stand: 31.12.2012) auf 14,4 Jahre (Stand: 31.12.2020). Ein Anteil von rd. 40,0 % des Schuldenportfolios entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2030 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden zehn Jahren nicht betroffen sind. Für einen Anteil von 30,0 % der Schulden sind sogar Zinsänderungen der nächsten 15 Jahre ohne Einfluss.

**Tabelle 10 Zinsausgaben des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	38.057	33.066	32.759	30.446	31.261	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371
Schleswig-Holstein	950	969	942	908	863	774	651	590	493	462	412	325
Niedersachsen	2.170	1.869	1.933	1.884	1.673	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616
Hessen	1.333	1.332	1.343	1.396	1.268	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878
Rheinland-Pfalz	1.182	1.060	1.010	967	983	946	816	815	745	578	474	373
Baden-Württemberg	1.601	1.830	1.829	1.672	1.727	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169
Bayern	888	1.038	1.068	1.035	948	885	829	747	716	592	531	479
Saarland	442	496	467	505	479	470	426	392	377	361	316	287
Nordrhein-Westfalen	4.631	4.486	4.333	4.140	3.936	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384
Flächenländer (West) insg.	13.197	13.079	12.924	12.508	11.877	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512
Flächenländer (West) o. NRW	8.566	8.593	8.591	8.368	7.941	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128
Brandenburg	701	632	606	574	465	428	363	333	299	280	271	200
Mecklenburg-Vorpommern	407	381	367	367	342	317	284	250	212	213	198	193
Sachsen	401	368	332	311	301	255	213	186	174	159	124	76
Sachsen-Anhalt	831	780	776	713	632	594	551	509	455	366	349	327
Thüringen	633	644	636	620	578	553	501	435	386	332	313	288
Flächenländer (Ost)	2.972	2.804	2.717	2.585	2.319	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083
Hamburg	933	881	833	788	764	699	598	553	499	449	447	401
Bremen	612	658	603	610	629	561	602	571	588	585	600	603
Berlin	2.226	2.201	2.220	2.093	1.917	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980
Stadtstaaten	3.771	3.740	3.657	3.490	3.310	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983
Länder insgesamt	19.940	19.623	19.297	18.583	17.505	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578

Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 11 Zinslastquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	13,0	10,9	11,1	9,9	10,2	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4
Schleswig-Holstein	10,7	10,4	10,2	9,8	8,9	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1
Niedersachsen	8,8	7,6	7,4	7,1	6,3	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5
Hessen	6,4	6,5	6,2	6,3	5,6	5,0	4,8	3,9	3,6	3,5	3,2	2,7
Rheinland-Pfalz	9,0	7,7	7,0	6,7	6,7	6,2	5,2	5,1	4,6	3,5	2,8	1,8
Baden-Württemberg	4,6	5,1	4,8	4,3	4,2	3,7	3,5	3,1	2,9	2,8	2,4	2,0
Bayern	1,9	2,5	2,4	2,4	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7
Saarland	12,5	12,7	12,5	12,7	12,2	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7
Nordrhein-Westfalen	8,8	8,4	7,8	7,1	6,6	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3
Flächenländer (West) Insg.	6,4	6,4	6,1	5,8	5,3	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6
Flächenländer (West) o. NRW	5,6	5,7	5,5	5,3	4,8	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7
Brandenburg	7,0	6,5	6,1	5,7	4,6	4,2	3,5	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4
Mecklenburg-Vorpommern	6,0	5,6	5,2	5,2	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6
Sachsen	2,5	2,3	2,1	2,0	1,8	1,5	1,2	1,1	1,0	0,9	0,7	0,4
Sachsen-Anhalt	8,4	7,9	7,8	7,3	6,4	6,0	5,3	5,0	4,3	3,4	3,1	2,6
Thüringen	7,0	6,9	6,8	7,0	6,4	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5
Flächenländer (Ost)	5,7	5,4	5,2	5,0	4,4	4,0	3,5	3,1	2,8	2,3	2,0	1,5
Hamburg	8,9	7,9	7,2	6,7	6,4	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4
Bremen	14,5	14,5	13,4	13,2	13,1	11,1	11,9	10,9	10,7	10,3	10,2	9,2
Berlin	10,6	10,2	10,1	9,6	8,6	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0
Stadtstaaten	10,6	10,0	9,6	9,1	8,5	7,6	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5
Länder insgesamt	7,0	6,9	6,5	6,2	5,7	5,1	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 12 Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	16,7	14,6	13,2	11,9	12,0	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2
Schleswig-Holstein	15,9	16,6	15,0	13,4	11,8	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3
Niedersachsen	12,9	11,3	11,3	10,0	8,4	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3
Hessen	9,0	8,9	8,4	8,5	7,2	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1
Rheinland-Pfalz	14,2	12,7	11,4	10,0	9,6	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7
Baden-Württemberg	6,5	7,4	6,7	5,6	5,7	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1
Bayern	2,9	3,3	3,2	2,9	2,5	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1
Saarland	21,3	23,9	20,4	21,7	19,5	18,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6
Nordrhein-Westfalen	12,0	11,8	10,5	9,5	8,8	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3
Flächenländer (West) insg.	9,3	9,2	8,5	7,7	7,0	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5
Flächenländer (West) o. NRW	8,3	8,3	7,7	7,0	6,3	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6
Brandenburg	14,0	12,3	11,0	9,9	7,5	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4
Mecklenburg-Vorpommern	11,8	11,5	10,5	9,6	8,8	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6
Sachsen	4,6	4,4	3,7	3,2	3,0	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6
Sachsen-Anhalt	17,0	16,5	15,0	13,2	11,3	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7
Thüringen	13,7	14,1	13,2	12,1	10,8	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2
Flächenländer (Ost)	11,2	10,7	9,7	8,7	7,5	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7
Hamburg	11,9	10,8	9,6	8,8	8,4	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4
Bremen	29,4	32,5	26,2	26,7	25,9	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7
Berlin	23,0	21,0	20,5	18,0	16,1	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7
Stadtstaaten	19,2	18,1	16,8	15,3	14,1	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5
Länder insgesamt	10,6	10,4	9,5	8,6	7,8	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) an den Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben);  
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## 2.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse in Mrd. EUR	40,1	41,7	41,1	42,2	43,6
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	1,6	- 0,6	1,2	1,4
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	4,0	- 1,4	2,9	3,2
Anteil der lfd. Zuweisungen und Zuschüsse an den Steuereinnahmen in Prozent	64,1	62,7	59,1	58,2	57,9
Anteil der lfd. Zuweisungen und Zuschüsse an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent	47,7	47,7	47,5	47,4	47,3

Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen den größten Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushalts dar. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben beträgt durchschnittlich rd. 47,6 %.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die knapp  $\frac{1}{3}$  dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben (vgl. [Kapitel 6.](#)).

Die größten Einzelausgaben sind neben den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände im Umfang von gut 11,4 Mrd. EUR die Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mit mehr als 3,6 Mrd. EUR sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II) und die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und wegen Erwerbsminderung (SGB XII). Daneben gewährt der Landeshaushalt Zuweisungen und Zuschüsse z. B. für Ausgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder zahlreiche Zuschüsse für sämtliche Bildungseinrichtungen von den Waldkindergärten bis hin zu den Hochschulen.

Für die Weiterleitungen der Bundesbeteiligungen

- an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II,
- an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie
- an den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

an die Kommunen sind folgende Ansätze veranschlagt:

**Tabelle 13 Ausgabenansätze für die Weiterleitungen von Sozialausgabenbeteiligungen des Bundes an die Kommunen**

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Unterkunft und Heizung nach SGB II in Mrd. EUR	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII in Mrd. EUR	1,90	2,10	2,20	2,30	2,40
Unterhaltskostenvorschuss nach UVG <sup>1)</sup> in Mrd. EUR	0,23	0,24	0,24	0,24	0,24

<sup>1)</sup> Der Bundesanteil wird bei Kapitel 07 030 Titel 231 10 vereinnahmt und bei Kapitel 07 030 Titel 633 10 mit verausgabt. Abführungen aus Rückgriffen an den Bund sind nicht berücksichtigt.

Den beiden Ausgabenpositionen nach dem SGB II und SGB XII stehen in gleicher Höhe die entsprechenden Einnahmen aus den Bundesbeteiligungen gegenüber. Als sogenannte durchlaufende Posten haben sie per Saldo keine belastende Wirkung auf den Landeshaushalt.

Abweichend hiervon stehen den Ausgaben des Landes nach dem UVG keine in gleicher Höhe entsprechenden Einnahmen aus einer Bundesbeteiligung gegenüber. Der Bund beteiligt sich nach der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform zu 40,0 % an diesen Leistungen. Die verbleibenden 60,0 % teilen sich das Land und die Gemeinden je zur Hälfte.

## 2.7.5 Investitionen

Position		2021	2022	2023	2024	2025
1.	Investitionsausgaben in Mrd. EUR	8,7	9,6	8,9	9,1	9,4
	Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	0,9	- 0,6	0,1	0,4
	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	10,1	- 6,6	1,4	3,9
	Investitionsquote <sup>1)</sup> in Prozent	10,4	11,0	10,3	10,2	10,2
2.	Eigenfinanzierte Investitionen in Mrd. EUR	7,2	7,8	7,1	7,2	7,3
	Anteil der eigenfinanzierten Investitionen an den berei- nigten Gesamtausgaben in Prozent	8,5	8,9	8,2	8,1	8,0
3.	Fremdfinanzierte Investitionen in Mrd. EUR	1,5	1,8	1,8	1,9	2,1
	Anteil der fremdfinanzierten Investitionen an den berei- nigten Gesamtausgaben in Prozent	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2

<sup>1)</sup> Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für Bau-, Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Landes steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2021 bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2025 von 8,7 Mrd. EUR auf 9,4 Mrd. EUR an. Damit liegen sowohl die absoluten Beträge als auch die relativen Größen der Investitionsquoten in allen Jahren der Finanzplanung erneut über denen der vorherigen Finanzplanung.

Insbesondere intensiviert die Landesregierung ihre Investitionsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung (digitale Verwaltung, Breitbandausbau), der Innovation (Exzellenz-Start-up-Center), der Gesundheit (Sanierung und Modernisierung von Krankenhäusern und Unikliniken), des Verkehrs (Um-, Aus- und Neubau von Landesstraßen), der Energiepolitik (Gestaltung der Energiewende) sowie der Klimaschutzpolitik (Elektromobilität, treibhausgasneutrale Industrie). Für das Jahr 2022 sind hierfür sogar 9,6 Mrd. EUR vorgesehen. Bis jetzt das höchste jemals geplante Investitionsvolumen in einem Landeshaushalt.

Im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 werden damit Investitionsausgaben von insgesamt 44,2 Mrd. EUR verausgabt bzw. geplant zu verausgaben. Das sind rd. 56 % mehr als in der vergangenen Legislaturperiode der Jahre 2013 bis 2017. Damals wurden 28,3 Mrd. EUR an Investitionsmitteln bereitgestellt.

Der überwiegende Teil der Investitionsausgaben (ohne Baumaßnahmen) wird in Form von Zuweisungen und Zuschüssen gewährt. Gut 73 % des Gesamtbetrages entfallen hiervon auf Gemeinden, Zweckverbände und öffentliche Einrichtungen sowie Unternehmen.

Die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten belaufen sich zwischen 449,4 Mio. EUR im Jahr 2021 und 535,6 Mio. EUR im Jahr 2025, wobei auch hier im Jahr 2022 mit 658,3 Mio. EUR ein Spitzenwert erreicht wird. Bei der Interpretation der Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Investitionstätigkeit nicht vollständig erfasst. Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des BLB NRW in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushalts nicht den Investitionen zugeordnet. Der BLB NRW refinanziert seine Investitionsausgaben über Mieteinnahmen. Somit ist das Volumen der Investitionstätigkeit und damit auch die Höhe der Investitionsquote des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich unterzeichnet.

Darüber hinaus wird auch der im Zuge der Corona-Pandemie errichtete „NRW-Rettungsschirm“ bis einschließlich des Jahres 2022 zahlreiche Investitionsmaßnahmen anstoßen, die ebenfalls nicht in den obigen Beträgen enthalten sind. Weitere Einzelheiten hierzu können dem [Kapitel 2.5.4.1](#) entnommen werden.

**Tabelle 14 Investitionshaushalt**

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
<b>Sachinvestitionen - Mio. EUR -</b>	7, 81, 82	1.061	1.351	1.176	1.124	1.115
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	27,3	-13,0	-4,4	-0,8
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent <sup>1)</sup>		1,3	1,5	1,4	1,3	1,2
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	449	658	578	547	536
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	46,5	-12,2	-5,4	-2,1
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent <sup>1)</sup>		0,5	0,8	0,7	0,6	0,6
<b>Investitionsförderung - Mio. EUR -</b>	83 - 89	7.628	8.212	7.754	7.929	8.291
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	7,7	-5,6	2,3	4,6
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent <sup>1)</sup>		9,1	9,4	9,0	8,9	9,0
<b>Investitionen insges. - Mio. EUR -</b>	7, 8	8.689	9.563	8.929	9.053	9.406
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	10,1	-6,6	1,4	3,9
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent <sup>1)</sup>		10,4	11,0	10,3	10,2	10,2
<b>Eigenfinanzierte Inv. - Mio. EUR -</b>	(7, 8) ./ (33, 34)	7.171	7.768	7.096	7.171	7.348
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	8,3	-8,7	1,1	2,5
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent <sup>1)</sup>		8,5	8,9	8,2	8,1	8,0

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Fußnote <sup>1)</sup> zu [Tabelle 1, Kapitel 2.2](#).

**Tabelle 15 Investitionsausgaben des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	27.103	26.077	25.378	36.324	33.477	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348
Schleswig-Holstein	779	983	964	785	730	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390
Niedersachsen	2.029	2.173	2.466	2.210	1.639	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916
Hessen	2.015	2.063	2.439	2.058	1.953	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464
Rheinland-Pfalz	1.059	1.275	1.316	1.306	956	903	932	859	851	843	1.002	1.654
Baden-Württemberg	3.307	3.864	4.043	3.372	3.457	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016
Bayern	11.785	5.233	5.383	4.897	5.297	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492
Saarland	358	536	347	386	406	370	334	367	390	392	411	447
Nordrhein-Westfalen	5.148	5.761	6.174	5.911	5.190	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148
Flächenländer (West) insg.	26.479	21.887	23.133	20.925	19.629	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525
Flächenländer (West) o. NRW	21.331	16.126	16.959	15.014	14.439	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377
Brandenburg	1.739	1.640	1.564	1.369	1.353	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482
Mecklenburg-Vorpommern	1.160	1.191	1.288	1.276	1.096	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474
Sachsen	3.367	3.491	3.003	2.755	3.054	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291
Sachsen-Anhalt	1.590	1.551	1.420	1.288	1.236	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559
Thüringen	1.369	1.482	1.391	1.180	1.269	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610
Flächenländer (Ost)	9.224	9.354	8.666	7.868	8.007	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415
Hamburg	1.171	1.183	956	933	871	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200
Bremen	500	545	519	502	573	721	523	457	584	647	606	672
Berlin	1.543	1.773	1.534	1.377	1.265	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218
Stadtstaaten	3.214	3.501	3.009	2.812	2.709	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090
Länder insgesamt	38.905	34.728	34.790	31.583	30.325	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013

Sachinvestitionen und Investitionsförderung; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 16 Investitionsquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	9,3	8,6	8,6	11,8	10,9	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4
Schleswig-Holstein	8,8	10,6	10,4	8,4	7,6	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2
Niedersachsen	8,3	8,9	9,5	8,3	6,1	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6
Hessen	9,7	10,0	11,3	9,3	8,7	7,9	6,9	6,4	6,3	6,7	7,0	7,5
Rheinland-Pfalz	8,0	9,3	9,2	9,1	6,6	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1
Baden-Württemberg	9,6	10,8	10,7	8,7	8,5	10,1	9,8	9,2	8,9	8,3	8,9	10,1
Bayern	24,9	12,5	12,1	11,2	11,3	10,6	10,5	10,2	10,4	11,1	11,8	12,4
Saarland	10,2	13,7	9,3	9,7	10,4	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9
Nordrhein-Westfalen	9,7	10,7	11,1	10,2	8,8	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7
Flächenländer (West) insg.	12,9	10,8	10,9	9,6	8,8	8,6	8,3	8,1	8,2	9,4	9,4	9,4
Flächenländer (West) o. NRW	14,0	10,8	10,8	9,4	8,8	8,7	8,4	7,9	7,8	9,2	8,9	9,2
Brandenburg	17,5	16,9	15,8	13,6	13,5	13,3	12,6	10,0	9,9	10,4	17,2	10,4
Mecklenburg-Vorpommern	17,1	17,4	18,3	17,9	15,6	15,6	14,3	13,7	12,1	14,0	18,2	12,0
Sachsen	20,8	21,4	19,1	17,7	18,3	18,3	19,7	16,2	15,3	19,1	15,6	15,3
Sachsen-Anhalt	16,2	15,6	14,2	13,1	12,5	12,7	13,7	11,0	11,6	11,9	14,6	12,6
Thüringen	15,1	15,9	14,9	13,4	14,1	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9
Flächenländer (Ost)	17,8	18,0	16,7	15,3	15,2	15,0	15,4	12,9	12,4	14,6	15,9	13,1
Hamburg	11,2	10,6	8,3	7,9	7,2	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1
Bremen	11,8	12,0	11,5	10,8	11,9	14,2	10,3	8,7	10,7	11,4	10,3	10,3
Berlin	7,3	8,2	7,0	6,3	5,7	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7
Stadtstaaten	9,0	9,4	7,9	7,3	6,9	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3
Länder insgesamt	13,6	12,2	11,8	10,6	9,9	9,8	9,8	9,3	9,3	11,1	10,9	9,7

Anteil der Investitionsausgaben (Sachinvestitionen und Investitionsförderung) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## 2.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Besondere Finanzierungsausgaben in Mrd. EUR	- 1,0	- 1,2	- 1,5	- 1,5	- 1,5
Veränderung zum Vorjahr in Mrd. EUR	x	- 0,1	- 0,3	- 0,0	0,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 14,0	- 29,3	- 2,8	0,0

Bei den besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

In den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke werden im Wesentlichen die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nachgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen von Nöten sind.

## 2.7.7 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

**Tabelle 17 Ausgaben nach Einzelplänen**  
- Angaben in Mio. EUR -

Einzelplan		Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	186	233	217	212	193
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	363	433	261	257	303
03	Ministerium des Innern	6.418	6.720	6.715	6.820	6.931
04	Ministerium der Justiz	4.961	5.057	5.068	5.127	5.199
05	Ministerium für Schule und Bildung	20.454	20.901	21.226	21.494	21.759
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.672	9.987	10.117	10.324	10.449
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	7.115	7.018	7.057	7.173	7.238
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.477	1.557	1.520	1.557	1.516
09	Ministerium für Verkehr	3.009	3.385	3.446	3.520	3.814
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	1.198	1.281	1.252	1.244	1.247
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	7.665	8.211	8.204	8.325	8.491
12	Ministerium der Finanzen	2.803	2.826	2.860	2.905	2.947
13	Landesrechnungshof	50	51	51	52	53
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	2.037	2.726	1.728	1.619	1.653
16	Verfassungsgerichtshof	1	1	1	1	1
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.708	17.066	16.716	18.457	20.344
<b>Landeshaushalt insgesamt</b>		<b>84.117</b>	<b>87.454</b>	<b>86.437</b>	<b>89.088</b>	<b>92.139</b>

**Tabelle 18 Einzelpläne nach Ausgabenarten**  
- Angaben in Mio. EUR -

Landtag (Einzelplan 01)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	104	119	116	115	116
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	34	32	31	31	31
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	36	35	34	34	34
5. Investitionsausgaben	7, 8	11	47	36	32	12
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	11	47	36	32	12
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>186</b>	<b>233</b>	<b>217</b>	<b>212</b>	<b>193</b>

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	50	52	52	52	52
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	48	54	44	42	45
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	169	203	158	157	201
5. Investitionsausgaben	7, 8	99	127	11	9	9
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	97	125	9	9	9
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>363</b>	<b>433</b>	<b>261</b>	<b>257</b>	<b>303</b>

Ministerium des Innern (Einzelplan 03)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	5.121	5.294	5.333	5.393	5.500
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	866	939	940	958	965
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	134	131	112	135	135
5. Investitionsausgaben	7, 8	335	394	366	372	369
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	307	383	347	335	321
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	28	11	20	37	48
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-38	-38	-37	-37	-37
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>6.418</b>	<b>6.720</b>	<b>6.715</b>	<b>6.820</b>	<b>6.931</b>

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.093	3.155	3.190	3.222	3.256
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.707	1.739	1.746	1.784	1.821
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	59	61	62	63	64
5. Investitionsausgaben	7, 8	113	105	80	73	73
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	113	105	80	73	73
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-11	-4	-11	-15	-15
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>4.961</b>	<b>5.057</b>	<b>5.068</b>	<b>5.127</b>	<b>5.199</b>

Ministerium für Schule und Bildung  (Einzelplan 05)	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	17.497	17.762	17.935	18.172	18.354
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	99	122	145	144	144
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.673	2.832	2.961	2.993	3.076
5. Investitionsausgaben	7, 8	214	214	214	214	214
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	3	3	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	211	211	211	211	211
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-29	-29	-29	-29	-29
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>20.454</b>	<b>20.901</b>	<b>21.226</b>	<b>21.494</b>	<b>21.759</b>

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  (Einzelplan 06)	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	741	746	761	775	790
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	43	42	38	38	38
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.404	7.668	7.774	7.954	8.056
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.512	1.560	1.578	1.590	1.599
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.510	1.558	1.576	1.588	1.596
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-29	-29	-34	-34	-34
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>9.672</b>	<b>9.987</b>	<b>10.117</b>	<b>10.324</b>	<b>10.449</b>

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  (Einzelplan 07)	Gruppie- rungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	49	50	50	51	52
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	532	496	493	490	487
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	6.384	6.432	6.474	6.592	6.660
5. Investitionsausgaben	7, 8	232	121	121	121	121
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	4	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	228	119	119	119	119
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-81	-81	-81	-81	-81
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>7.115</b>	<b>7.018</b>	<b>7.057</b>	<b>7.173</b>	<b>7.238</b>

Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  (Einzelplan 08)	Gruppie- rungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	33	34	34	35	35
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	41	48	44	43	43
3. Kapitaldienst	56 - 59	140	140	140	140	140
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	140	140	140	140	140
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	555	564	511	513	503
5. Investitionsausgaben	7, 8	726	791	809	845	813
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	25	25	21	18	17
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	701	765	788	827	797
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-19	-19	-19	-19	-19
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>1.477</b>	<b>1.557</b>	<b>1.520</b>	<b>1.557</b>	<b>1.516</b>

Ministerium für Verkehr (Einzelplan 09)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	52	56	57	58	59
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	43	50	52	54	56
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.425	1.542	1.535	1.544	1.562
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.508	1.751	1.817	1.878	2.152
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	318	366	345	346	351
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.190	1.385	1.472	1.533	1.802
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-19	-14	-14	-14	-14
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>3.009</b>	<b>3.385</b>	<b>3.446</b>	<b>3.520</b>	<b>3.814</b>

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Einzelplan 10)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	183	185	187	187	189
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	118	119	123	127	127
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	571	559	549	572	572
5. Investitionsausgaben	7, 8	389	460	437	401	403
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	23	25	23	21	19
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	366	435	414	380	383
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-63	-43	-43	-43	-43
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>1.198</b>	<b>1.281</b>	<b>1.252</b>	<b>1.244</b>	<b>1.247</b>

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  (Einzelplan 11)	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	126	129	129	128	129
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	57	66	67	66	67
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	6.673	7.052	7.128	7.274	7.415
5. Investitionsausgaben	7, 8	858	1.009	925	902	924
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	49	187	102	79	101
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	809	822	822	822	822
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-50	-44	-44	-44	-44
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>7.665</b>	<b>8.211</b>	<b>8.204</b>	<b>8.325</b>	<b>8.491</b>

Ministerium der Finanzen  (Einzelplan 12)	Gruppierungs- nummer	Haushalts- plan	Haushalts- planentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.229	2.272	2.290	2.325	2.366
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	427	444	434	442	444
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	31	19	30	30	30
5. Investitionsausgaben	7, 8	127	102	116	118	117
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	127	102	116	118	117
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-11	-10	-10	-10	-10
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>2.803</b>	<b>2.826</b>	<b>2.860</b>	<b>2.905</b>	<b>2.947</b>

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	45	46	46	47	47
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5	5	5	5	6
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	0	0	0	0	0
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	0	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>50</b>	<b>51</b>	<b>51</b>	<b>52</b>	<b>53</b>

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Einzelplan 14)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	94	94	94	95	97
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	399	413	337	308	312
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	988	1.412	891	799	831
5. Investitionsausgaben	7, 8	580	858	456	441	437
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	59	60	54	54	54
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	521	798	402	387	383
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-50	-50	-24	-24
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>2.037</b>	<b>2.726</b>	<b>1.728</b>	<b>1.619</b>	<b>1.653</b>

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	0	0	0	0	0
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	0	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	523	1.192	1.361	1.921	2.582
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	18	19	19	19	18
3. Kapitaldienst	56 - 59	1.865	1.480	1.644	2.053	2.283
3.1 Zinsausgaben	56, 57	1.860	1.475	1.640	2.050	2.280
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	5	5	4	3	3
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	12.954	13.140	12.843	13.585	14.478
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.983	2.024	1.962	2.057	2.161
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	18	42	42	42	42
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.966	1.982	1.921	2.015	2.120
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-636	-788	-1.114	-1.179	-1.179
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>16.708</b>	<b>17.066</b>	<b>16.716</b>	<b>18.457</b>	<b>20.344</b>

## 2.7.8 Übersichten der Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

**Tabelle 19 Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	292.253	303.658	296.228	306.775	307.843	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798
Schleswig-Holstein	8.886	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133
Niedersachsen	24.572	24.527	26.035	26.551	26.659	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381
Hessen	20.782	20.538	21.561	22.069	22.512	23.678	24.479	26.331	27.608	27.758	28.597	33.001
Rheinland-Pfalz	13.171	13.760	14.354	14.428	14.566	15.186	15.785	15.949	16.344	16.412	17.204	20.325
Baden-Württemberg	34.548	35.664	37.794	38.879	40.670	42.258	43.793	47.176	47.817	50.313	51.608	59.379
Bayern	47.335	41.823	44.350	43.849	46.745	50.112	51.856	55.061	56.818	59.570	64.723	68.560
Saarland	3.524	3.910	3.725	3.964	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>52.837</b>	<b>53.703</b>	<b>55.773</b>	<b>58.154</b>	<b>59.213</b>	<b>61.824</b>	<b>64.386</b>	<b>68.315</b>	<b>72.166</b>	<b>74.433</b>	<b>76.635</b>	<b>105.053</b>
Flächenländer (West) insg.	205.654	203.231	212.843	217.192	223.923	234.203	242.896	257.263	267.042	277.883	289.343	347.850
Flächenländer (West) o. NRW	152.818	149.528	157.070	159.038	164.710	172.379	178.510	188.949	194.876	203.450	212.707	242.797
Brandenburg	9.963	9.727	9.911	10.037	10.044	10.124	10.462	10.693	11.114	11.546	13.290	14.299
Mecklenburg-Vorpommern	6.778	6.836	7.021	7.112	7.029	7.134	7.352	7.508	7.341	8.070	8.463	12.275
Sachsen	16.148	16.287	15.682	15.544	16.696	16.978	17.639	17.171	16.983	18.409	18.542	21.440
Sachsen-Anhalt	9.831	9.918	9.996	9.827	9.869	9.916	10.296	10.258	10.604	10.717	11.258	12.345
Thüringen	9.055	9.291	9.324	8.813	8.970	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623
<b>Flächenländer (Ost)</b>	<b>51.775</b>	<b>52.058</b>	<b>51.934</b>	<b>51.332</b>	<b>52.607</b>	<b>53.129</b>	<b>54.855</b>	<b>54.811</b>	<b>55.213</b>	<b>58.512</b>	<b>61.580</b>	<b>71.981</b>
Hamburg	10.449	11.123	11.502	11.753	12.019	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871
Bremen	4.226	4.538	4.519	4.636	4.811	5.061	5.060	5.238	5.479	5.662	5.866	6.547
Berlin	21.039	21.669	21.910	21.892	22.269	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902
Stadtstaaten	35.714	37.330	37.931	38.281	39.099	39.926	42.194	44.855	45.702	50.256	50.425	56.319
<b>Länder insgesamt (ber.)</b>	<b>285.506</b>	<b>285.387</b>	<b>295.614</b>	<b>297.986</b>	<b>306.642</b>	<b>317.559</b>	<b>329.984</b>	<b>345.957</b>	<b>355.308</b>	<b>374.073</b>	<b>389.068</b>	<b>474.598</b>

Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 20** Veränderungsraten der bereinigte Gesamtausgaben  
des Bundes und der Länder  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	3,5	3,9	-2,4	3,6	0,3	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7
Schleswig-Holstein	3,5	4,7	-0,6	0,5	3,7	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3
Niedersachsen	5,1	-0,2	6,1	2,0	0,4	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4
Hessen	-0,5	-1,2	5,0	2,4	2,0	5,2	3,4	7,6	4,8	0,5	3,0	15,4
Rheinland-Pfalz	2,0	4,5	4,3	0,5	1,0	4,3	3,9	1,0	2,5	0,4	4,8	18,1
Baden-Württemberg	1,7	3,2	6,0	2,9	4,6	3,9	3,6	7,7	1,4	5,2	2,6	15,1
Bayern	14,9	-11,6	6,0	-1,1	6,6	7,2	3,5	6,2	3,2	4,8	8,7	5,9
Saarland	5,2	10,9	-4,7	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	11,8
Nordrhein-Westfalen	3,2	1,6	3,9	4,3	1,8	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1
Flächenländer (West) insg.	5,2	-1,2	4,7	2,0	3,1	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,1	20,2
Flächenländer (West) o. NRW	5,9	-2,2	5,0	1,3	3,6	4,7	3,6	5,8	3,1	4,4	4,6	14,1
Brandenburg	-0,7	-2,4	1,9	1,3	0,1	0,8	3,3	2,2	3,9	3,9	15,1	7,6
Mecklenburg-Vorpommern	-1,2	0,8	2,7	1,3	-1,2	1,5	3,1	2,1	-2,2	9,9	4,9	45,0
Sachsen	4,0	0,9	-3,7	-0,9	7,4	1,7	3,9	-2,7	-1,1	8,4	0,7	15,6
Sachsen-Anhalt	0,2	0,9	0,8	-1,7	0,4	0,5	3,8	-0,4	3,4	1,1	5,0	9,7
Thüringen	-0,9	2,6	0,4	-5,5	1,8	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9
Flächenländer (Ost)	0,8	0,5	-0,2	-1,2	2,5	1,0	3,2	-0,1	0,7	6,0	5,2	16,9
Hamburg	-5,8	6,5	3,4	2,2	2,3	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8
Bremen	3,9	7,4	-0,4	2,6	3,8	5,2	-0,0	3,5	4,6	3,3	3,6	11,6
Berlin	0,9	3,0	1,1	-0,1	1,7	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3
Stadtstaaten	-0,8	4,5	1,6	0,9	2,1	2,1	5,7	6,3	1,9	10,0	0,3	11,7
Länder insgesamt (ber.)	4,3	-0,0	3,6	0,8	2,9	3,6	3,9	4,8	2,7	5,3	4,0	22,0

Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## 2.8 Tabellarische Übersichten von Ausgaben und Einnahmen nach Arten und Gruppen

**Tabelle 21** Anteil der Ausgaben- und Einnahmearten an den bereinigten Gesamtausgaben und -einnahmen  
- Angaben in Prozent <sup>1)</sup> -

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2021	2022	2023	2024	2025
<b>Anteile - in Prozent -</b>						
<b>I. Ausgaben</b>						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	35,7	35,7	36,6	36,6	36,5
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5,3	5,3	5,2	5,1	5,0
3. Kapitaldienst	56 - 59	2,4	1,9	2,1	2,5	2,6
3.1 Zinsausgaben	56, 57	2,2	1,7	1,9	2,3	2,5
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	47,7	47,7	47,5	47,4	47,3
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	10,4	11,0	10,3	10,2	10,2
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	8,5	8,9	8,2	8,1	8,0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,3	1,5	1,4	1,3	1,2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,1	9,4	9,0	8,9	9,0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1,2	-1,3	-1,7	-1,7	-1,7
<b>II. Einnahmen</b>						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	74,5	76,2	80,4	81,5	81,7
2. Übrige Einnahmen ohne II.3	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	25,6	23,9	19,5	18,5	18,7
dav.: Investitionseinnahmen	33, 34	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2
NRW-Rettungsschirm (Mindereinnahmen)	234	5,5	4,2	0,0	0,0	0,0
NRW-Rettungsschirm (Kommunen)	234	1,1	1,1	0,0	0,0	0,0
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden	31, 32	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
<b>III. Nachrichtlich:</b>						
Überschuss	(31, 32) ./ (58, 59)	0,0	0,0	0,0	0,2	0,5

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Fußnote <sup>1)</sup> zu [Tabelle 1, Kapitel 2.2.](#)

**Tabelle 22 Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben**  
- Angaben in Mio. EUR -

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppennummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -							
<b>A.</b>	<b>EINNAHMEN</b>						
<b>1</b>	<b>Einnahmen der laufenden Rechnung</b>		<b>81.438</b>	<b>84.810</b>	<b>83.064</b>	<b>86.600</b>	<b>89.776</b>
11	Steuern	01 - 06	62.508	66.476	69.477	72.632	75.293
12	Steuerähnliche Abgaben	09 (ohne 092)	177	179	180	201	202
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	442	450	457	458	458
14	Zinseinnahmen		1	0	0	45	115
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	Länder	152	0	0	0	0	0
1412	Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0	0	0	0	0
1413	Zweckverbände	157	0	0	0	0	0
1414	Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	1	0	0	45	115
15	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		16.710	15.977	11.292	11.632	12.074
151	vom öffentlichen Bereich		15.704	14.923	10.490	10.902	11.345
1511	Bund	211, 231	10.062	10.260	10.406	10.620	10.763
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	Sonstige von Ländern	232	22	25	26	24	24
1514	Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	48	47	47	47	47
1515	Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	6	8	8	8	8
1517	Sonstige	214, 234	5.564	4.580	0	200	500
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	1.006	1.053	802	729	729
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		104	104	105	105	105
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	Bund	221	0	0	0	0	0
1612	Länder	222	0	0	0	0	0
1613	Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	104	104	105	105	105
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		1.497	1.624	1.553	1.527	1.528
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.212	1.243	1.246	1.246	1.247
172	Sonstige Einnahmen	119	285	380	306	281	281
<b>2</b>	<b>Einnahmen der Kapitalrechnung</b>		<b>1.681</b>	<b>1.951</b>	<b>2.463</b>	<b>2.117</b>	<b>2.292</b>
21	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	13	13	13	13	13
22	Vermögensübertragungen		1.518	1.795	1.834	1.882	2.058
221	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		1.079	1.187	1.322	1.395	1.578
2211	Bund	331	702	917	1.014	1.086	1.270
2212	Länder	332	0	0	0	0	0
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	268	271	309	309	309
2214	Sozialversicherungsträger	336	0	0	0	0	0
2215	Sonstige	334, 337	109	0	0	0	0
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	439	607	511	486	480
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		147	140	613	219	218
231	vom öffentlichen Bereich		32	27	27	27	27
2311	Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	32	27	27	27	27
2313	Zweckverbände	177	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		115	113	586	192	191
2321	Sonstige im Inland	181, 182	115	113	586	192	191
2322	Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
251	Bund	311	0	0	0	0	0
252	Länder	312	0	0	0	0	0
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0
254	Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3
<b>3</b>	<b>Globale Mehr-/Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)</b>	<b>37</b>	<b>320</b>	<b>340</b>	<b>420</b>	<b>420</b>	<b>421</b>
<b>4</b>	<b>Bereinigte Gesamteinnahmen</b>		<b>83.439</b>	<b>87.102</b>	<b>85.947</b>	<b>89.137</b>	<b>92.489</b>
<b>5</b>	<b>Besondere Finanzierungsvorgänge</b>		<b>672</b>	<b>345</b>	<b>483</b>	<b>144</b>	<b>144</b>
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	32	145	145	144	143	143
52	Entnahme aus Rücklagen	35	527	200	339	0	0
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	1	1	1	1	1
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
<b>6</b>	<b>Zu- und Absetzungen</b>		<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
61	J. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	J. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	J. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	6	7	7	7	7
<b>7</b>	<b>Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan</b>		<b>84.117</b>	<b>87.454</b>	<b>86.437</b>	<b>89.288</b>	<b>92.639</b>

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -							
<b>B</b>	<b>AUSGABEN</b>						
<b>1</b>	<b>Ausgaben der laufenden Rechnung</b>		<b>76.259</b>	<b>78.868</b>	<b>78.830</b>	<b>81.406</b>	<b>84.112</b>
11	Personalausgaben	4	29.940	31.185	31.636	32.577	33.624
12	Laufender Sachaufwand		6.332	6.898	6.558	6.545	6.676
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	4.439	4.587	4.517	4.551	4.603
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	233	242	244	248	252
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	1.660	2.069	1.797	1.746	1.821
13	Zinsausgaben		1.860	1.475	1.640	2.050	2.280
131	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1311	Bund	561	0	0	0	0	0
1312	Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		1.860	1.475	1.640	2.050	2.280
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	1.860	1.475	1.640	2.050	2.280
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		37.927	39.153	38.838	39.875	40.875
141	an öffentlichen Bereich		26.665	27.445	27.387	28.195	29.024
1411	Bund	611, 631	93	84	99	101	101
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	Sonstige an Länder	632	133	136	133	134	134
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	13.257	13.532	13.263	13.802	14.398
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	12.248	12.739	12.923	13.172	13.388
1416	Sondervermögen	614, 634	1	1	1	1	1
1417	Zweckverbände	617, 637	876	896	909	924	939
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	57	57	59	61	64
142	an andere Bereiche		11.261	11.708	11.451	11.681	11.851
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	7.607	7.954	7.663	7.791	7.896
1423	Renten, Unterstützungen	681	1.348	1.352	1.337	1.368	1.364
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.306	2.402	2.451	2.522	2.591
1425	Ausland	687, 688	0	0	0	0	0
15	Schuldendiensthilfen		199	158	158	358	658
151	an öffentlichen Bereich		153	106	106	306	606
1511	Länder	622	0	0	0	0	0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	81	106	106	106	106
1513	Sonstige	621, 624, 626, 627	72	0	0	200	500
152	an andere Bereiche		46	52	52	52	52
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	46	52	52	52	52
1522	Sonstige im Inland	663	0	0	0	0	0
1523	Ausland	666	0	0	0	0	0
<b>2</b>	<b>Ausgaben der Kapitalrechnung</b>		<b>8.871</b>	<b>9.739</b>	<b>9.099</b>	<b>9.216</b>	<b>9.561</b>
21	Sachinvestitionen		1.061	1.351	1.176	1.124	1.115
211	Baumaßnahmen	7	449	658	578	547	536
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	31	66	22	19	19
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	581	626	575	558	560
22	Vermögensübertragungen		7.279	7.915	7.451	7.621	7.975
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		4.231	4.529	4.160	4.288	4.553
2211	Länder	882	0	0	0	0	0
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883	3.502	3.779	3.414	3.529	3.770
2213	Zweckverbände	887	714	737	734	745	770
2214	Sonstige	881, 884, 886	15	13	12	14	12
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	3.011	3.355	3.265	3.313	3.410
223	Sonstige Vermögensübertragungen an		37	31	26	20	13
2233	Bund	691	0	0	0	0	0
2231	Länder	692	0	0	0	0	0
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0	0	0	0	0
2234	andere Bereiche	697, 698, 699	37	31	26	20	13
23	Darlehen		291	291	291	291	291
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	Länder	852	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0	0	0	0	0
2313	Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		291	291	291	291	291
2321	Sonstige im Inland	861 - 863	291	291	291	291	291
2322	Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	1	1	1	0	0
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich		145	145	144	143	143
251	Bund	581	145	145	144	143	143
252	Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	Sonstige	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	94	37	37	37	37
<b>3</b>	<b>Globale Mehr-/Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)</b>	<b>97</b>	<b>-1.223</b>	<b>-1.365</b>	<b>-1.503</b>	<b>-1.545</b>	<b>-1.546</b>
<b>4</b>	<b>Bereinigte Gesamtausgaben</b>		<b>83.906</b>	<b>87.242</b>	<b>86.426</b>	<b>89.076</b>	<b>92.128</b>

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis				
			2021	2022	2023	2024	2025		
							- Mio. EUR -		
<b>5</b>	<b>Besondere Finanzierungsvorgänge</b>		<b>205</b>	<b>205</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>		
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		0	0	0	0	0		
511	Kreditmarktmittel	595	0	0	0	0	0		
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0		
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0		
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0		
52	Zuführungen an Rücklagen	91	205	205	5	5	5		
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0		
<b>6</b>	<b>Zu- und Absetzungen</b>		<b>6</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>		
61	.j. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0		
62	.j. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0		
63	.j. Bruttostellung		0	0	0	0	0		
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	6	7	7	7	7		
<b>7</b>	<b>Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan</b>		<b>84.117</b>	<b>87.454</b>	<b>86.437</b>	<b>89.088</b>	<b>92.139</b>		

### 3. Vermögen

#### 3.1 Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Umsätze in Mio. EUR	1.835,2	1.850,4	k. A.	k. A.	k. A.
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	15,2	k. A.	k. A.	k. A.
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	0,8	k. A.	k. A.	k. A.
davon:					
Landeszuschüsse in Mio. EUR	-	-	k. A.	k. A.	k. A.
Stellen/Planstellen <sup>1)</sup>	2.524	2.643	k. A.	k. A.	k. A.

<sup>1)</sup> Gemäß § 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz Nordrhein-Westfalen (HHG NRW) können über den Bestand hinaus 50 Stellen des vergleichbar gehobenen Dienstes eingerichtet werden, soweit diese im Vollzug haushaltsneutral sind.

Zum 01.01.2001 ist das Liegenschaftsvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen – bis auf wenige Ausnahmen – auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) übergegangen.

Dieses teilrechtsfähige Sondervermögen hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

Von der Übertragung ausgenommen wurde lediglich das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie wenige Sonderliegenschaften, d. h. Liegenschaften, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den BLB NRW ungeeignet sind.

Zu den Sonderliegenschaften gehören beispielsweise die Gebäude des Landtags, die Kirchen im Eigentum des Landes, die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl sowie die Grundstücke von aufgelösten Schul- und Studienfonds.

Der BLB NRW versteht sich als moderner Dienstleister und will Vorbild für ein zukunftsfähiges Immobilienmanagement sein. Er stellt seine Zielgruppe in den Mittelpunkt seines Handelns, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowohl für den BLB NRW als auch für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Auftraggebenden erhalten Unterbringungsangebote, die inhaltlich mit dem Markt verglichen werden

können. Gleichzeitig wird angestrebt, den Wert der ressortbezogenen Immobilienportfolios unter Beachtung der entsprechenden Anforderungen und der vereinbarten Standards langfristig zu erhalten. Hierbei sind gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden Prioritäten zu setzen und Entscheidungen frühzeitig abzuleiten. Dies erfolgt im Rahmen von halbjährlichen Portfoliokonferenzen.

Um auch auf kurzfristige und zunehmende Unterbringungsbedarfe der Kundschaft reagieren zu können, werden im Rahmen der Portfolio- und Ressourcenstrategie auch verstärkt weitere Varianten neben dem Neubau oder der Sanierung von Bestandsgebäuden berücksichtigt. Dabei wird beispielsweise in geeigneten Fällen auch der Ankauf von bestehenden Gebäuden vermehrt in den Blick genommen.

Das vom BLB NRW verwaltete Liegenschaftsvermögen besteht aus 4.140 Gebäuden mit einer Mietfläche von 10,2 Mio. m<sup>2</sup> und hat einen Wert von rd. 7,6 Mrd. EUR (Stand: 31.12.2020).

Der BLB NRW erwirtschaftete laut testiertem Jahresabschluss 2020 einen Jahresüberschuss von rd. 265,4 Mio. EUR.

### 3.2 Landesbetriebe

#### Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Position	2021 <sup>1)</sup>	2022 <sup>1)</sup>	2023	2024	2025
Umsätze in Mio. EUR	394,5	432,4	390,0	401,0	421,3
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	37,9	- 42,4	11,0	20,4
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	9,6	- 9,8	2,8	5,1
davon:					
Drittumsatz	4,0	2,8	4,0	4,0	4,0
Binnenumsatz	276,3	305,0	296,0	317,0	339,0
Landeszuschüsse in Mio. EUR	114,2	124,6	90,0	80,0	78,3
Stellen	2.101	2.409	2.409	2.409	2.409
Planstellen	528	530	530	530	530

<sup>1)</sup> Die für 2021 und 2022 dargestellten Umsatzzahlen sind die Planzahlen bzw. Ansätze aus den jeweiligen Entwürfen zum Haushaltsplan. Diese können sich im Haushaltsvollzug ändern.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat seinen Sitz in Düsseldorf mit Standorten in Hagen, Köln, Münster, Oberhausen, Paderborn sowie eine Außenstelle in Aachen.

IT.NRW ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung. Er betreibt die Kommunikations- und IT-Infrastruktur für die Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz). Daneben berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. IT.NRW stellt der Landesverwaltung überdies weitere umfangreiche Dienstleistungen im IT-Umfeld zur Verfügung, insbesondere in den Bereichen: E-Government, Kommunikationsanwendungen, Softwareentwicklung und -betrieb, Rechenzentrumsleistungen, Service und Wartung, Druck und Versand sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der Geschäftsbereich „Statistik“ von IT.NRW ist die amtliche Statistikstelle des Landes. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie die Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Sowohl IT- als auch Statistikleistungen werden nicht nur von der Landesverwaltung, sondern auch von Dritten abgenommen.

Die sich durch die Corona-Pandemie ergebenden Umstände haben in bestimmten Bereichen Einfluss auf die Erlössituation von IT.NRW genommen. Zum einen wurden im Geschäftsjahr 2020 u. a. massive Erweiterungen der Telearbeitsinfrastruktur und damit einhergehend auch der Sicherheitsinfrastruktur der Landesverwaltung durchgeführt, zum anderen wurde die Durchführung des Zensus beeinflusst. Diese besondere Situation führte somit zu nicht geplanten höheren Erlösen aufgrund von zusätzlichen Beauftragungen sowie zu zusätzlichen Entlastungen aufgrund von Verschiebungen in der Aufwandsentwicklung des zuzuführungsfinanzierten Bereiches.

Darüber hinaus sind langfristig höhere Erlöse durch die im Jahr 2020 erfolgte Bildung des SAP Competence Centers (SAP CC) der Landesverwaltung bei IT.NRW zu erwarten.

Dem Willen der Landesregierung folgend, wurden hierdurch weitere IT-Verfahren bei IT.NRW zentralisiert.

Neben den großen Verfahren in der Landesverwaltung wird aber auch immer mehr erkennbar, dass Behörden und Einrichtungen zusätzliche Bedarfe an standardisierter und betreuter IT-Arbeitsplatzausstattung haben, um nicht regelmäßig externe Leistungen beauftragen zu müssen. Auch in diesem Bereich gewinnt IT.NRW zunehmend neue Kundschaft.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Umsatzerlöse<sup>4</sup> i. H. v. insgesamt 373,1 Mio. EUR erzielt, davon entfielen 290,9 Mio. EUR auf Binnenumsätze und 77,9 Mio. EUR auf Drittumsätze. Daneben erhält der Landesbetrieb IT.NRW Zuschüsse<sup>5</sup> aus dem Landeshaushalt. In der Gesamtheit eine Steigerung von knapp 17,8 % in den Jahren von 2019 zu 2020. In den Folgejahren ab 2023 werden sich die Erlöse, bedingt durch die rückläufigen Kompensationen im zuführungsfinanzierten Bereich zur Durchführung des Zensus, erheblich verringern. Im entgeltfinanzierten Bereich ist jedoch weiter mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen.

### **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen**

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Umsätze in Mio. EUR	562,4	536,3	527,7	534,1	540,9
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	- 26,1	- 8,6	6,4	6,8
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 4,6	- 1,6	1,2	1,3
davon:					
Drittumsatz	163,6	117,5	117,5	117,5	117,5
Binnenumsatz	398,8	418,7	410,2	416,6	423,4
Landeszuschüsse <sup>1)</sup> in Mio. EUR	395,1	415,3	406,8	413,2	420,0
Stellen/Planstellen	4.773	4.304	k. A.	k. A.	k. A.

<sup>1)</sup> Beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen handelt es sich nicht um Landeszuschüsse, sondern um Zuweisungen, mit denen das Land die beim Landesbetrieb Straßenbau beauftragten Leistungen bezahlt.

<sup>4</sup> Die Umsatzerlöse beinhalten alle ergebnisrelevanten Einnahmen einschließlich Fakturen, deren Forderungen noch nicht ausgeglichen wurden. Nicht betrachtet werden bilanzielle Ergebnisse.

<sup>5</sup> Die Zuschüsse betragen insgesamt 86,7 Mio. EUR, davon 77,9 Mio. EUR umsatzlösrelevant.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) erbringt Dienstleistungen für die Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Die Aufgaben umfassen insbesondere Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen (bis zum 31.12.2020) und sonstiger Bundesstraßen des Fernverkehrs, der Landesstraßen sowie in bestimmten Kommunen der Kreis- und Gemeindestraßen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt ca. 15.700 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen am 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen worden. Im Zuge des Transformationsprozesses sind insgesamt rd. 2.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Auszubildende) von Straßen.NRW zur Autobahn GmbH des Bundes übergegangen bzw. zum Fernstraßenbundesamt versetzt worden. Hiervon sind rd. 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Personalgestellung bzw. Zuweisung unter Fortführung ihres bestehenden Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen für die Autobahn GmbH des Bundes tätig.

Die Bundes- und Landesstraßen bleiben in der Zuständigkeit des Landes.

Die Umsatzerlöse von Straßen.NRW betragen im Jahr 2020 insgesamt rd. 783,8 Mio. EUR. In dieser Gesamtsumme sind Binnenumsätze mit dem Land Nordrhein-Westfalen i. H. v. 481,8 Mio. EUR und Drittumsätze i. H. v. 302,0 Mio. EUR enthalten. Die Binnenumsätze beinhalten vor allem die Zuführungen zum laufenden Betrieb und zur betrieblichen Unterhaltung von Landesstraßen i. H. v. 450,6 Mio. EUR sowie die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen i. H. v. 27,3 Mio. EUR. Der größte Einzelposten bei den Drittumsätzen ist mit 178,8 Mio. EUR die Zuweisung des Bundes an Straßen.NRW für die Unterhaltung von nordrhein-westfälischen Bundesfernstraßen.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich Straßen.NRW im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt, soweit er nicht Mittel von Dritten – z. B. vom Bund – erhält. Der Zuführungsbetrag für den Landesbetrieb unterteilt sich zum einen in die Zuführung zum laufenden Betrieb und zum anderen in die Zuführung zu betrieblichen Investitionen.

Im laufenden Haushaltsjahr 2021 sind für Straßen.NRW Zuschüsse von insgesamt rd. 395,1 Mio. EUR veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf 2022 sind rd. 415,3 Mio. EUR eingestellt. Im Finanzplanungszeitraum sind für das Jahr 2023 rd. 406,8 Mio. EUR, für das Jahr 2024 rd. 413,2 Mio. EUR und für das Jahr 2025 rd. 420,0 Mio. EUR vorgesehen.

Im Hinblick auf den Übergang der Zuständigkeit für die Bundesautobahnen und dem dazugehörigen Personal zum 01.01.2021 auf die Autobahngesellschaft bilden die Angaben der Jahre 2021 bis 2025 den derzeitigen Planungsstand ab, der noch stark risikobehaftet ist.

### Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Umsätze in Mio. EUR	20,4	20,0	20,3	20,1	19,9
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	- 0,4	0,3	- 0,2	- 0,2
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 1,7	1,3	- 1,1	- 1,1
davon:					
Drittumsatz	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Binnenumsatz	1,7	1,7	2,0	1,8	1,6
Landeszuschüsse in Mio. EUR	18,4	18,1	18,1	18,1	18,0
Stellen	84	84	84	84	84
Planstellen	105	105	105	105	105

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen (GD NRW) ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen und wird als Landesbetrieb geführt. Der GD NRW untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planung und Problemlösung bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Er nimmt als geologische Landesanstalt nach dem Lagerstättengesetz wesentliche Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 weist zum 31.12.2020 ein Anlagevermögen von 2,5 Mio. EUR und ein Umlaufvermögen von 9,5 Mio. EUR aus.

Im Jahr 2020 konnten Gesamtumsätze i. H. v. 20,5 Mio. EUR erwirtschaftet werden, wovon 96,3 % bzw. 19,7 Mio. EUR auf landeseigene Binnenumsätze und Landeszuschüsse sowie 3,7 % bzw. 0,8 Mio. EUR auf Fremd- oder Drittumsätze entfielen.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Zuführung des Landes für den laufenden Betrieb i. H. v. 18,4 Mio. EUR etatisiert. Zuführungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

### **Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen**

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Umsätze in Mio. EUR	25,9	26,5	25,4	25,4	25,5
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	0,6	- 1,1	0,0	0,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	2,4	- 4,2	0,1	0,1
davon:					
Drittumsatz	24,2	24,9	24,9	24,9	24,9
Binnenumsatz	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Landeszuschüsse in Mio. EUR	1,6	1,6	0,5	0,5	0,5
Stellen	140	140	140	140	140
Planstellen	177	177	177	177	177

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) nimmt fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Kernaufgabe ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Mess- und Eichwesen. Weitere wesentliche Aufgaben obliegen ihm im Rahmen der Fertigpackungsverordnung, des Waffengesetzes (Beschussrecht), der regionalen Überwachung der Umwelt-radioaktivität, der Erteilung von Ausnahmen nach der Gefahrgutverordnung Straße und der Baumusterzulassung.

Im Jahr 2020 konnten Gesamtumsätze i. H. v. 23,6 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Davon entfielen 7,6 % bzw. 1,8 Mio. EUR auf landeseigene Binnenumsätze und Landeszuschüsse sowie 92,4 % bzw. 21,8 Mio. EUR auf Fremd- oder Drittumsätze.

Das im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesene Anlage- und Umlaufvermögen wurde mit 6,2 Mio. EUR bzw. 8,9 Mio. EUR beziffert.

Im laufenden Haushaltsjahr 2021 werden Gesamtumsätze von 25,9 Mio. EUR erwartet. Darin ist eine Zuführung des Landes für den laufenden Betrieb i. H. v. 1,6 Mio. EUR enthalten. Zuführungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## **Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen**

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Umsätze in Mio. EUR	24,0	24,0	21,1	21,0	21,0
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	0,0	- 2,9	- 0,0	0,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	0,0	- 12,2	- 0,2	0,0
davon:					
Drittumsatz	22,8	22,8	19,9	19,9	19,9
Binnenumsatz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Landeszuschüsse in Mio. EUR	1,1	1,2	1,2	1,1	1,1
Stellen	210	212	212	212	212
Planstellen	25	24	24	24	24

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) nimmt seine Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Durchführung der Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen sowie Verfahren im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2020 weist zum 31.12.2020 ein Anlagevermögen von 9,3 Mio. EUR und ein Umlaufvermögen von 9,7 Mio. EUR aus.

Die Gesamtumsätze i. H. v. rd. 26,8 Mio. EUR im Jahr 2020 setzen sich aus dem Drittumsatz sowie aus Zuschüssen des Landes zusammen, wovon 82,1 % bzw. 22,0 Mio. EUR auf Fremd- oder Drittumsätze entfielen sowie rd. 18,0 % bzw. 4,8 Mio. EUR auf Landeszuschüsse.

Bei dem Drittumsatz ist zu berücksichtigen, dass der Umsatz im Bereich Bausicherheit aufgrund der Corona-Pandemie mit einem Rückgang von rd. 1,4 Mio. EUR deutlich eingebrochen ist. Dieser Einbruch konnte durch einen außergewöhnlichen Effekt im Zuge der Umsatzsteueränderung zur Abfederung der Corona-Härten, der zu geänderten Abrechnungszeiträumen in der Personendosimetrie geführt hat, ausgeglichen werden. Dieser Umsatz wurde teilweise ins Jahr 2020 vorgezogen und wird demzufolge im Jahr 2021 fehlen.

Für das Haushaltsjahr 2020 war eine Zuführung des Landes für den laufenden Betrieb i. H. v. 4,8 Mio. EUR etatisiert. Erstmals erhielt das MPA NRW – seit der Gründung des Landesbetriebs im Jahr 1995 – einen Investitionszuschuss

i. H. v. 3,7 Mio. EUR für das Projekt TL-DOS in der Personendosimetrie. Die Personendosismessstelle, die zur kritischen Infrastruktur im Land Nordrhein-Westfalen gehört, ist aufgrund von laufenden Marktveränderungen und einem notwendigen Technologiewechsel auch zukünftig zu stärken.

In den Folgejahren ist mit einem durchschnittlichen Zuschussbedarf i. H. v. 1,1 Mio. EUR zu rechnen. Darüber hinaus bestehen auch in den nächsten Jahren in größerem Umfang Zuschussbedarfe für Investitionen in die Prüftechnik sowie für Digitalisierungsmaßnahmen, um das MPA NRW markt- und damit zukunftsfähig aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2022 ist ein Landeszuschuss für Investitionen i. H. v. 3,4 Mio. EUR bereits beantragt.

Die Zertifizierungsstelle für Managementsysteme wurde zum 31.12.2020 aufgrund der Rahmenbedingungen aufgegeben. Der dort erwirtschaftete Umsatz i. H. v. rd. 500 Tsd. EUR jährlich fällt daher in den nächsten Jahren weg. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Umsätze des MPA NRW in den Folgejahren noch belasten.

Die Miete für die Geschäfts- und Laborräume wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

### Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Umsätze in Mio. EUR	59,3 <sup>1) 2)</sup>	50,6 <sup>1)</sup>	50,6 <sup>1)</sup>	50,6 <sup>1)</sup>	50,6 <sup>1)</sup>
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	- 8,7	0,0	0,0	0,0
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	- 14,7	0,0	0,0	0,0
davon:					
Drittumsatz	58,3	49,6	49,6	49,6	49,6
Binnenumsatz	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Landeszuschüsse in Mio. EUR	48,0	52,9	54,1	50,5	48,6
Stellen	527	527	524	524	524
Planstellen	542	547	539	538	534

<sup>1)</sup> Kalamitätsauswirkungen aktuell nur eingeschränkt prognostizierbar (vgl. letzter Absatz).

<sup>2)</sup> Der Umsatz 2021 ist unter der Voraussetzung der Umstellung auf die direkte Förderung ab 01.01.2022 geplant, er berücksichtigt die Kalamitätsauswirkungen nur eingeschränkt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Wald und Holz NRW) ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) bzw. der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), d. h. er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2020 ist Wald und Holz NRW Eigentümer bzw. Besitzer von ca. 118.637 ha Fläche. Davon sind nach Auswertung des Liegenschaftskatasters 114.215 ha forstliche Betriebsfläche (Holzboden- und Nichtholzbodenfläche) sowie 4.422 ha sonstige Flächen (landwirtschaftliche Betriebsfläche, Wasserflächen, Unland, Lagerplätze, Abbau- oder Deponieflächen etc.). Das ist der weitaus größte Teil des Grundvermögens des Landes und umfasst 13 % der Gesamtwaldfläche im Land. Dieses Grundvermögen und der aktive Bestandswert an stehendem Holzvorrat beläuft sich auf rd. 787,2 Mio. EUR. Insgesamt sind ca. 53.720 ha (45 %) der im Besitz der Landesforstverwaltung befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die restlichen Flächen stehen – bis auf wenige Ausnahmen – unter Landschaftsschutz (44 %). Von der Gesamtfläche sind 49.090 ha (41 %) Teil des EU-weiten Natura 2000-Netzes von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter und typischer Lebensräume; davon sind 45.470 ha „Flora-Fauna-Habitat“-Gebiete (92 %). Das Land hat derzeit ca. 720 ha gepachtet.

Im Jahr 2020 beliefen sich die Erträge aus normaler Geschäftstätigkeit im Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf 128,9 Mio. EUR. Die darin enthaltenen Zuführungen aus dem Landeshaushalt betragen rd. 63,7 Mio. EUR. Hiervon waren 28,5 Mio. EUR Transfererlöse sowie 35,2 Mio. EUR Transfererträge. Der Betrag von 1,0 Mio. EUR, den Wald und Holz NRW für Wildnisgebiete im landeseigenen Forstbetrieb erhält und der Investitionskostenzuschuss i. H. v. 2,2 Mio. EUR sind nicht in der Gesamtsumme der Transferzuführungen enthalten.

Zur Abgeltung von Aufwendungen für Klageverfahren ist im Haushaltsplanentwurf 2022 ein Betrag von 1,5 Mio. EUR vorgesehen. Für die Kosten der Sanierung der Altdeponie Lattenberg (Arnsberg) sind 6,0 Mio. EUR vorgesehen.

Unter Einbeziehung der entstandenen Aufwendungen erwirtschaftete das Geschäftsfeld „Landeseigener Forstbetrieb“ im Jahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von rd. 12,8 Mio. EUR und wies zum dritten Mal in Folge einen Verlust aus.

In den Geschäftsfeldern „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ verringerten sich die Jahresfehlbeträge im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 Mio. EUR bzw. um 2,8 Mio. EUR auf 2,8 Mio. EUR bzw. 1,2 Mio. EUR.

Das Jahresergebnis 2020 für den Gesamtbetrieb weist somit einen Jahresfehlbetrag i. H. v. knapp 16,7 Mio. EUR aus.

Durch die Dürre in den Jahren 2018 bis 2020 sind die Wälder stark belastet. Eine Auswirkung der Dürre ist die Massenvermehrung von Forstschädlingen (Borkenkäfer). Wald und Holz NRW trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände im Staatswald zu sichern. Trotz des kalamitätsbedingten weiterhin über dem üblichen Hiebsatz liegenden Einschlags wird im Jahr 2021 wegen eines zwar weiterhin niedrigen, aber höheren Durchschnittspreises als im Jahr 2020, mit nahezu gleichbleibenden Holzumsätzen wie im Jahr 2020 gerechnet. Für den Zeitraum nach dem Jahr 2021 kann aktuell keine verlässliche Prognose getroffen werden. Nach Abflauen der Borkenkäfervermehrung und der dadurch verursachten Schäden wird der Hiebsatz gesenkt werden müssen, in der Folge muss mit deutlichen Umsatzeinbußen gerechnet werden. Die hier ab 2021 benannte Umsatzprognose beschreibt einen Mittelwert der denkbaren Szenarien. Die Auswirkungen sind vergleichbar mit jenen, die nach dem Sturmereignis „Kyrill“ im Jahr 2007 vorlagen und sie werden sich ebenfalls über einige Jahre erstrecken.

### **3.3 Kapitalvermögen**

#### **Rücklagen**

Zum 31.12.2020 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

1. Sondervermögen „**Risikoabschirmung WestLB AG**“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 810,2 Mio. EUR,
2. Sondervermögen „**Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds**“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 402,3 Mio. EUR,
3. Sondervermögen „**Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG): 13.192,6 Mio. EUR<sup>6</sup> sowie
4. Allgemeine Rücklage: 1.424,8 Mio. EUR. Der Haushaltsplan 2021 sieht eine Entnahme und Zuführung zum Landeshaushalt i. H. v. 526,5 Mio. EUR vor. Für das Jahr 2022 ist eine Entnahme i. H. v. 200,0 Mio. EUR und für das Jahr 2023 i. H. v. 338,6 Mio. EUR geplant.

### **Pensionsfonds – Nachhaltige Kapitalanlage im Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit der Entschließung vom 27.01.2016 (LT-Drs. 16/10891) hatte der Landtag Nordrhein-Westfalen die Landesregierung aufgefordert, im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen einen Katalog nachhaltiger und fairer Anlageregeln für den Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, der sich an etablierten nationalen sowie internationalen Nachhaltigkeitskriterien orientiert und gleichzeitig ein rentables Anlagemanagement ermöglicht. Mit den allgemeinen Anlagerichtlinien vom 02.05.2017 (MBI. NRW 2017 S. 459) wurde die Entschließung des Landtags umgesetzt. Die allgemeinen Anlagerichtlinien verpflichten das Ministerium der Finanzen, im Rahmen der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität, auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt stehen die unternehmensbezogenen Anlageklassen (Aktien und Unternehmensanleihen). Die übrigen Vermögenswerte – Anleihen von Mitgliedstaaten der Eurozone, Förderbanken und deutschen Ländern sowie gedeckte Schuldverschreibungen wie beispielsweise Pfandbriefe – unterliegen keinen signifikanten Nachhaltigkeitsrisiken.

---

<sup>6</sup> Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

Auf Grundlage der allgemeinen Anlagerichtlinien, zuletzt geändert mit Rund-  
erlass vom 18.07.2019 (MBI. NRW 2019 S. 306), hatte das Land Nordrhein-  
Westfalen gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg und  
Hessen die Firma Stoxx Ltd., eine Tochtergesellschaft der Deutsche Börse AG,  
beauftragt, zwei nachhaltige Aktienindizes zu entwickeln: den STOXX ESG  
Länder Eurozone-Index (Eurozonen-Index) sowie den STOXX ESG Länder  
World ex Eurozone-Index (World ex Eurozonen-Index). Die Indizes bestehen aus  
jeweils 60 Komponenten, die aus einem Referenzindex ausgewählt wurden.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die

- mit Waffen(-systemen) (z. B. atomare, biologische und chemische Waffen –  
ABC-Waffen, Landminen) handeln oder Waffen produzieren, die nach dem  
Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächtet sind,
- schwere oder sehr schwere Verstöße gegen die in den Prinzipien des  
UN Global Compact niedergelegten Grundsätzen verantwortungsvoller Unter-  
nehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und  
Korruptionsbekämpfung aufweisen,
- mindestens 5 % ihres Umsatzes durch die Produktion von Atomenergie oder  
von spezifischen Komponenten von Atomkraftwerken erzielen, es sei denn, ihr  
Umsatz im Bereich erneuerbare Energien ist höher, und es liegt eine nachweis-  
bare Unternehmensstrategie zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energie-  
quellen vor oder
- mindestens 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Produkten und Dienst-  
leistungen mit pornografischen Inhalten verdienen.

Die ausgewählten Unternehmen müssen in Bezug auf Umwelt und Sozialkriterien  
sowie gute Unternehmensführung (ESG) in ihrer Branche führend sein. In einer  
besonderen Variante wurden beide Indizes auch mit einem zusätzlichen  
Ausschluss der Gewinnung fossiler Brennstoffe (Fossil Free) sowie der CO2-  
intensivsten Unternehmen berechnet. Die Aktienindizes werden täglich berechnet  
sowie periodisch anhand der von den Ländern gemeinsam festgelegten Kriterien  
gepflegt und im Falle eines Änderungsbedarfs angepasst.

Im Bereich der Eurozone wurde die Indexvariante ohne den zusätzlichen Aus-  
schluss der Gewinnung fossiler Brennstoffe angewandt. Mit dieser Entscheidung  
wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kohleverstromung in  
Deutschland zum Erhalt der Versorgungssicherheit im Rahmen der Energie-  
wende eine notwendige Brückentechnologie für die kommenden bis zu 18 Jahre  
darstellt.

Seit Mitte Mai 2020 kann auch in den World ex Eurozonen-Index investiert werden. Inzwischen wurde eine Aktienquote von 30 % des Portfoliobestandes erreicht. Im Rahmen dieser Zielquote sollen die Mittel langfristig gleichgewichtet auf den Eurozonen-Index und den World ex Eurozonen-Index, letztgenannter in der Variante Fossil Free, aufgeteilt werden.

### **Sonstige Kapitalvermögen**

Der wesentliche Teil des sonstigen Kapitalvermögens des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus Forderungen. Bei den Forderungen handelt es sich hauptsächlich um solche aus Darlehensvergaben, die bereits seit dem Jahr 1945 bedarfsorientiert und zur gezielten Unterstützung der heimischen Wirtschaft gewährt werden.

Daneben bestehen in geringem Umfang Forderungen aus Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Außerdem besteht eine Forderung des Landes gegenüber seinem teilrechtsfähigen Sondervermögen BLB NRW i. H. v. 3,7 Mio. EUR und eine Forderung aus einem Nachrangdarlehen gegenüber der NRW.BANK i. H. v. 1.390,0 Mio. EUR. Die Forderungen (ohne BLB NRW und Nachrangdarlehen gegenüber der NRW.BANK) betragen nach dem Stand des Rechnungsabschlusses des Jahres 2020:

<b>Aufgabengebiet</b>	<b>Forderung - Mio. EUR -</b>
1. Allgemeine Dienste	0,0
2. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1,1
3. Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	481,2
4. Gesundheit, Sport und Erholung	6,1
5. Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	0,0
6. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21,1
7. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,1
8. Verkehrs- und Nachrichtendienst	0,0
9. Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	11,5
10. Allgemeine Finanzwirtschaft	0,0
<b>Insgesamt <sup>1)</sup></b>	<b>521,2</b>

<sup>1)</sup> Abweichung in der Summe ist rundungsbedingt.

### **3.4 Beteiligungen**

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich u. a. um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturpflege, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen, zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung, über eine Unternehmensbeteiligung engagiert. Eine Unternehmensbeteiligung ist vor allem dort erforderlich, wo behördliches Handeln an seine Grenzen stößt. Beispielsweise in Bezug auf den Erhalt von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region, die Stärkung des Wettbewerbs im Verkehrsbereich oder die Aufrechterhaltung von kulturellen Angeboten.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vgl. [Kapitel 5.3](#)). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 LHO NRW), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist z. B. über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (BVG NRW) mittelbar mit 66,67 % an der Duisburger Hafen AG beteiligt. Dieser ist der größte Binnenhafen der Welt und hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus. Der Hafen nimmt daher eine öffentliche Aufgabe im Bereich der Infrastruktur wahr und ist darüber hinaus für die Region von großer struktur- und arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Eine adäquate Alternative zu dieser Aufgabenwahrnehmung besteht nicht.

Zum Stichtag 31.12.2020 war das Land Nordrhein-Westfalen an 49 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben ist das Land an weiteren knapp 170 Unternehmen mittelbar beteiligt. Die Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land Nordrhein-Westfalen eine Beteiligung hält, können im jährlichen [Beteiligungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen](#) auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.

### **3.5 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Begriff „Extrahaushalte“ umfasst nach der Definition der amtlichen Statistik alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat gehören.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem Jahr 2019 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf [www.statistikportal.de](http://www.statistikportal.de) veröffentlicht.

Die aktualisierten Zahlen für das Jahr 2020 werden voraussichtlich ab Ende August 2021 verfügbar sein.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2019 insgesamt 108 sogenannte Extrahaushalte (z. B. die Erste Abwicklungsanstalt (EAA), Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe) mit einem Schuldenstand von 29,1 Mrd. EUR und einem positiven Finanzierungssaldo von 3,3 Mrd. EUR zugeordnet. Der von der Landesregierung veröffentlichte haushaltsrechtliche Gesamtschuldenstand des Kernhaushalts zum 31.12.2019 beträgt 143,9 Mrd. EUR<sup>7</sup> (ohne Kassenkredite). Er liegt niedriger als der von Destatis veröffentlichte Gesamtschuldenstand (Kernhaushalt und Extrahaushalte inkl. Kassenkredite) i. H. v. 175,5 Mrd. EUR. Die Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse des Landes einbezogen.

Die veröffentlichten Daten sind Teil der Finanzstatistik. Als international harmonisiertes Rechnungssystem bildet das im Jahr 1970 eingeführte und als EU-Verordnung kodifizierte ESVG die wesentliche rechtliche und methodische Grundlage zur Ermittlung der Daten für die europäische Haushaltsüberwachung. Das ESVG beschreibt, nach welchen Konzepten die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in der Europäischen Union (EU) aufzustellen sind und legt die Methodik fest. Es liefert die statistischen Vorgaben u. a. zur Ermittlung des Finanzierungssaldos und des Schuldenstandes bei den öffentlichen Gebietskörperschaften. Auf dieser Grundlage sind die Mitgliedstaaten in der EU verpflichtet, makroökonomische sowie finanzwirtschaftliche Daten aufzubereiten und an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) als eine der Generaldirektionen der Europäischen Kommission weiterzuleiten. Die Daten werden insbesondere genutzt, um die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrages zu überwachen. Die Methodik folgt somit europarechtlichen Vorgaben, an die Destatis gebunden ist. Der zur Erfüllung der statistischen Vorgaben zu ermittelnde Schuldenstand beinhaltet danach neben dem Schuldenstand des Kernhaushaltes auch die Schulden der Extrahaushalte sowie die Kassenkredite.

---

<sup>7</sup> 142,70 Mrd. EUR Kreditmarktschulden zuzüglich 1,18 Mrd. EUR Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich.

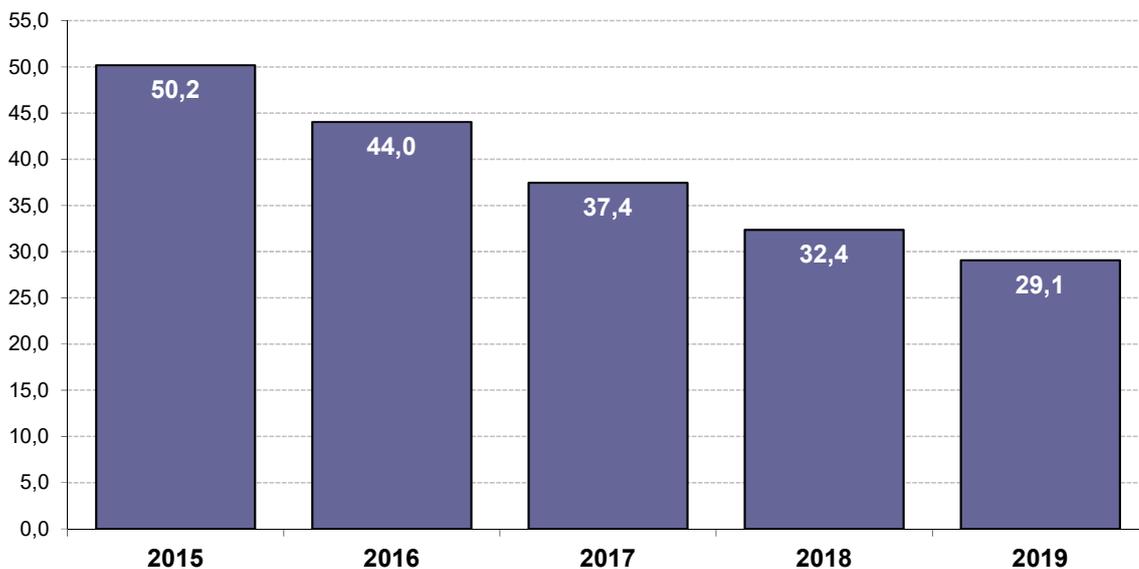
Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten durch Destatis ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalt qualifizierten Einheiten oder über IT.NRW erfolgt.

Destatis ist nach den §§ 1 ff. BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich von Destatis auf der Grundlage des ESVG festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird nicht mit den Ländern abgestimmt. Folgendes wird von Destatis bei der Frage, ob es sich bei einer Einheit um einen Extrahaushalt handelt, geprüft:

- Die Einheit wird von den Gebietskörperschaften des Staates (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) sowie der Sozialversicherung kontrolliert, sie ist also aus den Kernhaushalten ausgegliedert, aber die Gebietskörperschaften oder die Sozialversicherungen halten die Mehrheit des Kapitals oder des Stimmrechts der Einheit.
- Die Einheit wird überwiegend vom Staat finanziert und ist ein Nichtmarktproduzent. Bei Nichtmarktproduzenten liegt der Eigenfinanzierungsgrad (Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten) unter 50 %. Eine Ausnahme gilt für „Hilfsbetriebe des Staates“, bei denen der Eigenfinanzierungsgrad 50 % und mehr beträgt, die aber mehr als 80 % ihres Umsatzes mit Einheiten des Staates (Kern- und Extrahaushalte) erwirtschaften. Diese Hilfsbetriebe zählen auch zu den Extrahaushalten.

Die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt sich im Wesentlichen aus der Verschuldung der EAA und des BLB NRW. Die Verschuldung wird kontinuierlich abgebaut. Im Wesentlichen wird der Rückgang durch den Schuldenabbau der EAA getragen.

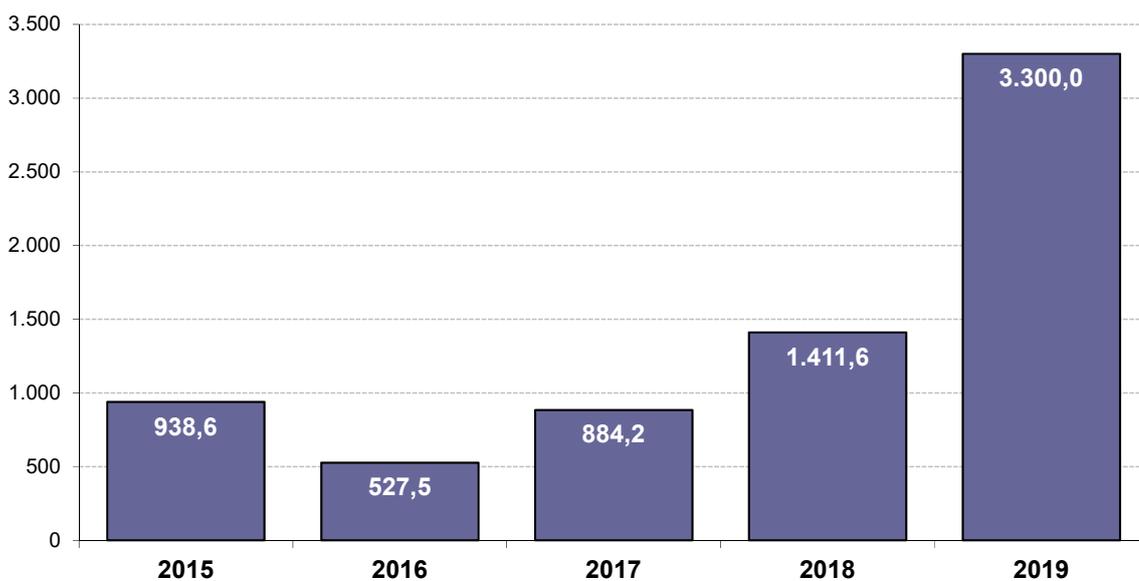
**Grafik 11** Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen  
- in Mrd. EUR -



Statistisches Bundesamt.

Der positive Finanzierungssaldo der Extrahaushalte hat sich seit dem Jahr 2017 kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2019 betrug der Überschuss rd. 3,3 Mrd. EUR. Der Überschuss hat sich gegenüber dem Jahr 2018 (rd. 1,4 Mrd. EUR) mehr als verdoppelt.

**Grafik 12** Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen  
- in Mio. EUR -



Statistisches Bundesamt.

## **4. Schulden/Gewährleistungen**

### **4.1 Verschuldung**

Der Schuldenstand des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich aus den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten zusammen.

Kreditmarktschulden sind Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Finanzierung des Haushalts. Sie bestehen aus Wertpapierschulden und Schuldscheinen.

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Schulden des Landes gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit u. a. für die Förderung des Wohnungsbaus gewährt hat. Diese Darlehen werden kontinuierlich zurückgezahlt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes der Jahre 2018 bis 2020 ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	2018 in Mio. EUR	2019 in Mio. EUR	2020 in Mio. EUR
<b>1. Schuldenstand zum Abschluss des <u>Haushaltsjahres</u></b>			
1.1 Kreditmarktschulden <sup>1) 6)</sup>	142.707,7	142.695,4	154.074,2
1.2 Schulden bei öffentlichen Haushalten <sup>2)</sup>	1.269,3	1.178,1	1.020,7
<b>Insgesamt <sup>3) 6)</sup></b>	<b>143.976,9</b>	<b>143.873,5</b>	<b>155.094,9</b>
<b>2. Schuldenstand am Ende des <u>Kalenderjahres</u></b>			
2.1 Kreditmarktschulden <sup>1) 6)</sup>	136.250,0	142.695,4	154.074,2
2.2 Schulden bei öffentlichen Haushalten (gemäß Ziff. 1.2) <sup>2)</sup>	1.269,3	1.178,1	1.020,7
<b>Insgesamt <sup>3) 6)</sup></b>	<b>137.519,2</b>	<b>143.873,5</b>	<b>155.094,9</b>
<b>3. Kreditmarktschulden in haushaltsmäßiger Abgrenzung der Kreditaufnahme</b>			
Stand 31.12. (gemäß Ziff. 2.1)	136.250,0	142.695,4	154.074,2
Veränderung im Auslaufzeitraum (§ 76 LHO) <sup>4)</sup>	6.457,7	0,0	0,0
Stand zum Abschluss des Haushaltsjahres (gemäß Ziff. 1.1) <sup>5)</sup>	<b>142.707,7</b>	<b>142.695,4</b>	<b>154.074,2</b>
Veränderung des Schuldenstandes <sup>6)</sup>	-391,2	-12,2	11.378,8
<b>4. Nettokreditaufnahme/Nettoüberschuss (am Kreditmarkt)</b>			
Veränderung des Schuldenstandes (gemäß Ziff. 3; nominal) <sup>6)</sup>	-391,2	-12,2	11.378,8
- Ausgaben für veranschlagte Tilgungen (außerhalb Ziff. 2.2)	0,0	0,0	0,0
- Kreditaufnahme für folgendes Haushaltsjahr	0,0	0,0	0,0
+ Kreditaufnahme aus vorangegangenen Kalenderjahr	0,0	0,0	0,0
= <b>Nettokreditaufnahme/Nettoüberschuss</b> je Rechnungsjahr <sup>6)</sup>	<b>-391,2</b>	<b>-12,2</b>	<b>11.378,8</b>
<b><u>Schuldenstände nachrichtlich</u></b>			
- BLB NRW (Haftungsrisiko des Landes gemäß § 26 (1) HG 2015)	5.500,8	5.338,7	5.096,7
- Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW (Anteil des Landes am Kapitaldienst 58,16 %)	212,2	141,1	70,0
- Verbindlichkeiten der Ersten Abwicklungsanstalt gegenüber Kreditinstituten und sonstigem Kreditmarkt	24.591,3	21.969,2	19.712,5

<sup>1)</sup> Kreditmarktschulden sind Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt zur Haushaltsfinanzierung.

<sup>2)</sup> Schulden bei öffentlichen Haushalten sind Schulden aus Förderdarlehen des Bundes.

<sup>3)</sup> Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

<sup>4)</sup> Ab dem Jahr 2019 erfolgt keine Rückbuchung mehr in das vorherige Haushaltsjahr.

<sup>5)</sup> Ab dem Jahr 2019 entspricht der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres dem Schuldenstand am Ende des Kalenderjahres.

<sup>6)</sup> Davon entfallen 11.227,7 Mio. EUR im Jahr 2020 auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“.

**Tabelle 23 Schuldenstand des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	969.219	1.022.745	1.036.995	1.053.725	1.067.885	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827
Schleswig-Holstein	24.184	25.630	26.657	26.982	26.440	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026
Niedersachsen	51.461	54.030	56.053	55.334	56.454	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466
Hessen	33.406	37.140	38.961	40.387	39.866	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600
Rheinland-Pfalz	26.972	27.766	31.372	32.241	32.757	32.634	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238
Baden-Württemberg	41.689	43.328	43.326	43.321	45.098	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785
Bayern	27.567	29.259	29.077	28.075	26.414	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829
Saarland	10.567	11.289	11.535	13.026	13.739	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968
Nordrhein-Westfalen	120.501	124.071	127.412	131.363	135.189	137.930	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074
Flächenländer (West) insg.	336.347	352.512	364.392	370.729	375.957	381.016	380.181	378.449	364.889	356.422	359.273	388.985
Flächenländer (West) o. NRW	215.846	228.441	236.980	239.366	240.768	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910
Brandenburg	17.433	17.756	17.922	17.961	17.212	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914
Mecklenburg-Vorpommern	9.905	9.806	9.666	9.580	9.480	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136
Sachsen	6.889	6.544	5.816	7.829	7.904	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755
Sachsen-Anhalt	19.812	20.542	20.665	20.632	20.398	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690
Thüringen	15.707	16.232	16.314	16.175	15.874	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940
Flächenländer (Ost)	69.746	70.881	70.383	72.177	70.868	69.199	67.371	64.663	62.995	59.818	60.677	65.434
Hamburg	22.641	23.569	21.241	20.857	23.211	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006
Bremen	16.011	17.572	18.206	19.025	19.645	19.548	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.579
Berlin	58.821	60.384	61.538	61.006	60.429	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802
Stadtstaaten	97.473	101.524	100.985	100.888	103.286	102.549	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.387
Länder insgesamt	503.566	524.918	535.760	543.794	550.111	552.765	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.805

Kreditmarktschulden zur Haushaltsfinanzierung, jeweils am 31.12. des Jahres; ohne Ausgleichsforderungen; ab 1991 ohne kreditähnliche Rechtsgeschäfte; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5; bis einschließlich 2009: Tab. 2.1 und 3.1; 2010 und 2011: Tab. 18; 2012 – 2015: Tab. 19.; ab 2016: Tab. A2; 2009 und 2010: Korrigierte Werte für Nordrhein-Westfalen; 2016 und 2017: Werte für den Bund gemäß SFK 4 – IDEF Code P9009 (BMF); ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung – SFK 4 (BMF).

**Tabelle 24 Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Mio. EUR -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	34.148	44.011	17.343	22.480	22.072	0	0	0	0	0	0	130.464
Schleswig-Holstein	982	1.371	554	66	-295	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062
Niedersachsen	2.182	2.124	2.108	289	572	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064
Hessen	2.694	2.526	1.480	1.536	1.030	890	360	-200	-200	-200	-200	181
Rheinland-Pfalz	1.580	1.818	2.019	888	547	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295
Baden-Württemberg	-16	1.639	-2	-5	1.777	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926
Bayern	5.451	1.691	-182	-1.001	-1.661	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882
Saarland	923	959	403	693	490	380	242	150	10	-73	46	95
Nordrhein-Westfalen	5.742	5.037	3.168	3.836	3.314	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379
Flächenländer (West) insg.	19.537	17.166	9.547	6.301	5.774	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883
Flächenländer (West) o. NRW	13.795	12.129	6.379	2.465	2.460	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504
Brandenburg	315	343	0	0	-292	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	-100	-100	-200	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850
Sachsen	-225	-476	-1.402	31	-354	48	118	155	-75	-75	-75	0
Sachsen-Anhalt	0	612	209	-25	-50	-75	-100	-125	-100	-100	98	779
Thüringen	0	369	261	-69	-298	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204
Flächenländer (Ost)	90	848	-1.031	-163	-1.194	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413
Hamburg	0	0	-0	-0	198	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714
Bremen	1.018	1.163	607	550	466	406	264	130	406	102	-31	335
Berlin	2.773	1.550	1.270	-196	-452	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225
Stadtstaaten	3.791	2.714	1.876	355	213	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274
Länder insgesamt	23.418	20.728	10.391	6.493	4.792	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569

Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

**Tabelle 25 Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder**  
- Angaben in Prozent -

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	11,7	14,5	5,9	7,3	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5
Schleswig-Holstein	11,1	14,7	6,0	0,7	-3,1	2,2	-0,9	-3,7	-1,0	16,5	2,6	40,1
Niedersachsen	8,9	8,7	8,1	1,1	2,1	2,6	2,1	-0,8	-1,0	-2,4	-0,9	12,2
Hessen	13,0	12,3	6,9	7,0	4,6	3,8	1,5	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	0,5
Rheinland-Pfalz	12,0	13,2	14,1	6,2	3,8	4,1	3,6	-2,0	-5,3	-1,0	-5,0	6,4
Baden-Württemberg	-0,0	4,6	-0,0	-0,0	4,4	2,9	-0,0	-0,0	-0,0	-0,5	-1,9	18,4
Bayern	11,5	4,0	-0,4	-2,3	-3,6	-2,6	-4,8	-3,5	-4,1	-4,1	-4,6	7,1
Saarland	26,2	24,5	10,8	17,5	12,5	9,7	6,1	3,6	0,2	-1,7	1,0	1,9
Nordrhein-Westfalen	10,9	9,4	5,7	6,6	5,6	3,9	3,0	-0,0	1,7	-0,5	-0,0	10,8
Flächenländer (West) insg.	9,5	8,4	4,5	2,9	2,6	2,2	0,5	-1,1	-1,0	-0,7	-1,7	11,5
Flächenländer (West) o. NRW	9,0	8,1	4,1	1,5	1,5	1,6	-0,5	-1,5	-2,0	-0,7	-2,3	11,7
Brandenburg	3,2	3,5	0,0	0,0	-2,9	0,0	0,0	-1,7	-2,1	-1,3	7,5	11,0
Mecklenburg-Vorpommern	0,0	0,0	-1,4	-1,4	-2,8	-1,4	-0,8	-2,5	-3,6	-2,9	0,0	23,2
Sachsen	-1,4	-2,9	-8,9	0,2	-2,1	0,3	0,7	0,9	-0,4	-0,4	-0,4	0,0
Sachsen-Anhalt	0,0	6,2	2,1	-0,3	-0,5	-0,8	-1,0	-1,2	-0,9	-0,9	0,9	6,3
Thüringen	0,0	4,0	2,8	-0,8	-3,3	-1,3	-1,1	-1,8	-4,5	-3,2	-0,5	10,4
Flächenländer (Ost)	0,2	1,6	-2,0	-0,3	-2,3	-0,5	-0,3	-0,9	-2,0	-1,5	1,6	8,9
Hamburg	0,0	0,0	-0,0	-0,0	1,6	-3,3	-0,1	-1,6	-4,8	8,9	-4,2	10,2
Bremen	24,1	25,6	13,4	11,9	9,7	8,0	5,2	2,5	7,4	1,8	-0,5	5,1
Berlin	13,2	7,2	5,8	-0,9	-2,0	-1,5	-4,8	-0,7	-7,3	-5,7	-1,6	18,9
Stadtstaaten	10,6	7,3	4,9	0,9	0,5	-0,8	-2,2	-0,6	-4,8	0,0	-2,3	14,7
Länder insgesamt	8,2	7,3	3,5	2,2	1,6	1,4	0,0	-1,1	-1,7	-0,7	-1,3	11,5

Anteil der Nettokreditaufnahme (Saldo der Aufnahme und der Tilgung aus Kreditmarktmitteln) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt, bereinigt um Zahlungen der Länder an ihre Versorgungswerke); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020).

**Quellen:** Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis; ZDL.

## **Schuldenbremse**

Die in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankerte sogenannte Schuldenbremse gilt ab dem Jahr 2020 auch in Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Regelung wurde das grundsätzliche Verbot, den Ausgleich des Landeshaushalts mithilfe der Einnahmen aus Krediten herbeizuführen, in Kraft gesetzt.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Ausgabe 2019, S. 991 ff.) erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. Auf der Ebene der Landeshaushaltsordnung finden sich nun detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.

Bereits mit dem ersten Gestaltungshaushalt des Jahres 2018 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Trendwende geschafft und erstmals seit dem Jahr 1973 einen Haushaltsplan ohne geplante Neuverschuldung vorgelegt. Dies ist auch für das Jahr 2019 wieder gelungen. Die nachhaltige Finanzpolitik der letzten Jahre hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Nordrhein-Westfalen in Krisenzeiten in der Lage ist, auf Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, in einem notwendigen Umfang zu reagieren.

Die Corona-Pandemie stellt zweifellos eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die die Landesregierung veranlasst hat, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen, wodurch sie zu einer starken Reaktion auf die Pandemie in der Lage war. Die Landesregierung setzt auch in dieser Ausnahmesituation ihre solide Haushaltspolitik fort und schafft bereits in der Krise für die Zeit nach der Krise die Voraussetzungen für wieder steigende Steuereinnahmen, Beschäftigung und abnehmende Belastungen der sozialen Sicherungssysteme. Damit werden Generationengerechtigkeit und Handlungsspielräume für die Zukunft des Landes herbeigeführt. Gleichzeitig werden maßgebliche Investitionen mit der notwendigen Fokussierung vorgenommen.

Die Landesregierung trennt dabei transparent zwischen krisenbedingten, unabänderlichen Folgen und einer auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit gründenden Haushaltsführung im Übrigen. Aus diesem Grund ist es zulässig, zum Ausgleich der auf der Notsituation beruhenden Steuereinnahmeausfälle sowie der auch im Jahr 2022 kreditierten Zuweisungen an die Kommunen auf dem Vorkrisenniveau der Finanzplanung 2019 bis 2023, entsprechende Kredite aufzunehmen.

Für das Jahr 2023 plant die Landesregierung die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Ab dem Jahr 2024 erfolgt der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der in der Notsituation für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite.

### **Sustainability Bonds – Nachhaltigkeitsanleihen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Land Nordrhein-Westfalen tritt für eine in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht erfolgreiche, gerechte und zukunftsfähige Entwicklung ein. Die im Jahr 2016 verabschiedete und im Jahr 2020 aktualisierte Nachhaltigkeitsstrategie des Landes legt dar, wie das Land die Impulse der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die in ihr enthaltenen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene umsetzt.

Seit dem Jahr 2015 begibt Nordrhein-Westfalen als erstes deutsches Land regelmäßig großvolumige Nachhaltigkeitsanleihen (Sustainability Bonds) zur Finanzierung von sozialen und ökologischen Projekten. Die Konzeption der Nachhaltigkeitsanleihen steht in engem Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Das Gesamtvolumen der bisherigen Nachhaltigkeitsanleihen beträgt rd. 16,8 Mrd. EUR. Mit den Nachhaltigkeitsanleihen wendet sich das Land an Investoren, die Wert darauf legen, ihr Geld nachhaltig und verantwortungsvoll anzulegen. Durch die Nachhaltigkeitsanleihen erschließt sich das Land zusätzliche Investoren, die nicht in reguläre Anleihen investieren würden, und sichert sich dadurch günstige Finanzierungsbedingungen.

Im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips werden die Nettoemissionserlöse für nachhaltige Projekte des Landeshaushalts aus folgenden Bereichen eingesetzt:

- Finanziell tragbare Basisinfrastruktur,
- Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen,
- bezahlbarer Wohnraum,
- Schaffung von Arbeitsplätzen, Programme, die Arbeitslosigkeit infolge sozio-ökonomischer Krisen verhindern oder verringern, u. a. durch Finanzierung von SME (small and medium sized enterprises) und Mikrofinanzierung,
- Nahrungsmittelsicherheit und nachhaltige Nahrungsmittelversorgung,
- sozioökonomische Weiterentwicklung und Befähigung,
- erneuerbare Energien,
- Energieeffizienz,
- Verschmutzungsprävention und -kontrolle,
- ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung,
- sauberer Transport,
- nachhaltiges (Ab-)Wassermanagement,
- Anpassung an den Klimawandel und
- umweltfreundliche Gebäude.

Anleihen aus dem Nachhaltigkeitssegment müssen besondere Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Standards wird durch unabhängige Gutachten der Agentur „ISS ESG“ attestiert. Dabei erhielten sowohl das Rahmenkonzept als auch die gesamte Nachhaltigkeitsqualität aller einbezogenen Projekte gute Noten. Die positiven Bewertungen der Nachhaltigkeitsanleihen ergänzen die sehr guten Bonitätseinstufungen des Landes durch die Ratingagenturen. Zusammen mit den Bestnoten beim jährlichen Nachhaltigkeitsrating der Ratingagentur „V.E“ (ehemals Vigeo Eiris) sind dies die Garanten für eine erfolgreiche Platzierung der Nachhaltigkeitsanleihen bei den Investoren.

Das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH analysiert im Auftrag des Landes ausgewählte Projekte der Nachhaltigkeitsanleihen im Hinblick auf die damit erreichten ökologischen oder sozialen Wirkungen wie z. B. Minderung von Treibhausgasemissionen oder Schaffung zusätzlicher Studienplätze.

Das Land beabsichtigt, sein erfolgreiches Emissionsprogramm von Nachhaltigkeitsanleihen fortzuführen. Unter [www.nachhaltigkeitsanleihe.nrw.de](http://www.nachhaltigkeitsanleihe.nrw.de) sind detaillierte Informationen veröffentlicht.

<b>Emission</b>	<b>Laufzeit</b> - in Jahren -	<b>Volumen</b> - in Mio. EUR -	<b>Zinskupon</b> - in Prozent -	<b>Anteil ausländischer Investoren</b> - in Prozent -
März 2015	10	750	0,500	68
März 2016	7	1.585	0,125	72
Februar 2017	10	1.825	0,500	63
März 2018	10	2.025	0,950	69
März 2019	15	2.250	1,100	46
November 2019	10/20	1.000/1.500	0,000/0,500	64/55
Oktober 2020	15	2.400	0,000	54
Mai 2021	10/20	2.000/1.500	0,125/0,600	71/72

#### **4.2 Gewährleistungen und Bürgschaften**

Das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen weist zum 31.12.2020 den folgenden Stand an Gewährleistungsverpflichtungen aus:

		<b>Gewährleistungs- verpflichtungen</b> in Mio. EUR
<b>1.</b>	<b>Bürgschaften</b>	
1.1	Wirtschaftsbetriebe	1.311,0
1.2	Unternehmen mit Landesbeteiligung	10,2
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.321,2</b>
<b>2.</b>	<b>Rückbürgschaften</b>	
2.1	Kreditgarantiegemeinschaften	849,6
2.2	Wohnungsbau	226,9
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.076,5</b>
<b>3.</b>	<b>Zwischensumme Bürgschaften und Rückbürgschaften</b>	<b>2.397,7</b>
<b>4.</b>	<b>Garantien (einschließlich Rückgarantie- und Haftungsfreistellungserklärungen)</b>	<b>7.743,6</b>
<b>5.</b>	<b>Gewährleistungen insgesamt</b>	<b>10.141,3</b>

Die Gewährleistungen sind wie folgt untergliedert:

### **Bürgschaften**

Nach § 18 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2021 (HHG 2021) dürfen Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe weiterer Bestimmungen vergeben werden. Dies gilt auch bei vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber anderen Ländern übernommenen Rückbürgschaften für von diesen Ländern übernommenen Risiken. Weiterhin werden hier parallel mit dem Bund und evtl. weiteren Ländern übernommene Großbürgschaften erfasst. Eine Differenzierung zwischen den vor Ausbruch der Corona-Pandemie bzw. danach übernommenen Bürgschaften erfolgt nicht, da im laufenden Haushaltsjahr eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage

nur insofern erfolgt ist, als der Ermächtigungsrahmen erhöht wurde bzw. eine verfahrensmäßige Änderung erfolgte. Bürgschaften an Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, können nach § 19 HHG 2021 bewilligt werden.

### **Rückbürgschaften**

Zugunsten der Bürgschaftsbank (Kreditgarantiegemeinschaft) sind nach § 20 Abs. 3 HHG 2021 und – nach früher geltenden Bestimmungen – der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft Rückbürgschaften herausgelegt worden. Für Aufgaben im Bereich der Wohnungsbauförderung und der Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau wurden nach § 20 Abs. 4 HHG 2021 Rückbürgschaften zugunsten der NRW.BANK übernommen.

### **Garantien (einschließlich Rückgarantie- und Haftungsfreistellungserklärungen)**

Unter diese Garantien fallen verschiedene Erklärungen:

#### **a) Allgemein**

Im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen wurden zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 HHG 2021 übernommen. Nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 HHG 2021 sind Garantien und (Rück-) Garantien für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen bewilligt worden.

#### **b) NRW.BANK**

Zur Förderung des Sportstättenbaus werden – wie bereits in der Vergangenheit – Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK nach § 20 Abs. 1 HHG 2021 übernommen. Zugunsten der NRW.BANK wurde zur Absicherung eines Darlehens an die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ für den Erwerb dort näher bestimmter Gegenstände nach § 20 Abs. 5 Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016 eine Bürgschaft übernommen. Des Weiteren besteht zugunsten der NRW.BANK eine Garantie des Wertes ihrer Beteiligung an der Portigon AG (vgl. [Kapitel 5.3](#)).

Weiterhin bestehen zugunsten der NRW.BANK übernommene Haftungsfreistellungen nach § 33 bzw. § 33a HHG 2021. Diese beziehen sich allein auf durch die Corona-Pandemie bedingte Unterstützungsleistungen.

#### **c) Erste Abwicklungsanstalt**

Schließlich bestehen Gewährleistungen zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) und zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen; insofern wird auf den gesonderten Beitrag zur Entwicklung der EAA (vgl. [Kapitel 5.2](#)) verwiesen.

d) **Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Gewährleistungsverpflichtungen wegen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge sind nach § 21 HHG 2021 zugunsten des „Forschungszentrums Jülich“ sowie der „Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen“ und zugunsten der Hochschulen übernommen worden.

e) **Medizinische Fakultät Ostwestfalen-Lippe an der Universität Bielefeld**

Zur Förderung des Aufbaus einer neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen Lippe in Bielefeld wurden modifizierte Ausfallbürgschaften nach § 20 Abs. 6 HHG 2021 übernommen.

## **5. Abwicklung der WestLB AG**

### **5.1 Entwicklung der WestLB AG/Portigon AG**

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der EU-Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst, neben der Einstellung des Bankneugeschäfts zum 30.06.2012, vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentriert sich die Portigon AG seitdem auf ihren Rückbau. Der bereits weit fortgeschrittene Rückbau der Bank war und ist dabei insbesondere von der Reduzierung ihrer Bilanzsumme, der Schließung verbliebener ausländischer Standorte, der Rückgabe noch vorhandener Banklizenzen sowie der Verringerung der Anzahl ihrer Beschäftigten geprägt.

Auch in den kommenden Jahren bleibt der geordnete und kostenschonende Rückbau der Portigon AG das wichtigste Ziel.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümergeverantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, belief sich die ursprüngliche Mittelausstattung der Gesellschaft auf 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten ist der vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds i. H. v. 1,0 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten am Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rd. 160,0 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie über 192,0 Mio. EUR notwendig. Die Kreditvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. Durch die Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie, weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich das Eigenkapital der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümerversantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

Als Ausgleich könnten unter näheren vertraglichen Voraussetzungen etwaige Überschüsse der EAA nach ihrer Abwicklung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für eine bei der EAA bestehende Verlustausgleichspflichtung des Finanzmarktstabilisierungsfonds i. H. v. 670,0 Mio. EUR, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Verlustabdeckung bei der EAA in Anspruch genommen worden ist.

## **5.2 Entwicklung der Ersten Abwicklungsanstalt**

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten EAA mit rd. 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der EAA obliegt die Aufgabe, das ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2020 bereits rd. 90,5 % des ihr übertragenen Portfolios abgebaut (90,0 % der Bankbuchbestände, 91,1 % des Handelsbestandes) und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von 1,9 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegenüber der EAA eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie i. H. v. 72,5 Mio. EUR, eine Garantie i. H. v. 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe, übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der EAA. Bisher erfolgte keine Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien bzw. der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Nach den derzeitigen Planungen der EAA ist nicht mit Inanspruchnahmen zu rechnen.

### **5.3 Beteiligungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK im Zusammenhang mit der WestLB AG/Portigon AG**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK i. H. v. 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen jährlich festgestelltem Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag i. H. v. 2,11 Mrd. EUR reduziert. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Seit dem Jahr 2015 zahlt das Land Nordrhein-Westfalen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten.

## 6. Kommunen

Position	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse in Mio. EUR	31.339,2	32.692,1	32.160,1	33.117,8	34.337,9
Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR	x	1.352,9	- 532,0	957,7	1.220,1
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	x	4,3	- 1,6	3,0	3,7
davon:					
Steuerverbund	13.542,9	14.042,3	13.648,6	14.257,7	14.928,2
Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans	17.063,4	17.736,9	17.563,6	17.892,2	18.416,8
Familienleistungsausgleich	715,0	895,0	930,0	950,0	975,0
Steuervereinfachungsgesetz	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9

### 6.1 Finanzlage, Steuerverteilung und Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

Zum 31.12.2020 unterlagen von den 396 nordrhein-westfälischen Gemeinden 130 der Haushaltssicherung, von denen 127 ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen Haushaltssanierungsplan aufstellen konnten. Der Finanzierungssaldo der kommunalen Kern- und Extrahaushalte Nordrhein-Westfalens wies im Jahr 2020 einen Überschuss von rd. 0,9 Mrd. EUR aus. Der Finanzierungssaldo je Einwohner lag dabei mit durchschnittlich 48,87 EUR über dem Bundesschnitt von 25,76 EUR je Einwohner.

Die Gemeinden sind nach Art. 106 Abs. 5 Grundgesetz (GG) am Aufkommen der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer mit 15 % und an der Abgeltungssteuer mit 12 % beteiligt. Der Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer in Nordrhein-Westfalen wird gemäß der Mai-Steuerschätzung 2021 für das Jahr 2022 auf rd. 9,1 Mrd. EUR geschätzt. Die Verteilung auf die 396 Gemeinden des Landes erfolgt nach Schlüsselzahlen, die sich nach den Steuerleistungen der Einwohner einer jeden Gemeinde richten.

Die Gemeinden erhalten zudem nach Art. 106 Abs. 5a GG i. V. m. § 1 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1,99594395 % des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet zuzüglich eines Festbetrages nach § 1 Abs. 2 FAG. Der Umsatzsteueranteil für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird gemäß der Mai-Steuerschätzung 2021 für das Jahr 2022 auf rd. 1,8 Mrd. EUR geschätzt.

Die Verteilung auf die 396 Gemeinden des Landes erfolgt ebenfalls nach Schlüsselzahlen. Diese setzen sich zu 25 % aus dem Gewerbesteueraufkommen, zu 50 % aus den Beschäftigten (hebesatzgewichtet) und zu 25 % aus den Entgelten (hebesatzgewichtet) zusammen.

Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 4 GG können Bund und Länder durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Die Gewerbesteuerumlage dient primär dem Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer in den Haushalten des Bundes und der Länder entstehen. Die Gewerbesteuerumlage wird gemäß der Mai-Steuerschätzung 2021 für das Jahr 2022 auf 942,0 Mio. EUR geschätzt.

Die Kommunen erhalten neben dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für bestimmte Zwecke Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans. Diese Zuweisungen sind zum einen zur Finanzierung von Aufgaben bestimmt, die die Kommunen im Auftrag des Landes ausführen. Zum anderen sollen sie den Kommunen ermöglichen, im notwendigen Umfang Leistungen anzubieten, an deren Erfüllung das Land ein erhebliches Interesse hat. Die Zuweisungen sind in den Einzelplänen der fachlich zuständigen Ministerien erfasst. Ein Teil dieser Zuweisungen an die Kommunen wird originär aus eigenen Mitteln des Landes finanziert. Zu einem erheblichen Teil werden aber auch Mittel des Bundes oder der Europäischen Union über den Landeshaushalt an die Kommunen für die Aufgabenerledigung weitergeleitet.

Daneben gelten für das Jahr 2021 u. a. noch folgende Abrechnungen und Programme:

- Mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) werden letztmalig im Jahr 2021 die Lasten der deutschen Einheit, die durch die Kommunen zu tragen sind, abgerechnet. Dafür sind 335,0 Mio. EUR in den Landeshaushalt eingestellt worden.
- Mit dem Stärkungspaktgesetz stellt das Land noch bis zum Jahr 2022 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation Konsolidierungshilfen zur Verfügung.
- Die Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes werden über den Landeshaushalt an die Kommunen Nordrhein-Westfalens weitergeleitet. Der Bund fördert mit dem KInvFG finanzschwache Kommunen mit insgesamt 7,0 Mrd. EUR. Die Förderung steht hälftig für Investitionen

mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur und hälftig für Investitionen im Bildungsbereich zur Verfügung. Für nordrhein-westfälische Kommunen sieht das KInvFG des Bundes jeweils einen Betrag von 1,1 Mrd. EUR vor. Die Mittel können noch bis Ende des Jahres 2021 bzw. bis Ende des Jahres 2023 abgerufen werden.

## **6.2 Kommunaler Finanzausgleich**

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land mit dem GFG 2021 nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen zudem die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Kommunen werden im Haushaltsjahr 2022 wie im Vorjahr mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern (obligatorisch) und an  $\frac{4}{7}$  der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer (fakultativ) beteiligt (Verbundsteuern).

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die Einnahmen des Landes aus den Verbundsteuern in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 deutlich hinter die Erwartungen der letzten Finanzplanung zurückfallen lassen. Um die Folgewirkungen für den Kommunalen Finanzausgleich 2022 aufzufangen, wird die Finanzausgleichsmasse gemäß § 33b des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 um nach gegenwärtigen Schätzungen rd. 930,9 Mio. EUR auf das Niveau der vorherigen Finanzplanung 2019 bis 2023 i. H. v. insgesamt 14.042,3 Mio. EUR aufgestockt. Auf diese Weise werden die ohnehin umfangreichen Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie abgemildert. Dieser Aufstockungsbetrag soll – wie im Vorjahr – in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt 11.816,4 Mio. EUR zur Verfügung, davon gehen 9.275,2 Mio. EUR an die Gemeinden, 1.382,4 Mio. EUR an die Kreise und 1.158,8 Mio. EUR an die beiden Landschaftsverbände.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale beträgt 748,1 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70,0 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 64,0 Mio. EUR angesetzt.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ wurden bereits im laufenden Jahr 2021 vollständig getilgt, sodass in zukünftigen Jahren keine Kürzung bei den Mitteln zur pauschalen Investitionsförderung mehr erfolgt.

Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird um die nicht mehr zu leistende Zins- und Tilgungszahlung für das Sondervermögen i. H. v. 30,0 Mio. EUR erhöht und beträgt nunmehr 170,0 Mio. EUR. Ziel ist es, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Eine Zweckbindung erfolgt nicht. Die Mittel werden finanzkraftunabhängig gewährt und hälftig nach Einwohnern und Fläche verteilt.

Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP) betragen insgesamt 1.202,7 Mio. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 41,1 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

### **6.3 Familienleistungsausgleich**

Die Kommunen erhalten seit dem Jahr 1996 außerhalb des Steuerverbundes eine Kompensationsleistung aus dem Umsatzsteueranteil des Landes zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen durch die Mitfinanzierung des Kindergeldes entstehen. Die Verteilung wird mit den jeweils geltenden Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer vorgenommen. Für das Jahr 2022 wird mit einem Familienleistungsausgleich i. H. v. 900,0 Mio. EUR gerechnet. Die Abrechnung des Jahres 2021 im Jahr 2022 wird mit einer Rückzahlung der Kommunen i. H. v. 5,0 Mio. EUR kalkuliert.

## 7. **Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

### 7.1 **Bundesstaatlicher Finanzausgleich**

Der bundesstaatliche Finanzausgleich regelt die Verteilung der gesamtstaatlichen Einnahmen auf Bund und Länder. Seine Grundzüge sind im Grundgesetz (GG) in den Art. 106 und 107 festgelegt. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die grundgesetzliche Zuordnung einzelner Steuerarten auf Bund und Länder (Art. 106 GG) und die Aufteilung der Gemeinschaftsteuern. Die horizontale Verteilung des Länderanteils wird durch das vom Bund mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Zerlegungsgesetz näher konkretisiert. Der Finanzkraftausgleich und weitere Zuweisungen des Bundes erfolgen nach den Vorgaben des ebenfalls vom Bund mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Regelungen und des abstrakt gehaltenen Maßstäbengesetzes (MaßstG).

Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und damit auch der bundesstaatliche Finanzausgleich wurden Anfang Juni 2017 mit Wirkung ab dem Jahr 2020 umfassend neu geregelt. Danach wird der bundesstaatliche Finanzausgleich in folgender Reihenfolge vollzogen:

1. Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)
2. Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Im Interesse einer anhand des FAG nachvollziehbaren, gleichzeitig aber verständlichen Darstellung der Ausgleichsergebnisse beschränken sich die folgenden Textabschnitte im Wesentlichen auf eine Darstellung der beiden angeführten Ausgleichsstufen.

### 7.2 **Verteilung der Umsatzsteuer**

#### a) **Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 FAG. Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Insofern handelt es sich um eine variierende Saldogröße.

Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer i. H. v. rd. 245,4 Mrd. EUR<sup>8</sup> ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2021		Bund	Länder	Gemeinden
		- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2021	245.400.000.000			
Gemeindeanteil	1,99594395 % 4.898.046.453			4.898.046.453
Festbetrag Gemeinden (+/-)	4.154.000.000			4.154.000.000
Länderanteil	45,19007254 % 110.896.438.013		110.896.438.013	
Festbetrag Länder (+/-)	15.411.407.683		15.411.407.683	
Bundesanteil	52,81398351 % 129.605.515.534	129.605.515.534		
Festbetrag Bund (+/-)	-19.565.407.683	-19.565.407.683		
Summen		110.040.107.851	126.307.845.696	9.052.046.453
<b>Anteile in Prozent des Aufkommens</b>		<b>44,84111974</b>	<b>51,47018977</b>	<b>3,68869049</b>

**b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)**

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rd. 51,5 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2021) wird zunächst nach der Einwohnerzahl gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs (LFA). Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33,0 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden

<sup>8</sup> Geschätztes Umsatzsteueraufkommen nach der Mai-Steuerschätzung 2021 für das Jahr 2021.

werden mit 75,0 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl. Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135,0 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102,0 %, 103,0 % bzw. 105,0 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63,0 % der Fehlbeträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.

### **7.3 Bundesergänzungszuweisungen**

Eine weitere Stufe des Ausgleichssystems bilden die allgemeinen BEZ. Als Zuweisungen des Bundes dienen sie der ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der finanzschwachen Länder. Durch allgemeine BEZ wird bei ausgleichsberechtigten Ländern eine nach dem Finanzkraftausgleich gegebenenfalls verbleibende Differenz zur Ausgleichsmesszahl weiter verringert. Allgemeine

BEZ erhalten nur Länder, deren Finanzkraftmesszahl nach Durchführung des Finanzkraftausgleichs unter 99,75 % ihrer Ausgleichsmesszahl liegt. Diese Lücke wird zu 80 % aufgefüllt.

Neben den allgemeinen BEZ sieht das FAG auch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) vor. Sie zielen auf den Ausgleich besonderer, nur vorübergehend bestehender Finanzbedarfe bestimmter Länder. Dazu gehören die Zuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit und überdurchschnittlich hoher Kosten der politischen Führung. Neu eingeführt wurden im Jahr 2020 Zuweisungen für Länder mit besonders steuerschwachen Kommunen sowie Zuweisungen an leistungsschwache Länder, die bei der Vergabe der Forschungsmittel nach Art. 91b GG (Nettozuflüsse) nur unterdurchschnittlich berücksichtigt werden. Die SoBEZ können nur an finanzschwache Länder vergeben werden. § 11 FAG regelt ihre Höhe und die turnusmäßige Überprüfung.

#### **7.4 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt und in der Finanzplanung**

##### **Bis einschließlich des Jahres 2019 gültiger Länderfinanzausgleich**

Im Haushaltsjahr 2021 musste das Land Nordrhein-Westfalen aus der endgültigen Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2017 auf der Grundlage des bis einschließlich des Jahres 2019 geltenden LFA eine Rückzahlung i. H. v. rd. 16,7 Mio. EUR leisten, vgl. Zeile „Länderfinanzausgleich“ in [Tabelle 26](#).

##### **Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)**

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorwegausgleich und der LFA durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2021 erhält Nordrhein-Westfalen aus diesem Ausgleichsinstrument geringe Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer (für die Jahre 2021 und 2023 bis 2025) bzw. muss im Jahr 2022 einen geringen Abschlag aus seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer leisten. Aus der Zeile „Finanzkraftausgleich“ in [Tabelle 26](#) sind die Höhe der Zu- und Abschläge für die Jahre 2021 bis 2025 ersichtlich.

##### **Bundesergänzungszuweisungen**

Aus der endgültigen Abrechnung der allgemeinen BEZ für das Ausgleichsjahr 2017 resultierte im Haushaltsjahr 2021 eine Rückzahlungsverpflichtung des Landes i. H. v. rd. 9,9 Mio. EUR, vgl. Zeile „Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen“ in [Tabelle 26](#).

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2021 wird Nordrhein-Westfalen in den Ausgleichsjahren 2021 bis 2025 weder allgemeine BEZ noch SoBEZ erhalten.

**Tabelle 26** Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2021 bis 2025  
- Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2021 (in Mio. EUR) -

	2021	2022	2023	2024	2025
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	26.176	27.876	28.386	29.138	29.725
Finanzkraftausgleich	15	- 2	20	27	44
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer	26.191	27.874	28.406	29.165	29.769
Länderfinanzausgleich	- 17 *	--	--	--	--
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	- 10 *	--	--	--	--
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	--	--	--	--	--

\* Rückzahlungen aus der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2017.





**Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf  
Tel. +49 (0)211 4972-0  
[poststelle@fm.nrw.de](mailto:poststelle@fm.nrw.de)  
[www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

